Die Nebenleistungspflicht bei Handels-Gesellschaften der Deutschen Zucker-Industrie

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Handelshochschule zu Mannheim

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann

Kurt Marks

aus Braunschweig

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.W.

1933

Referenten: Prof. Dr. Ludwig
Prof. Dr. le Contre

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juli 1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554418_0067

Inhalt.

Seite

Literatur . . . . . .

§ 1. Die Notwendigkeit der Einführung der Rübennebenleistungspflicht bei deutschen Zuckerfabriken VII

I. Entstehung und Entwicklung der Zuckerfabriken und der damit verbundenen Rübennebenleistungspflicht 1

II. Die Kosten bei Zuckerfabriken und ihr Einfluß auf die Notwendigkeit der Rohstoffsicherung durch die Nebenleistungspflicht 4

§ 2. Die Verankerung der Rübennebenleistungspflicht in den Gesetzen und ihr Einfluß auf die Wahl der Gesellschaftsform der Zuckerfabriken 7

I. Gesetze und Rübennebenleistungspflicht 7

II. Gesellschaftsformen und Rübennebenleistungspflicht . . . 8

1. Die offene Handelsgesellschaft 8

2. Die Aktiengesellschaft 10

3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung 13

4. Die eingetragene Genossenschaft 14

§ 3. Die durch die Rübennebenleistungspflicht hervorgerufenen wirtschaftlichen Nachteile und deren Ausgleich 16

I. Die den Pflichtrübenlieferanten durch die Nebenleistungspflicht auferlegten Nachteile 16

II. Entschädigungen zum Ausgleich der Nachteile 21

§ 4. Die Bedeutung der versteckten Dividende bei Zuckerfabriken mit Rübennebenleistungspflicht 22

I. Der Streit um die Besteuerung eines verdeckten Gewinns bei Zuckerfabriken 22

II. Der örtliche Marktpreis als Berechnungsgrundlage der versteckten Dividende 23

III. Die Einstellung des Reichsfinanzhofes zur verschleierten Gewinnausschüttung in der deutschen Zuckerindustrie . . . 27

§ 5. Uebertragung der Gesellschaftsanteile und ihrer Nebenleistungen bei deutschen Zuckerfabriken 35

I. Veräußerung der Anteile mit Rübennebenleistungspflicht . . 35

II. Uebertragung der Nebenleistungspflicht von Todes wegen . 36

III. Die Frage der Verpfändung und Pfändung von Rübennebenleistungsaktien 36

§ 6. Erlöschen der Rübennebenleistungspflicht bei deutschen Zuckerfabriken 41

I. Die Frage des Erlöschens der Nebenleistungspflicht bei Fusion von Zuckerfabriken 41
1. Kostenersparnis bei Zusammenlegung von Zuckerfabriken 41
2. Die Rechtsfrage des Erlöschens der Nebenleistungspflicht bei Fusionen 44
II. Erlöschen der Nebenleistungspflicht bei Umwandlung . . 50
III. Erlöschen der Nebenleistungspflicht infolge Konkurses von Zuckerfabriken 50
§ 7. Die Zwangskontingentierung der Zuckerindustrie und ihr Einfluß auf die Rübennebenleistungspflicht 51
I. Ueberproduktion in der Weltzuckerindustrie und das internationale Abkommen 51
II. Kontingentierungsmaßnahmen in Deutschland und ihre Auswirkungen auf die Rübennebenleistungspflicht 52
III. Auslegungsschwierigkeiten in den Satzungen der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie 54
IV. Die Auswirkungen der Zwangskontingentierung auf die Zuckerfabriken 58
Schlußwort 59
Anlage 61
Fragebogen zur Berechnung der versteckten Dividende (s. § 4) . . 63
Berechnung der versteckten Dividende 75

Literatur.

Adreßbuch für die Zuckerindustrie Europas. Rathke-Schallehn, 61. und 62. Jahrgang.

Blumenthal, Die Entwicklung des Kostenproblems in der deutschen Zuckerindustrie, Halle 7. 8. 32.

— Die Bedeutung der modernen auf betriebswirtschaftlicher Grundlage aufgebauten Buchführung in der Zuckerindustrie, Breslau 8. 10. 1932. Vorträge, gehalten vor dem Verein der kfm. Beamten der dt. Zuckerindustrie.

Bremer, Die betriebsorganisatorische Bedeutung des Zuckerrübensamenanbaues, Leipzig 1929.

Brodmann, Aktienrecht, Berlin und Leipzig 1928. Bearbeitet von Koenige.

Centralblatt für die Zuckerindustrie. Magdeburg, Wochenschrift.

le Coutre, Selbstkostenberechnung, Sonderdruck aus dem Buchhaltungslexikon.

— Die Praxis des Betriebsvergleichs. München 1933. Januarheft „Die Volkswirte".

Denkschrift zum 75jährigen Jubiläum des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie. Berlin 1925.

Denkschrift zum 50jährigen Bestehen der Aktienzuckerfabrik Wabern. August 1931.

Deutsche Zuckerzeitung. Haynau. Monatshefte.

Düringer-Hachenburg-Flechtheim, Das Handelsgesetzbuch. 1933, Bd. III, 3. Aufl., 3. Lieferung. Mannheim.

Ebert, Die Nebenleistungsaktiengesellschaft. Leipzig 1904.

Enquete-Ausschuß, Berichte über Landwirtschaft, 40. Sonderheft, Die Deutsche Zuckerwirtschaft, Berlin 1931.

Erdel, Das Handelsrecht, Leipzig 1922.

Everth-Weigell & Co., Marktberichte für die Zuckerindustrie. Braunschweig 1933.

Fensch und Savage, Betriebsverhältnisse der Zuckerrübenwirtschaften. 1924, Teil I. Vorkriegszeit.

Festschrift zur Eröffnungsfeier des Instituts für Zuckerindustrie. 8. 5. 1904.

Flemming, Erzeugungskosten, Preise und Rentabilität im Zuckerrübenbau in der Zuckerindustrie seit Aufhebung der Zwangswirtschaft. Würzburg 1932.

Goldschmidt, Die sofortige Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften, Berlin 1930.

Goldschmit, Die Aktiengesellschaft. München 1927.

— Handkommentar zum HGB. München 1929.

Greisenegger, Der Zuckerrübenbau. Wien 1921.

Grotewold, Die Zuckerindustrie. Ihr Rohmaterial, ihre Technik und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Stuttgart 1907.

Grotkaß, Die Zuckerfabriken im Magdeburgischen. 1927.

Grotkaß, F. C. Achards Beziehungen zum Auslande. Seine Anhänger und Gegner. Magdeburg 1930.

Hagemuth, Auswirkungen der veränderten Preisverhältnisse auf Betriebsorganisation und Wirtschaftserfolg. Leipzig 1929.

Hauschild, Wirtschaftlicher Anbau der Zucker- und Runkelrübe. Berlin-Lichterfelde 1933.

Heymann, Adolf, Das Reichsgericht über Grundfragen der Zuckerwirtschaft. Schlesische Zeitung. Angeführt in Nr. 42, 1932 der „Deutschen Zuckerindustrie".

Hirschfeld, Tabelle zur Berechnung der Schmutzprozente bei Zuckerrübenlieferungen. Magdeburg 1927.

Internationales Abkommen vom 9. 5. 1931. Reichsgesetzblatt Nr. 12 T. 1.

Jacobs, H., Die internationale Zuckerkonvention. Rechtswissenschaftliches Studienheft 39, Berlin 1928.

Jacobs, P., Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15. 1915.

Lando, Die Epoche der Entstehung der Rübenzuckerindustrie Europas. Kiew 1928.

— Die gegenwärtige Krise der Weltzuckerindustrie und die Versuche, sie zu ordnen. Kiew 1930.

Lion, Gesetzlich erlaubte Steuerersparungen. Berlin/Wien 1933. III. Auflage.

Lippmann, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie von 1850 bis 1900 (Festschrift zum 50jährigen Bestande des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie.) 1900.

Löwinger, Statistische Buchhaltung und kaufmännische Berechnungen für die Zuckerindustrie. Heft 12 der Tagesfragen aus der Zuckerindustrie. Magdeburg 1932.

Ludewig, Wilhelm, Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts. Marburg 1929.

— Die sogenannte Legitimationsübertragung von Aktien. JW. 1922, S. 1501ff.; JW. 28, S. 1560.

Mikusch, Die wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie. Ersch. Berichte über Landwirtschaft, Heft 1, Berlin 1931.

Mosse-Heymann, Handelsgesetzbuch. Berlin 1926.

Niedner, Friedrich, Der Uebergang der Namensaktie, Dresden 1908, Diss.

Ochsenfarth, Die Rübenlieferungspflicht der Gesellschafter von deutschen Zuckerfabriken. Jena 1931.

Rundschreiben der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie:

Nr. 1 vom 15. 5. 1931. Berlin.

Nr. 2 vom 18. 5. 1931. Berlin.

Nr. 3 vom 19. 5. 1931. Berlin.

Nr. 4 vom 30. 5. 1931. Berlin.

Rabbethge, Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Klein-Wanzleben 1931.

Remy, Th., Zur Lage des Zuckerrübenbaues mit Vorschlägen für seine zeitgemäße technische Ausgestaltung und zielbewußte Förderung. 2. Auflage. Berlin 1925.

Roemer, Handbuch des Zuckerrübenbaues. Berlin 1927.

Rogge, Karl, Kontingentierung der deutschen Zuckerwirtschaft. Berlin 1931.

— Umstellung der deutschen Zuckerpolitik. Berlin 1932.

Rosendorf-Herrmann, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz vom 10. 8. 1925. Berlin 1932.

Schubert, Fr. W., Der Preußische Staat. Im Handbuch der allgemeinen Staatskunde, Band 7, 1. Hälfte.

Schuchart, Th., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie. Bd. 1 der Technisch-Volkswirtschaftlichen Monographien. Leipzig, 1908.

Solmssen, Die Lage der Landwirtschaft. Berlin 1928.

Staub-Koenige-Pinner-Bondi, 11. Auflage, Bd. 1, 2, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Tübingen 1925, 2. Band, 12. und 13. Auflage.

Stieda, Wilhelm, Franz Karl Achard und die Frühzeit der deutschen Zuckerindustrie. Leipzig 1928.

Wirtschaftliche Vereinigg. vom 27. 3. 31. Rgs.-Bl. Nr. 12 T. 1.

Wolff, Eugen, Die Nebenleistungsaktiengesellschaft. Berlin, 1900.

Zeitschrift des Vereins der Deutschen Zucker-Industrie. Monatsschrift. Berlin.

Zuckerindustrie, Die Deutsche. Wochenblatt. Berlin.

Zuckerrübenbau. Hannover.

Geschäftsberichte.

Satzungen.

In der Arbeit werden die vorstehend genannten Kommentare nur mit dem Namen der Verfasser genannt.

Vorwort.

Um die Notwendigkeit der Einführung der Rübennebenleistungspflicht in Deutschland verständlich zu machen, soll zu Beginn der nachstehenden Untersuchungen in kurzgefaßter Form ein Ueberblick über die Entstehung und Entwicklung der deutschen Zuckerfabriken gegeben werden. Dadurch wird verständlich, daß die Festlegung der Rübennebenleistungspflicht in Statuten und Gesetzen unumgänglich war.

Hauptaufgabe der Ausführungen soll sein, die Nebenleistungspflicht in der heutigen Zuckerwirtschaft und unter Betrachtung der heutigen Gesetzgebung zu kennzeichnen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden einige besonders aktuelle Fragen in den Vordergrund der Betrachtung gezogen, weil dadurch die Bedeutung, welche die Nebenleistungspflicht in der deutschen Zuckerindustrie heute besitzt, deutlich und in bezeichnender Weise hervortritt.

§ 1. Die Notwendigkeit der Einführung der Rübennebenleistungspflicht bei deutschen Zuckerfabriken.

I. Entstehung und Entwicklung der Zuckerfabriken und der damit verbundenen Rübennebenleistungspflicht.

In der frühesten Zeit der Zuckerindustrie waren die Zuckerfabriken in Deutschland von Gutsbesitzern und Domänenpächtern zur Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse erbaut worden [1] [2]). Ein Rübenkauf von kleineren Landwirten wurde damals nur vorgenommen, wenn die eigenen Rübenflächen keine hinreichenden Rübenmengen hervorbrachten. Zu Beginn des Rübenbaues war die Rentabilität der Fabrik noch sehr unsicher [3]). Die Technik der Zuckerfabrikation war so unvollkommen, daß sich eine Rentabilität nur schwer erzielen ließ.

Die kleineren Landwirte riskierten vorerst nicht, durch Zusammenschluß eine Rübenzuckerfabrik zu errichten und zu betreiben. Sie bauten nur Rüben an, wenn sie Absatzmöglichkeiten bei den bestehenden Fabriken der Gutsbesitzer hatten. Erst im Laufe der Zeit gingen auch einzelne wirtschaftlich weitblickende Landwirte das Risiko ein, eine solche Fabrik zur Verarbeitung der Rüben zu errichten. Und es gelang ihnen auch durch besondere Sorgfalt beim Anbau und bei der Verarbeitung, diese rentabel zu gestalten. Allmählich vergrößerten sie ihren Besitz, sie kauften Rübenland zu und erweiterten ihre Fabrikanlagen. Von ihnen wurden sogar ganze Landwirtschaften durch Kauf übernommen oder noch häufiger auf lange Jahre gepachtet [4]). Da sie als Besitzer bzw. Pächter selbst die Wirtschaft überwachen konnten, war es ihnen möglich, ihre Rüben so zu ziehen, daß ein möglichst großer Zuckergehalt erzielt wurde. Andere Landwirte wurden zuerst nicht zum Anbau von Rüben herangezogen, da diese es an

---

[1]) Stieda, Wilhelm, Franz Karl Achard und die Frühzeit der Deutschen Zuckerindustrie. Leipzig 1928. S. 112. Stieda bespricht die erste Zuckerfabrik, die von Achard auf seinem Gute Cunern in Schlesien errichtet wurde. Entstehung anderer Fabriken ebenda S. 112 ff.

[2]) Denkschrift zum 50jährigen Bestehen der Aktienzuckerfabrik Wabern, August 1931. In dieser Jubiläumsschrift wird neben der allgemeinen Geschichte des Rübenzuckers auch die Entstehung und Entwicklung der Rübenzuckerfabriken geschildert.

[3]) Hauschild, Wirtschaftlicher Anbau der Zucker- und Runkelrübe. Berlin-Lichterfelde 1933. A Nr. 2, S. 5.

[4]) Schubert, Friedrich Wilhelm, Der Preußische Staat. Im Handbuch der Allgemeinen Staatskunde, Band 7, 1. Hälfte. Königsberg 1848. S. 60 ff.

der nötigen Sorgfalt fehlen ließen. Sie hatten kein besonderes Interesse, eine Rübe mit großem Zuckergehalt zu züchten, da sie an dem Gewinn des Unternehmens nicht beteiligt waren. Sie erhielten eben das Entgelt für ihre Rüben.

Trotz dieser Ausweitung der eigenen Rübenanbaufläche gelang es oft nicht, eine genügende Rentabilität der Fabrik zu erzielen. Man wurde gezwungen, durch Heranziehung der benachbarten Landwirte die Rohstoffbasis zu erweitern [5]). Dabei galt es gleichzeitig zu verhindern, daß die Qualität des Rohstoffes zurückging. Dies erreichte man dadurch, daß man ihnen eine Beteiligung an der Fabrik anbot. Die benachbarten Landwirte gingen eine solche gern ein, um sich dadurch den Absatz ihrer Rüben zu sichern. So wurde im Laufe der Zeit eine immer größere Anzahl mittlerer und kleinerer Landwirte an den Zuckerfabriken beteiligt und die Rübenzuckerfabrik, die einst von Großgrundbesitzern ins Leben gerufen wurde, zur Gesellschafter-Zuckerfabrik entwickelt.

In späterer Zeit entstanden dann auch Fabriken durch Zusammenschluß der mittleren und kleineren Landwirte zum Zwecke der gemeinsamen Rübenverarbeitung. Untereinander verpflichteten sie sich zum Anbau und zur Lieferung einer bestimmten Rübenmenge [6]) [7]). Würde heute die Gründung einer Zuckerfabrik vorgenommen werden, so würde man sie nur nach diesem Grundsatz entstehen lassen.

Praktisch kommt heute allerdings eine Neugründung nicht in Frage; denn infolge der gesetzlichen Kontingentierung, die vorerst bis zum Jahre 1935 andauert, ist die Errichtung neuer Fabriken wirtschaftlich unmöglich, da die erforderliche Rohstoffbasis fehlen würde.

Es gab in Deutschland bis ungefähr zum Jahre 1850 nur die obenerwähnten von Großgrundbesitzern erbauten Zuckerfabriken, die selbst ihren Rübenbedarf deckten. Erst nach Aufhebung der Dreifelderwirtschaft in Preußen kam die zuletzt angeführte Entstehungsart von Zuckerfabriken, nämlich durch Zusammenschluß der rübenbauenden Landwirte eines Bezirks, häufig vor. Diese auf gesellschaftlicher Grundlage entstandenen Fabriken besitzen heute noch dieselbe große Bedeutung, die sie nach dem Jahre 1850 gewannen.

Wie in diesem kurzen geschichtlichen Rückblick schon zum Ausdruck gekommen ist, war die Rohstofffrage stets ein zentrales Problem der Zuckerfabrik. Die Sorge um die Sicherung des Rohprodukts führte zur Einführung einer Nebenleistungsverpflichtung, die jeden Gesellschafter an eine bestimmte Rübenlieferung band [8]) [10]). Die Menge der zu liefernden

---

[5]) Ochsenfarth, Die Rübenlieferungspflicht der Gesellschafter von deutschen Zuckerfabriken. Jena 1931. S. 18.

[6]) Staub, a.a.O. § 212 Anm. 1. Staub sagt, daß das Reichsgericht diese Verpflichtung nicht als rechtsgültig anerkannte.

[7]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, a.a.O. § 212 Anm. 2.

[8]) Vgl. S. 79 ff.

[9]) Hauschild, a.a.O. A. Nr. 4, S. 6.

[10]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, a.a.O. § 212 Anm. 1, S. 20 a.

Rüben richtete sich nach der Höhe der Kapitalbeteiligung der einzelnen Gesellschafter. Die Kapitaleinlage wurde nur einmal von den Gesellschaftern geleistet, während die Rübennebenleistungspflicht sich jährlich wiederholt [11]). Dadurch treten die Verpflichtungen zur Rübenlieferung gegenüber der einmaligen Kapitaleinlage stark in den Vordergrund. Mit der Rübennebenleistungspflicht wurde gleichzeitig den Gesellschaftern das Risiko der Zuckerfabrik aufgebürdet. Die Rübenpreise für die Pflichtrübenlieferanten wurden erst nach Beendigung der Kampagne festgesetzt und nach dem Gesamterfolg der Fabrik bemessen [12]). Sinkt der Zuckerpreis im Laufe des Geschäftsjahres, so hat durch diese Risikoabwälzung die Fabrik keinerlei Schaden, sondern nur der Gesellschafter. Es kann sogar vorkommen, daß die Gesellschafter, falls die Zuckerfabrik mit Verlust arbeitet, nur eine sehr geringe Bezahlung für ihre Pflichtrüben erhalten. Dies hat im Laufe der Zeit häufig zu Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Zuckerfabrik geführt. Die Gesellschafter empfanden die Rübennebenleistungspflicht in solchen Fällen als eine drückende Last und versuchten, von dieser Bindung freizukommen. In einigen Fällen ist es ihnen auch gelungen. Das Reichsgericht hat lange Jahre zugunsten der Gesellschafter entschieden. Erst in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts konnte die Rübennebenleistungspflicht rechtskräftig festgelegt werden, zuerst bei der Gesellschaftsform der G. m. b. H., sodann einige Jahre später auch bei der Aktiengesellschaft. Die Wahl der Gesellschaftsform bei den Zuckerfabriken war in jenen Jahren völlig bestimmt durch die Möglichkeit, diese für die Existenz der Fabriken so wichtige Bestimmung rechtsgültig festlegen zu können [13]). Unten wird dies ausführlicher gezeigt werden.

In den Statuten der Zuckerfabriken ist die Rübennebenleistungspflicht vertraglich festgelegt. Wir finden genaue Bestimmungen über den Anbau und über Ablieferung der Rübenmengen [14]). So heißt es z. B. in der Satzung der Zuckerfabrik Nordharz wörtlich [15]): „Auf jede Aktie sind 1 ha Rüben zu bauen und 400 Zentner reine Rüben an die Fabrik zu liefern." Andere Fabriken bestimmen, daß eine Mindestzahl Morgen mit Rüben bebaut werden muß. So sagen die Statuten der Zuckerfabrik Artern [16]): „Jeder Gesellschafter hat für je einen Geschäftsanteil wenigstens 3 Morgen Rüben auf ihm selbst gehörigen Ländereien oder selbst bewirtschaftetem Pachtland zu bauen oder bauen zu lassen; auch kann dies durch Mitbesitzer, Miterben oder Mitpächter geschehen. Der volle Ertrag aus dem vorerwähnten bebauten Rübenland ist an die Gesellschaftsfabrik zur Verarbeitung bzw. zur Entzuckerung auf Grund eines

---

[11]) Vgl. Statut der Aktienzuckerfabrik Barum 1928 § 10, S. 5. Vgl. § 9 Abschnitt IV des Statuts der Aktienzuckerfabrik Broitzem. Vgl. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Zuckerfabrik Teterow, S. 1, 2.

[12]) s. z. B. Statut der Zuckerfabrik Nordstemmen 1919 §15, S. 11.

[13]) Staub, a.a.O., S. 887, Anm. 1 zu § 212.

[14]) Vgl. Hauschild, a.a.O., S. 7 ff.

[15]) Statut der Zuckerfabrik Nordharz in Osterwieck, § 6, S. 3.

[16]) Statut Neuordnung der Zuckerfabrik Artern (o H G) vom 9. Juli 1925, § 21.

Werkvertrages abzuliefern. Diese Pflichtrüben werden mit 450 Zentner je Anteil (3×150 Ztr.) nach Festsetzung des Vorstandes bevorzugt bezahlt."

II. Die Kosten bei Zuckerfabriken und ihr Einfluß auf die Notwendigkeit der Rohstoffsicherung durch die Nebenleistungspflicht.

Die Existenz einer Rübenzuckerfabrik schien in dem Augenblick gefährdet, in dem der Fabrik nicht genügend Rüben zur Verarbeitung zur Verfügung standen. Fiel die Rübenernte schlecht aus, oder befanden sich in der Umgegend einer Zuckerfabrik wenig Rübenäcker, so führte das zu einer übermäßigen Steigerung der Gestehungskosten der Rüben, die mitunter Existenzbedrohung der Zuckerfabriken bedeuten konnte. Die Fabriken mußten sich hinreichende Rübenmengen sichern, da durch die restlose Ausnutzung der Fabrikeinrichtungen eine bedeutende Senkung der Verarbeitungskosten pro Zentner Rüben und dadurch ein höherer Rübenpreis erzielt wird. Oft wirkte sich das Mißverhältnis zwischen der verfügbaren Rohstoffmenge und der Aufnahmefähigkeit der Zuckerfabriken insofern auf die Kostengestaltung ungünstig aus, als die Betriebskapazität nicht voll ausgenutzt werden konnte; denn die Höhe der Produktionskosten wird wesentlich durch den Grad der Ausnutzung des Betriebes bestimmt. Daher waren die Fabriken gezwungen, sich eine so große Rübenmenge zu sichern, daß das günstigste Verhältnis zwischen Gesamtkosten und Produktionsmenge, das Betriebsoptimum, erreicht wurde[17]). Vor allem mußte der beträchtlichen Höhe der fixen Kosten Rechnung getragen werden, da diese Kosten in unveränderter Höhe bestehen bleiben, ganz gleich, ob nur eine geringe oder eine große Rübenmenge verarbeitet wird[18]). Würde eine Zuckerfabrik nur mit festen Kosten arbeiten, die z. B. in der Abschreibung der Maschinen und Apparate bestehen, so läge die günstigste Ausnutzung des Betriebes dann vor, wenn die Verarbeitungsmenge sich mit der Leistungsfähigkeit der Maschinen und Apparate deckt.

Von den bei Zuckerfabriken auflaufenden fixen Kosten sind an erster Stelle Abschreibungen und Gehälter zu nennen. Weiter sind an festen Kosten Reparaturen, Zinsen, Steuern und Versicherung zu erwähnen. Löhne sind nur dann den festen Kosten hinzuzurechnen, wenn sie für Arbeitskräfte, die das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden, aufzuwenden sind. Ferner sind noch Instandhaltungskosten für die gesamte Fabrik als fixe Kosten anzusprechen.

Bei den proportionalen Kosten, das sind Kosten, die in gleichem Maße wie der Beschäftigungsgrad steigen und fallen, stehen die Kam-

---

[17]) Blumenthal, Die Entwicklung des Kostenproblems in der deutschen Zuckerindustrie. Vortrag, Halle 7. 8. 1932. Blumenthal geht auf das Streben nach einem optimalen Beschäftigungsgrad ein. Er weist auf die besonderen Verhältnisse in der Zuckerindustrie hin, die als Kampagnegewerbe nicht ohne weiteres mit Betrieben anderer Industriezweige zu vergleichen ist.

[18]) le Coutre, Die Praxis der Bilanzkritik I.

pagnelöhne an erster Stelle. Sie machen etwa ein Fünftel der Gesamtkosten aus [19]). Es sind sodann Materialien, Kohle- und Kraftkosten, Hilfsstoffe, Rübensamen, soweit er unentgeltlich geliefert wird, Oel- und Fettwaren, Kalk und Kalksteine, Frachten und Fuhrlöhne zu nennen [20]) [21]) [22]).

Zur Erzielung eines angemessenen Rübengeldes waren die Rübenzuckerfabriken gezwungen, durch hinreichende Rübenverarbeitungsmengen den Anteil der fixen Kosten pro Produktionseinheit möglichst herabzudrücken. Dieses Bestreben führte dazu, daß man die Rübenbauern im Gesellschaftsvertrag zum Anbau einer bestimmten Morgenzahl mit Rüben und zur Ablieferung der darauf erzielten Ernten verpflichtete [23]).

Zuckerfabriken, die ihre Gesellschafter nicht zum Rübenbau und zur Rübenlieferung verpflichten, haben noch mit anderen großen Risiken und erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Einmal müssen sie die anderen Fabriken im freien Markte überbieten, um überhaupt die nötigen Rüben zu erhalten; sie müssen also höhere Preise bezahlen. Sodann müssen ihre Preise auch günstig sein aus einem zweiten Grunde, nämlich, um bei den Landwirten überhaupt Interesse am Rübenbau wachzurufen.

Die Rübenzuckerfabriken begnügen sich nicht mit der Sicherung der Rohstoffe, sondern sie versuchen durch Vorschriften gegenüber ihren Gesellschaftern auch Einfluß zu gewinnen auf die Qualität der Produkte. Diese Einflußnahme liegt ebenfalls im Interesse der beteiligten Landwirte. Die rübenbauenden Landwirte, die sich einer Zuckerfabrik angeschlossen haben und entsprechend ihrer Beteiligung zum Rübenbau und zur Rübenlieferung verpflichtet sind, haben Anteil am Gewinn und sind daher auch an der Zuckerfabrik interessiert. Sie müssen sich den Statuten-Vorschriften der Fabrik fügen. Lassen Gesellschafter bei der Rübenzucht der

---

[19]) Enquete-Ausschuß, Die deutsche Zuckerwirtschaft, Berlin 1931, 40. Sonderheft der Berichte über Landwirtschaft, S. 70. Es sind in einer Tabelle die wichtigsten Kostenfaktoren bei Rübenzuckerfabriken zusammengestellt.

[20]) Flemming, Erzeugungskosten, Preise und Rentabilität im Zuckerrübenbau in der Zuckerindustrie seit Aufhebung der Zwangswirtschaft. Würzburg 1932. Es wird die Beziehung der Gesamtkosten zum Beschäftigungsgrad des Betriebes eingehend behandelt. Auf Seite 70 heißt es: „Versucht man die Kosten, die aus der zusätzlichen Verarbeitung eines Ztr. Rüben über eine bestimmte Verarbeitungsmenge hinaus entstehen, zu schätzen, so kommt man im Durchschnitt auf etwa 30 Pfennig je Ztr. Rüben."

[21]) Blumenthal,Die Bedeutung der modernen, auf betriebswirtschaftlicher Grundlage aufgebauten Buchführung in der Zuckerindustrie. Breslau, Vortrag vom 8. 10. 1932. Blumenthal führt die Kosten, die mit steigendem Beschäftigungsgrad zwar auch steigen, aber nicht in dem gleichen Verhältnis wie dieser, sondern stärker oder schwächer, die degressiven und progressiven an. Als Beispiel für degressive Kosten nennt er die Aufwendungen für Feuerungsmaterial, da in den meisten Fällen die Mehrleistung einer Maschine stärker sei als das für die Mehrleistung verwendete Betriebsmaterial. Für progressive Kosten führt er Ueberstundenlöhne an.

[22]) le Coutre, Selbstkostenberechnung, die Arten der Kosten, S. 328.

[23]) Die Satzungen sämtlicher Zuckerfabriken enthalten eingehende Bestimmungen über Anbau und Lieferung der Rüben. Vgl. S. 5, S. 10, 11.

Pflichtrüben es an der nötigen Sorgfalt fehlen, so werden ihnen Vertragsstrafen auferlegt [24]). In den Statuten der Zuckerfabriken finden wir Vorschriften über Kultur des Rübenbaues und Anlieferung der Zuckerrüben. Diese Anweisungen der Fabriken liegen im Interesse der Gesellschafter, da die Zuckerfabrik eine Art Nebenbetrieb des Gesellschafters darstellt und so den Gewinn aus den ihr angeschlossenen Landwirtschaften steigert. Im Statut der Zuckerfabrik Dinklar sind die Vorschriften über den Anbau und die Ablieferung der Pflichtrüben in bezeichnender Weise festgelegt [25]). Es heißt dort wörtlich: „Die Aktionäre sind verpflichtet, nach Maßgabe der ökonomischen Erfahrungen den möglichsten Fleiß auf den Rübenbau zu verwenden und verpflichten sich namentlich:

a) die zum Rübenbau bestimmten Aecker baldmöglichst nach Aberntung der Vorfrüchte gehörig tief zu pflügen und im Winter in rauher Furche stehen zu lassen;

b) die Bestellung der Aecker im Frühjahr zeitig, spätestens aber bis einschließlich den 20. Mai jedes Jahres vorzunehmen;

c) den erforderlichen Rübensamen nur von der Fabrik zu beziehen und nicht unter zehn bis fünfzehn Pfund zu verwenden. Es dürfen überall keine anderen Kerne, auch zu den für die Fabrik gebauten Kaufrüben, als von der Fabrik entnommen, gedrillt werden. Die Beträge für die Kerne werden nicht sofort bezahlt, sondern von der Zahlung der gelieferten Zuckerrüben bar abgezogen;

d) die Rüben rechtzeitig zu verhacken und zu verziehen, durch wenigstens dreimaliges Hacken oder Durchpflügen den Boden zu lockern und zu reinigen, sowie durch Anziehen oder Anpflügen der Erde möglichst vor grünen Köpfen zu schützen;

e) etwa aufschießende Rüben in keinem Falle mit zur Fabrik zu liefern;

f) die Rüben, solange sie in der Erde stehen, weder zu blatten noch zu köpfen;

g) beim Aufnehmen der Rüben danach zu sehen, daß dieselben sofort wieder mit der Erde oder wenigstens mit grünen Blättern vollständig bedeckt werden, mithin nie am Tage, noch weniger bei Nacht offen liegen bleiben.

---

[24]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, a.a.O. S. 31 a, Anm. 14 zu § 212; vgl. S. 36.

[25]) Statut der Zuckerfabrik Dinklar, § 16, Nr. 4.

§ 2. Die Vernakerung der Rübennebenleistungspflicht in den Gesetzen und ihr Einfluß auf die Wahl der Gesellschaftsform der Zuckerfabriken.

I. Gesetze und Rübennebenleistungspflicht.

Die Notwendigkeit einer Rübennebenleistungspflicht hat bis zu einem gewissen Grade die Wahl der Gesellschaftsform für die Zuckerfabriken bestimmt. Im Laufe der Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie konnten gesetzliche Regelungen nicht ausbleiben.

Zur Zeit der ersten Anfänge der Zuckerindustrie in Deutschland finden wir besonders die Gesellschaftsform der offenen Handelsgesellschaft vor, weil Aktiengesellschaften bis zum Jahre 1870 in Preußen verboten waren. Diese Rechtsform war nach dem alten Handelsgesetzbuch für eine Zuckerfabrik günstig, da die Vertragsverpflichtung nicht auf gesetzliche Schwierigkeiten stieß. Nach dem Jahre 1840 führte sich die Aktiengesellschaft langsam ein, zuerst in Süddeutschland. In Preußen konnte die A.-G. erst nach Aufhebung des Konzessionszwanges im Jahre 1870 Platz greifen[1]). Bisher war die Rübennebenleistungspflicht in den Statuten der Fabriken festgelegt, ohne jedoch rechtskräftigen Charakter zu besitzen[2]). In dieser Zeit waren zahlreiche Umgründungen offener Handelsgesellschaften in Aktiengesellschaften vorgenommen worden. Als im Jahre 1892 das Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschaffen wurde, verlor die Aktiengesellschaft an Bedeutung, und die G. m. b. H., deren gesetzliche Bestimmungen besonders günstig für die Einführung der Rübennebenleistungspflicht bei Zuckerfabriken waren, herrschte vor. Das neue Handelsgesetzbuch vom Jahre 1897 war für Zuckerfabriken sehr geeignet durch seinen § 212[3]). In diesem überaus wichtigen Paragraphen wird die Rübennebenleistungspflicht als gesellschaftliche Verpflichtung vom Gesetz anerkannt. Fortan hatte die Nebenleistungsaktiengesellschaft rechtsgültigen Charakter[4]). Seit diesem Zeitpunkt sind wieder viele Zuckerfabriken in Aktiengesellschaften umgegründet worden.

Die Entwicklung der Gesetzesbestimmungen ist sehr durch die dauernden Streitigkeiten, die zwischen den Gesellschaftern und ihrer Fabrik entstanden, gefördert worden.

---

[1]) Jubiläumsschrift der Zuckerfabrik Wabern, 1931, S. 6. Vgl. Ochsenfarth, a.a.O. S. 18, 66.

[2]) Staub, a.a.O. S. 887 Anm. 1 zu § 212.

[3]) Ochsenfarth, a.a.O. S. 65.

[4]) Staub, a.a.O. S. 887, Anm. 1 Abs. 2.

II. Gesellschaftsform und Rübennebenleistungspflicht.

Die Entstehungsart einer Zuckerfabrik bestimmte oft die Gesellschaftsform. Errichteten einzelne Großgrundbesitzer, die nicht hinreichende oder nur ungünstige Absatzmöglichkeiten für ihre Rüben hatten, aus diesem Grunde eine Zuckerfabrik inmitten ihres Betriebes, so war für diese die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft die passendste Gesellschaftsform. Es herrschte zwischen den wenigen Gesellschaftern ein unbedingtes Vertrauen, da sie sich schon jahrelang kannten und ein jeder über die Vermögens- und Besitzverhältnisse des anderen unterrichtet war. Auf Grund ihres großen Besitzes verschafften sie der Zuckerfabrik eine hohe Kreditwürdigkeit. Zu der Wahl dieser Gesellschaftsform trug früher die Bestimmung bei, daß Zuckerfabriken, die ihre Gesellschafter zum Rübenanbau und zur Ablieferung der geernteten Rüben verpflichteten, nicht das Rechtsgewand der Aktiengesellschaft tragen durften [5]). So sind bis 1870 in Preußen fast alle Rübenzuckerfabriken als offene Handelsgesellschaften gegründet worden. Man fand zu dieser Zeit auch in Braunschweig und Anhalt die o. H. G. bei Zuckerfabriken vor.

1. Diese Gesellschaftsform zeigt aber Nachteile, wenn die Zahl der Landwirte eine große ist. Diese Mängel liegen besonders in der unbeschränkten Haftung, die charakteristisch für die offene Handelsgesellschaft ist, begründet [6]). Sind etwa 100 bis 200 Gesellschafter an einer Zuckerfabrik beteiligt, so kennt der einzelne nur wenige seiner Mitgesellschafter persönlich und kann daher das Risiko, den Gesellschaftsgläubigern mit seinem ganzen Vermögen unbeschränkt zu haften, nicht ohne große Bedenken eingehen [7]). Gegen alle Gesellschafter oder gegen die o. H. G. und die Gesellschafter können die Gläubiger Klage erheben. Sämtliche Gesellschafter haften bis zur Befriedigung der Gläubiger gesamtschuldnerisch. Bezahlt ein Gesellschafter eine Gesellschaftsschuld, so ist die o. H. G. zum Ersatze verpflichtet. Er kann Rückgriffsrecht gegen seine Mitgesellschafter geltend machen. Auch jeder, der in eine bestehende o. H. G. neu eintritt, haftet nach § 130 HGB. gleich den anderen Gesellschaftern gesamtverbindlich [8]).

Diese rechtlichen Nachteile der offenen Handelsgesellschaft werden durch die wirtschaftliche Struktur der Rübenzuckerfabrik in der Form der o. H. G. beschränkt und gemildert. Das Rübengeld wird nach dem Ueberschuß gezahlt, der unter Berücksichtigung aller den Gewinn beeinträchtigenden Momente, wie Verluste usw., sich errechnet. Daher werden entstehende Verluste durch entsprechende Kürzung des Rübengeldes beseitigt. Die Haftpflicht der Gesellschafter tritt bei Zuckerfabriken, die offene Handelsgesellschaften sind, nur selten ein, da Verluste, die die Haftpflicht begründen würden, jährlich durch Kürzung des Rübengeldes ausgeglichen werden können.

---

[5]) Vgl. S. 3.
[6]) Goldschmidt, Friedrich, a.a.O. S. 196, § 105, Ziffer 12.
[7]) Goldschmidt, Friedrich, a.a.O. § 128, S. 229.
[8]) Goldschmidt, Friedrich, a.a.O. S. 233, 234.

Die Pflichten und Rechte der Gesellschafter sind in den Statuten der Zuckerfabriken festgelegt. Dieser Gesellschaftsvertrag bildet die erste Rechtsquelle für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zur Zuckerfabrik. Die gesetzlichen Bestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als der Gesellschaftsvertrag, ohne gegen grundlegende gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen, nichts anderes bestimmt. Allerdings trifft dies für die Gesamthaftung nur zum Teil zu. Nach § 125 HGB. kann eine Einschränkung der Gesamthaftung, soweit eine solche bei Rübenzuckerfabriken praktisch überhaupt auftritt, mit der Wirkung nach außen im Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt werden, sie ist aber wirksam im Verhältnis der Gesellschafter untereinander.

Die Rübenzuckerfabriken in der Form der offenen Handelsgesellschaft unterscheiden sich von der gewöhnlichen o. H. G. des Handelsgesetzbuches außer ihrer wirtschaftlichen Struktur auch durch Unveränderlichkeit des Stammkapitals. Eine Erhöhung tritt nicht durch Zuführung des Gewinns, sondern durch Ausgabe und Einzahlung von neuen Anteilen mit Rübennebenleistungspflicht ein. Bei offenen Handelsgesellschaften wird sonst der Gewinn dem Kapital zugeführt. Dies hat die Veränderlichkeit des Kapitalkontos zur Folge.

Eine weitere Besonderheit zeigt die als offene Handelsgesellschaft betriebene Zuckerfabrik bei dem Ausscheiden des Gesellschafters. Es erfolgt keine Auszahlung des Anteils an den Austretenden, und sein Ausscheiden führt zu keiner Auflösung der Gesellschaft, wie dies sonst bei der o. H. G. der Fall ist. Da die Rübennebenleistungspflicht eines jeden Gesellschafters für die Zuckerfabrik unentbehrlich ist, sichert sie sich das Verkaufsrecht auf Anteile bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters. So heißt es in den Satzungen der Zuckerfabrik Artern wörtlich [9]): „Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden einzelner Gesellschafter nicht aufgelöst.

Das Ausscheiden von Mitgliedern unter Lebenden ist erschwert, es bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Gesellschafterversammlung. Sodann ist eine Uebernahme von Anteilen nur zulässig durch einen bereits vorhandenen Gesellschafter oder eine Person, die ihrerseits als Gesellschafter aufgenommen wird.“ Bezeichnend ist ebenfalls der § 5 des gleichen Statuts. Hier heißt es im 1. und 2. Absatz: „Sollte ein Gesellschafter seinen Anteil gemäß § 4 nicht verwerten können, so kann der Vorstand beschließen, daß die auf den Anteil entfallende Rübenbaupflicht bis zur Höchstdauer von zwei Jahren ruht. Der Geschäftsanteil ist dann mit mindestens 5 % zu verzinsen, eine Dividende für den Anteil jedoch nicht auszuzahlen.

Nach Ablauf der zwei Jahre erfolgt das Ausscheiden des Gesellschafters durch Uebernahme des Anteils seitens der Gesellschaft gemäß § 7.“

Um zusammenzufassen: Die in Form der offenen Handelsgesellschaft betriebene Zuckerfabrik hat Besonderheiten, die sie von der üblichen o. H. G. unterscheiden. Das Kapital ist in Anteile zerlegt. Auf Grund

---

[9]) Statut der Zuckerfabrik Artern, a.a.O. § 4.

dieser Anteile ist die Rübennebenleistungspflicht festgelegt. Die Anteile lauten auf den Namen des Inhabers und sind unübertragbar. Sie nähern sich dem Charakter der Namensaktien bei Aktiengesellschaften. Wir finden Zuckerfabriken, die als offene Handelsgesellschaften geschäftsführende Gesellschafter, einen Vorstand und die Gesellschaftsversammlung als Organe haben[10]). Zur Bildung dieser Organe kam es, wenn im Laufe der Zeit die Zahl der Gesellschafter anwuchs. Fabriken, die sich ihren Rohstoffbezug sicherten und ihr Rohstoffgebiet erweiterten, waren zur Vergrößerung der Zuckerfabrik gezwungen. Die Gesellschaftsform der offenen Handelsgesellschaft wurde beibehalten, trotzdem eine solche Gesellschaft von den Wesensmerkmalen der üblichen o. H. G. sehr abweicht und schon mehr dem Charakter der Aktiengesellschaft entspricht.

2. Bei Neugründungen und besonders da, wo viele Rübenbauern an der Gründung beteiligt waren, wählte man als Gesellschaftsform die Aktiengesellschaft. Wie bei der offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter durch Gesellschaftsanteile, so wurden die Aktionäre durch die Ausgabe von Namensaktien zum Rübenbau und zur Ablieferung der erzielten Rübenernte verpflichtet[11]). Dies entsprach nicht dem Charakter der Aktiengesellschaft, da diese als reine Kapitalgesellschaft keine Nebenleistungen nach dem damaligen Recht fordern durfte[12]). Die Pflicht zur Nebenleistung wurde deshalb in die Gesellschaftsverträge der Zuckerfabriken aufgenommen. Wie oben ausgeführt, waren in Preußen die Zuckerfabrik-Aktiengesellschaften mit Rübennebenleistungspflicht zunächst nicht erlaubt. Es ist daher oft zu Unannehmlichkeiten für die Zuckerfabriken gekommen. War ein Landwirt mit seiner Zuckerfabrik, sei es nun, daß die gezahlten Rübenpreise ihm zu niedrig erschienen, oder sei es aus persönlichen Gründen, nicht zufrieden, so lieferte er einfach keine Rüben, da das Gesetz hinter ihm stand[13]). Erst durch das Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches im Jahre 1897, in dem die Nebenleistungs-

---

[10]) s. Statut Zuckerfabrik Artern, a.a.O. S. 5: „Der Vorstand besteht:
1. aus den 4 jeweils geschäftsführenden Gesellschaftern,
2. aus mindestens 4, höchstens 10 von der Gesellschafterversammlung aus der Zahl der nicht geschäftsführenden Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern.

[11]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, a.a.O. S. 28 a, Anm. 11 zu § 212. Es wird bei Düringer-Hachenburg hervorgehoben, daß „Aktien von Nebenleistungs-A.-G. sich nicht zum Börsen- und sonstigen Marktverkehr eignen", denn es muß vermieden werden, daß sie von Personen erworben werden, die die Rübennebenleistungspflicht nicht erfüllen können. Daher fällt infolgedessen das Moment der Finanzierung durch Aktienausgabe bei Zuckerfabriken fort, da die Nebenleistungspflicht weit mehr in den Vordergrund tritt als die Leistung der Kapitaleinlage.

[12]) Ochsenfarth, a.a.O. S. 60. Vgl. S. 5.

[13]) Staub, a.a.O. § 212 Anm. 1, I. Vorbemerkung, S. 887, sagt wörtlich: „Die Vorschrift ist durch das Bedürfnis der Rübenzuckeraktiengesellschaften veranlaßt. Die in deren Satzungen auferlegten Verpflichtungen zum Bau und zur Lieferung von Rüben wurden als gesellschaftliche Verpflichtungen vom RG. überhaupt nicht anerkannt, da die Grundlage der A.-G. kapitalistisch sei, sondern höchstens mit einer Hilfskonstruktion als Nebenverträge aufrechterhalten (RG.

aktiengesellschaft genehmigt ist, trat eine Aenderung ein. Im § 212 des neuen Handelsgesetzbuches ist den Zuckerfabriken eine ausschlaggebende Hilfe zur Sicherung des Rohstoffbezuges in die Hände gelegt worden. Seiner besonderen Bedeutung wegen wird der Wortlaut des § 212 an dieser Stelle wiedergegeben: „Neben Kapitaleinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden, sofern die Uebertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistung müssen aus den Aktien oder Interimsscheinen zu ersehen sein.

Im Gesellschaftsvertrag können für den Fall, daß die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Gesellschaft die Zustimmung zur Uebertragung der Anteilsrechte nur aus wichtigen Gründen verweigern darf."

Erst durch diesen Paragraphen war die Möglichkeit der Durchführbarkeit einer Rübenlieferungsverpflichtung gegeben [14]). Auf Grund dieser Bestimmung durften den Aktionären wiederkehrende Nebenleistungen auferlegt werden, und zwar solche, die sich in zeitlichen Zwischenräumen regelmäßig wiederholen. Diese Nebenleistungen sind im Gesellschaftsvertrag genau festgelegt. Eine Aktiengesellschaft darf ihren Aktionären keine Leistungen in Geld auferlegen. So liegt es auch bei einer Zuckerfabrik als A.-G. § 212 soll keine Umgehung der verbotenen Nachschußpflicht sein. Das Risiko eines Gesellschafters ist auf die Kapitaleinlage beschränkt. Bei der offenen Handelsgesellschaft ist die Haftung trotz unbeschränkter Haftpflicht der Gesellschafter praktisch auf die Kürzung des Rübengeldes beschränkt, rechtlich dagegen haften die Gesellschafter genau so wie die Gesellschafter der üblichen o. H. G. mit ihrem ganzen Vermögen. Da auch bei der A.-G. durch Kürzung des Rübengeldes eingetretene Verluste abgetragen werden können, zeigt es sich, daß in der Praxis die Aktionäre über ihren Anteil hinaus zur Abdeckung von Verlusten herangezogen werden können, obwohl sie rechtlich nur mit ihrem Anteil haften [15]) [16]).

17, 5 und 3; 37, 140); aber auch als selbständige Nebenverträge wurden sie in allen den Fällen nicht anerkannt, in denen die Preisbestimmung für die zu liefernden Rüben an die Finanzlage der Gesellschaft geknüpft war (RG. 21, 148; 26, 85), oder wenn sonst die Bestimmung ihrem Inhalt nach nicht von der gesellschaftlichen Verpflichtung losgelöst war (RG. 48, 105 und in JW. 03, 3424 und 3435; vergl. auch Fischer 376)."

[14]) Ochsenfarth a.a.O. S. 62.

[15]) Vgl. hiergegen Ludewig, Wilhelm, Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts, Marburg 1929, S. 3. Ludewig kennzeichnet die Wesensmerkmale der Aktiengesellschaft und zeigt besonders den Charakter der reinen Kapitalgesellschaft, bei der ein „Aktionär im schlimmsten Falle höchstens seine Aktie riskiert." Ein Vergleich zu der hier behandelten Nebenleistungsaktiengesellschaft ist sehr interessant, weil dadurch die Unterschiede der üblichen A.-G. und der A.-G. nach § 212 besonders deutlich hervortreten.

[16]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim a.a.O. S. 20 a Anm. 1 zu § 212 sagt, daß durch § 212 „ein ausgesprochen individualistisches Element in die sonst kapitalistisch aufgebaute Gesellschaftsform der A.-G. eingeführt wird."

Mit der Bezahlung der nach § 212 erlaubten wiederkehrenden Leistungen beschäftigt sich der § 216 des neuen Handelsgesetzbuches. In ihm heißt es, daß die Nebenleistungsaktiengesellschaft dem Aktionär den Wert für seine Nebenleistungen vergüten soll, der allgemein üblich ist. Den Aktionären einer Zuckerfabrik soll der Preis für die Pflichtrüben gezahlt werden, der auch den freien Kaufrübenbauern für Kaufrüben vergütet würde. Ist Reingewinn vorhanden, so darf den Pflichtrübenlieferanten eine den Wert übersteigende Leistung gewährt werden[17]). Bei Zuckerfabriken, die Nebenleistungsaktien ausgegeben haben, wird der gesamte Ueberschuß nach Abzug der statutenmäßigen Abschreibung, der Aufsichtsratsvergütungen und ähnlicher nach den Statuten abzusetzenden Beträge bis auf eine rechnungsmäßige Differenz, den Gewinnvortrag, ausgeschüttet. In dem gezahlten Rübengeld ist die Entschädigung für die Rübennebenleistungspflicht enthalten. Eine besondere Vergütung gewähren manche Fabriken in der Weise, daß von ihnen auf die eigentlichen Pflichtrüben, d. h. auf die an den Aktienbesitz gebundene, unbedingt zu liefernde Rübenmenge, eine besondere Vergütung gezahlt wird. Um die Berechnung des Rübenpreises an einem praktischen Beispiel zu zeigen, wird der Wortlaut des Statuts einer pommerschen Zuckerfabrik im folgenden angeführt[18]): „Der Preis für alle zu liefernden Zuckerrüben wird alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Nach Deckung der Unkosten und nachdem mindestens die handelsüblichen Abschreibungen auf die Anlagen vorgenommen sind, oder ein entsprechender Betrag einer Werkerhaltungsrücklage zugeführt ist, werden als Grundpreis für jeden abgelieferten Zentner reine Rüben acht vom Hundert des Preises, welcher im Durchschnitt für einen Zentner Rohzucker erzielt worden ist, abschlägig gezahlt. Für den Fall, daß in ungünstigen Jahren dieser Grundpreis nicht erreicht wird, ist der Aufsichtsrat berechtigt, einen geringeren Grundpreis festzusetzen.

b) Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sind die Zuwendungen an die gesetzlichen (§ 32) und freien (§ 34) Rücklagen, die vertragsmäßigen Gewinnanteile an die Direktoren, die freiwilligen Vergütungen an die Werkangehörigen, eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Zuweisung an die Werkerhaltungsrücklage (§ 33) und zehn vom Hundert Gewinnanteil auf das Aktienkapital abzuzweigen.

c) Die Verteilung des Restbetrages erfolgt in der Weise, daß auf je fünf Pfennige weiteren Rübenpreis ein weiterer Gewinnanteil von eins vom Hundert auf das Aktienkapital entfällt bis zur Höchstgrenze von vierundzwanzig vom Hundert. Der dann noch verbleibende Betrag wird dem Rübenpreise zugeschlagen.“ [19])

---

[17]) Goldschmidt, Friedrich a.a.O. S. 378 § 216 Anm. 2.

[18]) Gesellschaftsvertrag der Pommerschen Zuckerfabrik Anklam zu Anklam § 26 a—c, S. 11, 12.

[19]) In den Gesellschaftsverträgen anderer Zuckerfabriken finden wir ähnliche Bestimmungen vor.

Die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Rübennebenleistungspflicht kann den Aktionären nicht ohne ihre Zustimmung auferlegt werden. Sollen Leistungen, wie sie im § 212 gefordert werden, von den Aktionären erfüllt werden, so ist die Zustimmung sämtlicher betroffenen Aktionäre notwendig [20]). Im § 276 HGB. sind diese Regelungen getroffen worden. Gleichfalls muß bei einer Veränderung der Nebenleistung die Zustimmung sämtlicher Aktionäre vorliegen [21]).

3. Man findet bei Zuckerfabriken auch häufig die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Besonders in der Zeit zwischen der Entstehung des G. m. b. H.-Gesetzes im Jahre 1892 und der Einfügung des § 212 in das Aktienrecht im Jahre 1897 wurden fast alle Zuckerrübenfabriken als G. m. b. H. gegründet. Diese Zeit brachte auch eine ganze Reihe von Umgründungen in diese Rechtsform, so Umgründungen von offenen Handelsgesellschaften wie auch von Aktiengesellschaften [22]). Das G.m.b.H.-Gesetz vom Jahre 1892 hatte die Möglichkeit der Festlegung der Rübennebenleistungspflicht gegeben und war so einem dringenden wie auch berechtigten Anspruch der Zuckerfabriken entgegengekommen, während das Aktienrecht erst im Jahre 1897 durch die Einfügung des § 212 diese für die Existenzsicherung der Fabriken so wichtige Bestimmung brachte. In dieser Zwischenzeit galt die G. m. b. H. als die ideale Rechtsform der Zuckerfabrik. Der § 3 des G. m. b. H.-Gesetzes beschäftigt sich mit den Erfordernissen des Gesellschaftsvertrags und mit den Nebenverpflichtungen. Es heißt dort im 2. Absatz: „Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder soll den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag." Durch Aufnahme der Rübennebenleistungspflicht in den Gesellschaftsvertrag konnte diese also von nun an rechtskräftig festgelegt werden, und die Gesellschafter konnten bei Eingehen dieser Verpflichtung sich nicht mehr davon befreien, wie dies bisher möglich gewesen war.

Weitere Vorteile der G. m. b. H. gegenüber der A.-G., die auch heute noch als Vorteile bezeichnet werden können, sind die niederen Kosten, die diese Rechtsform mit sich bringt. So sind die Gründungskosten niedriger als die bei der Aktiengesellschaft, es fallen auch die Kosten des Aufsichtsrats, die Kosten der Veröffentlichung, der Repräsentation u. a. weg. Auch kann der Gesellschaftsvertrag weitergehende Bestimmungen enthalten als das Statut einer Aktiengesellschaft.

Nach dem Jahre 1897 wurde durch den § 212 des neuen Handelsgesetzbuches der schnellen Ausbreitung der Gesellschaftsform der G.m.b.H. auf Zuckerfabriken Einhalt geboten. Die Nebenleistungsaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wetteiferten fortan miteinander [23]). Es ist nicht ohne weiteres zu entscheiden, welche der beiden

---

[20]) Staub a.a.O. S. 1160 § 276.
[21]) Vgl. S. 46.
[22]) Vgl. S. 11.
[23]) Ochsenfarth a.a.O. S. 73.

Gesellschaftsformen den Sieg davon getragen hat, da eine Anzahl von Zuckerfabriken die hohen Umgründungskosten scheute, selbst wenn ihr eine andere Gesellschaftsform zweckmäßiger und vorteilhafter erschien.

Stellt man die Vor- und Nachteile der beiden Gesellschaftsformen einander gegenüber, so kann man wohl sagen: Vom Gesichtspunkt der Kosten her ist die Form der G. m. b.H. vorzuziehen. Sie verursacht weniger Kosten als die A.-G. Doch ist dieser Gesichtspunkt schließlich nicht der allein ausschlaggebende. Der Nachteil gegenüber der Aktiengesellschaft ist die zu geringe Publizität. Diese ist vom Standpunkt der Rübenbauern unbedingt zu fordern. Die Verwaltung selbst mag zwar gelegentlich ein Interesse daran haben, daß die Gesellschafter wenig Einblick erhalten in ihre Geschäftsführung und ihre Geschäftstätigkeit ungestört lassen. Es kann auch tatsächlich Fälle geben, wo dem Interesse aller am besten gedient ist, wenn eine unbeeinflußte, dabei aber kluge und weitblickende Führung das Geschick des Unternehmens leitet. Grundsätzlich aber dürfte das Recht der Gesellschafter auf Einblick in die Betriebsführung zu fordern sein. Dieser Forderung kommt die Rechtsform der Aktiengesellschaft entgegen, für die gesetzliche Vorschriften den Grundsatz der Publizität festlegen. Dieser Grundsatz hat auch in der neuen Aktienrechtsnovelle vom Jahre 1931 aufs neue Anerkennung gefunden und hat gegenüber den sogenannten Interessen der Verwaltung an der Geheimhaltung der Geschäftsführung den Sieg davon getragen. Es finden sich dort weitgehende zwingende Vorschriften über die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und über den Inhalt des Geschäftsberichts. Diese Vorschriften sind zugleich Mindestvorschriften. Den Gesellschaftern ist unbedingt die Möglichkeit zu verschaffen, Einblick zu erhalten in die Verwendung und Verwaltung ihres Kapitals und in die Verwendung ihres Gewinnes. Es handelt sich um ihr Kapital, mit dem gewirtschaftet wird. Sodann muß man auch der Verwaltung zutrauen können, daß, wenn sie wirtschaftlich klug und weitblickend ihre Geschäfte führt und geführt hat, sie die Fähigkeit besitzt, evtl. kurzsichtige Widerstände einzelner Gesellschafter zu überwinden und von der wirtschaftlichen Richtigkeit ihrer Maßnahmen zu überzeugen. Und schließlich kann gerade die Verwaltung einer Zuckerrübenfabrik viel weniger als die Verwaltung mancher Unternehmungen anderer Branchen befürchten, daß das Unternehmen durch eine Publizität in den Rahmen, wie sie das Aktienrecht vorschreibt, geschädigt wird. Die Gesellschafter einer Zuckerfabrik bilden wirtschaftlich gesehen eine Vereinigung auf genossenschaftlicher Basis, eine Vereinigung, die durch eine gemeinschaftliche Einrichtung (Fabrik) den Absatz ihrer Erzeugnisse sichern will. Aushorchen, Konkurrenz, wirtschaftliche Schädigung usw., also Argumente, die in anderen Industriezweigen gelegentlich gegen die Publizität sprechen können, können hier nicht vorgebracht werden. Und sollte ausnahmsweise dennoch diese Gefahr vorliegen, so hat auch auf Grund des Gesetzes die Verwaltung das Recht, die Auskunft zu verweigern, wenn dadurch die Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

4. Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft finden wir in der deutschen Zuckerindustrie heute nicht mehr. Im Jahre 1930 ging die letzte Fabrik, Roßla, in Liquidation. Diese Gesellschaftsform ist für

Zuckerfabriken sehr unvorteilhaft. Nach dem Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1898 kann den Mitgliedern eine dauernde Nebenleistungspflicht nicht auferlegt werden. Jeder Genosse kann kündigen und seinen Austritt einreichen, wenn er durch die Rübennebenleistungspflicht Nachteile erleidet. Dieses Recht wird ihm im § 65 des Genossenschaftsgesetzes zugebilligt[24]). Noch ein zweites macht diese Gesellschaftsform ungeeignet. Das Stimmrecht richtet sich nicht nach der Höhe der Kapitalbeteiligung. Jeder Genosse hat dasselbe Stimmrecht, gleichgültig, ob er eine große Anzahl von Genossenschaftsanteilen hat, oder nur ein einziges. Dadurch wird zwar ein beabsichtigter Zweck erreicht, nämlich der, die Macht des Kapitals einzuschränken. Die Folge aber ist, daß diese Rechtsform im allgemeinen für Fabrikunternehmen ungeeignet wird. In der Gesellschafterversammlung könnten die nur wenig beteiligten Landwirte denselben Einfluß ausüben auf die Geschäftsführung, die Aenderung der Nebenleistungspflicht, kurz gesagt, auf das ganze Geschick des Unternehmens wie die Landwirte mit einer großen Zahl Genossenschaftsanteile. Und es wäre sehr fraglich, ob ihre Einstellung in demselben Maße das Wohl des Unternehmens beachtet, wie die der kapitalmäßig stark beteiligten Genossen, ob sie nicht kleinliche persönliche Interessen vertreten.

Wir haben gesehen, daß durch die Rübennebenleistungspflicht den Pflichtrübenlieferanten einer Zuckerfabrik Nachteile der verschiedensten Art auferlegt worden sind. Die Zuckerfabriken können ihren Pflichtrübenbauern diese Opfer aber nicht ersparen, da ihre wirtschaftliche Existenz von der Sicherung des Rohstoffes abhängt. Die ganze Frage der Nachteile einerseits und deren Ausgleich andererseits soll im folgenden Abschnitt besprochen werden.

---

[24]) Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Im § 65 heißt es: „Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären."

§ 3. Die durch die Rübennebenleistungspflicht hervorgerufenen wirtschaftlichen Nachteile und deren Ausgleich.

I. Die den Pflichtrübenlieferanten durch die Nebenleistungspflicht auferlegten Nachteile.

Die gesellschaftliche Nebenverpflichtung bei Rübenzuckerfabriken verleiht dem Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Zuckerfabrik ein besonderes Gepräge. Bei anderen Industriezweigen finden wir auch Nebenleistungen, die durch den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern auferlegt werden, jedoch treten die Gesellschafterverpflichtungen bei Zuckerfabriken stark in den Vordergrund. Es ist bei dieser Art der Nebenverpflichtung von besonderer Wichtigkeit, daß es sich nicht nur um Lieferungen von Rüben handelt, sondern noch viel mehr von dem Gesellschafter verlangt wird. Die Rübenlieferungspflicht und die mit ihr verbundenen Vorschriften stellen für den Pflichtrübenbauer eine Bindung dar, wie wir sie im Gesellschaftsrecht nicht wiederfinden. In der Zuckerindustrie hat es Zeiten gegeben, vor dem Kriege und auch während des Krieges, in denen nicht genügend Arbeiter vorhanden waren, und daher die Lieferungsverpflichtung oft nicht im erforderlichen Maße erfüllt werden konnte. Diese Not der rübenbauenden Landwirtschaft beschreibt Solmssen[1]). Früher wurden polnische Arbeiter zum Anbau von Zuckerrüben hinzugezogen. Heute ist man durch die beschränkte Zulassung polnischer Wanderarbeiter auf einheimische Arbeiter angewiesen, und diese verrichten zum Teil nicht gern die schwierige Arbeit des Anbaues der Rüben. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß in manchen Fällen die Pflicht zum Rübenbau, wenn sie durch eine große Beteiligung in größerem Umfange vorliegt, zum wirtschaftlichen Niedergang des Gesellschafters führen kann. Oft haben Gesellschafter ihre Anteile zu veräußern versucht, es ist ihnen nicht gelungen, da die Gesellschaftsverträge Verkäuflichkeit der Anteile ohne Zustimmung der Zuckerfabrik nicht gestatten[2]). In manchen Fällen hätten sich auch keine Käufer gefunden, falls die Fabrik ihre Zustimmung zur Veräußerung gegeben hätte. Sie mußten ihre Lieferungspflicht erfüllen, um nicht den

---

[1]) Solmssen, Die Lage der Landwirtschaft, Berlin 1928. S. 18, II. Abs., S. 24, 25.

[2]) Veräußerlichkeit der Anteile s. unten S. 35, unter Uebertragung der Anteile. Vgl. z. B. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Zuckerfabrik Scheune.

hohen Vertragsstrafen zum Opfer zu fallen [3] [4] [5]). Die Gesellschaftsrechte, die geschäftlich die Freiheit eines Gesellschafters beschränken, sind in einzelnen Fällen so weit gegangen, daß besonders schlecht dastehende Landwirte, die ihre Anteile einer finanziell schlecht fundierten Fabrik unentgeltlich zur Verfügung stellten, diese nicht los wurden und sich damit nicht von der Lieferungspflicht befreien konnten. Waren sie nicht in der Lage, den Anbau ihrer Pflichtrüben selbst vorzunehmen, so waren sie gezwungen, die erforderlichen Rüben von anderen Landwirten anbauen zu lassen und erlitten dadurch häufig Verluste, da sie die Differenz tragen mußten zwischen dem Rübenpreis, den ihre Fabrik vergütete und dem, welchen eine Kaufrübenfabrik etwa dem aushelfenden Landwirt vergütet hätte. Dies kann sehr unangenehm sein für den Betreffenden. Aber andererseits ist auch zu berücksichtigen, daß er Beteiligter eines Unternehmens ist und als solcher eventuelle Verluste zu tragen hat, wie er auch bei günstiger Marktlage den Gewinn erhält.

Diese starke Bindung könnte dem Rechtsgefühl unbillig erscheinen. Eine Kündigung der Rübennebenleistungsverpflichtung aus gewichtigem Grunde erscheint gerechtfertigt. Einen solchen wichtigen Grund könnte man darin erblicken, wenn die Geschäftsgrundlage zurzeit der Anteilübernahme eine bedeutend günstigere als zu einem späteren Zeitpunkt ist. Aber auch hier ist wieder zu sagen, daß der Beteiligte einer Rübenzuckerfabrik Unternehmer ist und als solcher bei seinem Entschluß zur Beteiligung an die Möglichkeit der Verschlechterung der Geschäftslage in der Zukunft zu denken hat. Das Reichsgericht hat die Kündigung einer Nebenleistungspflicht nicht zugelassen [6]).

Die Pflichtrübenlieferanten können durch die Bindung an eine Fabrik am höheren Rübenpreis anderer Fabriken nicht teilhaben [7]). Aenderungen, die bei Abschluß des Rübenlieferungsvertrages noch nicht vorhergesehen werden konnten, finden in dem Gesellschaftsvertrag keinerlei Berücksichtigung, weder die günstigen noch die ungünstigen.

Im einzelnen bestehen die Nachteile, die den Pflichtrübenlieferanten im Gesellschaftsvertrag auferlegt sind, in folgenden Punkten:

Eine bestimmte Morgenzahl, entsprechend der Höhe der Beteiligung, muß mit Rüben bebaut werden. Dieses Land muß der Zuckerfabrik genau angezeigt werden, und diese hat das Recht, das angegebene Land zum Anbau der Rüben abzuschlagen, um sich ein besonderes Stück Land des betreffenden Gesellschafters für den Anbau der Pflichtrüben zu sichern. Der Rübenbauer hat die Pflicht, beim Anbau und Roden der Rüben die peinlichste

---

[3]) S. z. B. Revidierter Gesellschaftsvertrag der Zuckerfabrik Altfelde § 9 Abs. 2.

[4]) Vgl. Satzung der Zuckerfabrik Badersleben G. m. b. H. 1927 § 8. S. 6.

[5]) Vgl. S. 11.

[6]) Entscheidung des Reichsgerichts 73, 429; IW. 1925, Seite 1636, Nr. 8; 90, 163.

[7]) Vgl. z. B. Gesellschaftsvertrag der Barther Aktien-Zuckerfabrik 1924, IV. S. 8, § 14.

Sorgfalt walten zu lassen, er muß der Fabrik gestatten, den Anbau und die Bearbeitung der Rüben zu überwachen und zu prüfen. Anweisungen, die ihm in dieser Hinsicht erteilt werden, muß er Folge leisten, wenn er nicht eine Vertragsstrafe zahlen will. Die Zahlung der Konventionalstrafe hebt aber die Verpflichtung nicht auf.

Ferner muß jeder Pflichtrübenlieferant den zur Bestellung notwendigen Rübensamen der Fabrik abnehmen, die denselben ohne Gewinn, in manchen Fällen allerdings unentgeltlich liefert [8]). Die Zuckerfabrik bestimmt, und zwar jedes Jahr erneut, wieviel Rübensamen auf je 1 Morgen Rübenfläche zu verwenden ist. Fügt sich ein Rübenbauer diesen Bestimmungen nicht, so verfällt er wiederum einer in den Statuten festgesetzten Vertragsstrafe.

Die Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen der Rübenzuckerfabriken gehen noch weiter. Ein Gesellschafter darf über die sogenannten Ueberrüben nicht frei verfügen. Man versteht darunter sämtliche Rüben, die in der Landwirtschaft des Gesellschafters über die erforderlichen Pflichtrüben hinausgehen. Die Ueberrüben, soweit sie zum Verkauf bestimmt sind, müssen zuerst der eigenen Zuckerfabrik zum Kauf angeboten werden. Schlägt diese das Angebot ab, kann der Gesellschafter sich ein anderes Absatzgebiet suchen [9]). So sichert sich die Zuckerfabrik die ganze Rübenernte ihrer Gesellschafter und bleibt so eher vor Rohstoffmangel bewahrt. Den Gesellschaftern wird dadurch eine Last aufgebürdet; denn falls Mangel an Rüben herrscht, können sie bei anderen Zuckerfabriken für ihre Ueberrüben höhere Preise erzielen. Die eigene Zuckerfabrik behandelt die Ueberrüben im Preise in den meisten Fällen genau wie die Pflichtrüben [10]). Es liegt eine Berechtigung zur einheitlichen Preisfestsetzung für Pflicht- und Ueberrüben vor, wenn alle Gesellschafter gleichmäßig Ueberrüben liefern; denn der Gewinn, der durch bessere Ausnutzung der Betriebskapazität entsteht, fällt ihnen im gesamten Rübengeld gleichmäßig zu.

Anders ist es dagegen, wenn nur Einzelne Ueberrüben liefern. Durch ihre zusätzliche Lieferung wird die Kostengestaltung des Betriebes eine günstigere. Und es wäre gerechtfertigt, wenn diese Landwirte an der Rentabilitätssteigerung durch höhere Preise für ihre Ueberrüben teilhaben.

Die Anlieferung der Rüben zur Zuckerfabrik muß der Gesellschafter übernehmen [11]). Es werden ihm Transportvergütungen zuteil, die sich nach der Entfernung richten und nach der Art der Anlieferung. Es wird berücksichtigt, ob die Zuckerrüben mit dem Fuhrwerk oder mit der Bahn befördert

---

[8]) Vgl. Statut der Aktienzuckerfabrik Broitzem § 12. Vgl. ferner 1. Gesellschaftsvertrag der Aktienrübenzuckerfabrik Burgdorf-Osterlinge 1923. III. Anhang 2, § 8, S. 18. Gesellschaftsvertrag der Zuckerfabrik H. Schliephake & Co. Dedeleben 1922, § 17 Abs. 1, S. 7.

[9]) Vgl. Statut Zuckerfabrik Eichthal § 14, S. 11.

[10]) Vgl. Statut Aktien-Zuckerfabrik Hessen v. 1927, § 13, Abs. 2, S. 7.

[11]) Vgl. Revidierter Gesellschafts-Vertrag der Zucker-Fabrik Schackensleben G. m. b. H. 1917, § 14, S. 8. Vgl. Statut Zuckerfabrik Hedwigsburg 1886, § 24, S. 11.

werden [12]). Manche Fabriken tragen die Fracht für die reinen Rüben, dagegen die Fracht für den Schmutz, der den Rüben anhaftet, trägt der Lieferant. Dem Gesellschafter wird vorgeschrieben, wann und in welchen Mengen die Rüben anzuliefern sind. Hält ein Gesellschafter die Lieferungszeiten nicht inne, so kann die Fabrik einen Schadensersatz geltend machen, wenn ein solcher durch die nicht rechtzeitige Erfüllung des zur Anlieferung Verpflichteten der Fabrik entsteht. Der Lieferungsplan wird von der Fabrik so aufgestellt, daß er den wirtschaftlichen Verhältnissen nach Möglichkeit gerecht wird.

Liefert ein Pflichtrübenlieferant nicht die gemäß seiner Beteiligung zu liefernde Rübenmenge, so kauft die Zuckerfabrik die fehlenden Rüben auf Kosten des Gesellschafters, außerdem wird dem Säumigen eine Vertragsstrafe auferlegt; er muß sich der von der Fabrik festgesetzten Strafe fügen, da er kein ordentliches Gericht gegen eine über ihn verhängte Strafe anrufen darf. Es steht ihm allerdings frei, ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Dieses ist für sämtliche Streitigkeiten, die aus den Satzungen entstehen, zuständig [13]).

Durch den von der Fabrik festgesetzten Lieferungstag ist den Pflichtrübenlieferanten auch der Zeitpunkt der Rodung vorgeschrieben. Die Früh- und Spätlieferungen wirken sich auf mannigfache Art in den Wirtschaften der Landwirte aus. Sie können ihren Acker nicht so bewirtschaften, wie sie es wollen, sondern müssen sich nach den Vorschriften ihrer Zuckerfabrik richten. Bei vorgeschriebener später Lieferungszeit räumen die Zuckerrüben das Feld zu spät, um Winterweizen noch im gleichen Herbst auf dem gesamten Rübenacker anbauen zu können. Die Fruchtfolge auf solchen Böden muß diesem Umstand angepaßt werden und Sommergetreide, d. h. Sommerweizen oder Gerste, nach Zuckerrüben folgen. Die Erträge des Sommergetreides sind größeren Schwankungen unterworfen und unsicherer als die Ernteerträge des Wintergetreides. Man kann durchschnittlich mit einem Minderertrag bis 3 Ztr. Sommerweizen gegenüber Winterweizen rechnen [14]).

Ein Verlust für die Gesellschafterrübenlieferanten besteht ferner darin, daß sie oft gezwungen sind, ihre Rüben einzumieten, um ihren Acker wieder bestellen zu können. Die Kosten, die das Ein- und Ausmieten verursachen, hat der Rübenlieferant selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten hängt von den Löhnen des betreffenden Wirtschaftsjahres ab.

Durch die Frühlieferung entsteht ein Gewichtsverlust gegenüber der Spätlieferung, da die Rübe noch nicht ausgereift ist. Die Gewichtszunahme der Zuckerrüben schreitet in den Monaten September und Oktober nicht in

---

[12]) Vgl. § 9 der Satzung der Zuckerfabrik Königslutter A.-G. Vgl. Statut der A.-G. Zuckerfabrik Schortewitz 1905, § 9 Abs. 7, S. 7.

[13]) So sagt z. B. der § 12 der Satzung der Zuckerfabrik Arnswalde im Absatz 2: „Zu Schiedsrichtern können nur solche Personen gewählt werden, welche Rüben bauen oder an Zuckerfabriken beteiligt sind.“ Der Abs. 7 dieses Paragraphen sagt ferner: „Der Streit wird durch den schiedsrichterlichen Spruch endgültig entschieden; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.“

[14]) Everth-Weigell & Co. Marktberichte für die Zuckerindustrie 1932.

gleichmäßiger Höhe fort. Infolgedessen darf man nicht annehmen, daß die Gewichtszunahme im gleichen Tempo wie im Sommer erfolgt. Auch für die letzte Zeit der Vegetationsperiode der Rüben darf man nicht nur einen Durchschnittsfaktor der Gewichtszunahme annehmen.

Durch die späte Auszahlung des Rübengeldes entsteht den Pflichtrübenlieferanten gegenüber den Kaufrübenlieferanten oft ein Zinsverlust, der nur mitunter vergütet wird.

Die Gesellschafter sind zum Ausfahren des Schlammteiches satzungsgemäß verpflichtet [15]). Die abzufahrende Schlammenge wird grundsätzlich von der Fabrik festgesetzt.

Die Zuckerfabriken machen in der Bezahlung bezw. bei sonstigen Zuwendungen zwischen großen und kleinen Rübenlieferanten einerseits, und zwischen Kaufrübenlieferanten andererseits mitunter keinen Unterschied. Es gibt Zuckerfabriken, die die Nachteile ihrer Pflichtrübenlieferanten gegenüber Kaufrübenlieferanten überhaupt nicht beachten. Dies sind solche Fabriken, die Landwirten durch einen günstigen Rübenpreis einen Anreiz zum Rübenbau geben müssen, um sich eine hinreichende Rohstoffmenge zu sichern. Wenn die Sorge um Sicherung des Rohstoffes nicht entscheidend ist für die Preisbemessung, kann man die einheitliche Preisfestsetzung auch für gerechtfertigt halten; denn die Pflichtrübenlieferanten haben nicht nur das Risiko zu tragen, sondern sie haben auch die Gewähr des gesicherten Absatzes; und wenn diese Vor- und Nachteile sich ausgleichen, dann ist eine gleichmäßige Behandlung der Pflichtrüben- und Kaufrübenlieferanten angebracht.

Erschwernisse für die Gesellschafter liegen ferner darin begründet, daß sie im Gegensatz zu den Kaufrübenlieferanten Risiken auf sich nehmen müssen. Vor allem fällt auf die Gesellschafter jedes Preisrisiko [16]). Dies zeigt sich im Vergleich zu den Kaufrübenlieferanten in allen den Fällen, in denen die Kaufrüben zu einem festen Preis oder auf Basis eines in bestimmten Monaten z. B. Oktober/Dezember oder Oktober/Februar notierten Weißzuckerpreises gekauft sind. Hat eine Fabrik derartige Verträge mit Kaufrübenlieferanten abgeschlossen und kommt in Monaten, die später liegen, ein Preissturz, so hat der Kaufrübenlieferant einen hohen Preis, und das Risiko eines gesenkten Preises trägt der Gesellschafter. Doch dürfte

---

[15]) Vgl. Satzungen der Aktien-Zuckerfabrik Dettum 1927, § 9, S. 6.

[16]) Vgl. Statut der Aktienzuckerfabrik Wabern 1880 VI., § 46, S. 23. Es heißt dort wörtlich: „Die Preise können unter dem jeweiligen Marktpreis festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer Unterbilanz nach Ermessen des Vorstandes und Aufsichtsrates erforderlich erscheint.

Wenn die Rüben eines Aktionärs nachgewiesenermaßen durch Hagel und sonstige Wetterschäden stark gelitten haben, so sollen sämtliche Rüben des betreffenden Aktionärs, sofern der Schaden der Fabrik innerhalb drei Tagen angemeldet, und darauf durch eine Kommission festgestellt worden ist, mit den Grundpreisen bezahlt werden; dem Aktionär soll es jedoch freistehen, spätestens acht Tage vor dem Beginn der Kampagne zu erklären, daß er die Bezahlung seiner Rüben nach Zuckergehalt vorziehe und auf die Berechnung derselben nach den Grundpreisen verzichte."

im allgemeinen dieser Preissturz nicht allzu erheblich sein, da die Notierungen erst dann herauskommen, wenn die Lage auf dem Zuckermarkt schon überblickt werden kann. Der Preissturz kann daher im allgemeinen nicht groß sein.

Ein weiteres Risiko für die Gesellschafter liegt in der Berücksichtigung der verlustbringenden Ausfuhr bei der Abgeltung der Rüben. Im April, wo die Abrechnung der Kaufrüben erfolgt, stand in den letzten Jahren der engültige Ausfuhrprozentsatz noch nicht fest, so daß bei der Vergütung der Kaufrüben ein zu niedriger Prozentsatz in Ansatz kam. Bei den Ausschüttungen an die Gesellschafter wirkte sich dagegen der volle Prozentsatz des verlustbringenden Exportes aus.

Durch Entschädigungen haben Zuckerfabriken diese Nachteile auszugleichen versucht.

II. Die Entschädigungen zum Ausgleich der Nachteile.

Es liefern die Fabriken ca. 50 % der gelieferten Rübenmenge den Pflichtrübenlieferanten als Naßschnitzel oder ca. 6 % als Trockenschnitzel gratis zurück.

Den Gesellschaftern wird ein sogenannter Erschwernisbetrag vergütet, der für 1 Ztr. angelieferte Rüben ungefähr 10 Pfennige beträgt. Dieser Betrag fällt bei den einzelnen Fabriken naturgemäß verschieden aus. Für die Ausfuhr des Schlammteiches vergüten Fabriken ihren Gesellschaftern mitunter extra pro Zentner Schlamm einige Pfennige, und zudem hat der Schlimm noch einen Düngewert[17]).

Für besonders spät angelieferte Rüben werden den Pflichtrübenlieferanten Entschädigungen zuteil, da sie die Kosten für das Einmieten selbst tragen müssen. Diese Vergütung wird allerdings nur gezahlt, wenn die Rüben ordnungsgemäß eingemietet sind, damit sie nicht infolge Einfrierens an Zuckergehalt verlieren oder gar unbrauchbar werden. Die Nachteile der Frühlieferung, die oben erwähnt wurden, suchen die Zuckerfabriken durch Frühlieferungsprämien auszugleichen.

Einen Vorteil gewähren die Fabriken ihren Gesellschaften ferner auch in der Weise, daß sie ihnen Rübensamen gratis zur Verfügung stellen. Allerdings ist dies nicht immer der Fall.

Schließlich kann man eine Entschädigung darin erblicken, daß eine Anzahl Fabriken ihren Gesellschaftern Melasse gratis zurückliefert. Oft wird auch der Wert beim Gesellschaftsrübenpreis berücksichtigt.

---

[17]) Vgl. Abgeändertes Statut der Aktienzuckerfabrik Schöppenstedt 1920, § 11, Abs. 1, S. 7.

§ 4. Die Bedeutung der versteckten Dividende bei Zuckerfabriken mit Rübennebenleistungspflicht.

I. Der Streit um die Besteuerung eines verdeckten Gewinns bei Zuckerfabriken.

Im Hinblick auf die nur geringen Vorteile, die die erheblichen Nachteile der Gesellschafter ausgleichen sollen, erscheint es durchaus gerechtfertigt, wenn den Pflichtrübenlieferanten ein höherer Rübenpreis als Kaufrübenlieferanten gezahlt wird. Dieses Mehrentgelt erhalten die Gesellschafter für die Erfüllung ihrer Rübennebenleistungspflicht und der damit verbundenen Nachteile. Die Steuerbehörden sind der Auffassung, daß der Preisunterschied zwischen Pflicht- und Kaufrüben nicht nur einen Ausgleich für die Nebenleistungspflicht und die aus ihr hervorgegangenen Nachteile darstellt, sondern vielmehr als versteckte Gewinnausschüttung an die Gesellschafter zu betrachten ist.

Die Finanzbehörden stehen auf dem Standpunkt, daß lediglich ein Erschwernisbetrag als Ausgleich für die Nachteile der Gesellschafter zu berücksichtigen ist[1]). Die nach Abzug dieses Betrages verbleibende Differenz zwischen Gesellschafterrüben- und Kaufrübenpreis wird unter Berücksichtigung des örtlichen Marktpreises als versteckter Gewinn der Körperschaftssteuer bezw. Einkommensteuer, der Gewerbeertragsteuer und dem Handelskammerbeitrag bei den Fabriken, unterworfen. Die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbeertragsteuer betragen insgesamt ca. 30—40 %. Es ist daher bis jetzt fast regelmäßig zu Streitigkeiten zwischen Zuckerfabriken und Steuerbehörden gekommen wegen der Besteuerung dieser Spanne zwischen Gesellschafter- und Kaufrübenpreis. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich die Gesetzgebung bisher nicht klar über die Steuerpflicht solcher Bezüge aussprach. Es liegt ferner daran, daß von verschiedenen Finanzämtern verschiedene Methoden eingeschlagen wurden. Manche haben ohne weiteres diese Dividenden als berechtigtes Mehrentgelt anerkannt, manche haben sie dagegen gänzlich abgelehnt. Die Eigenarten der einzelnen Fabriken wurden nur selten berücksichtigt. Normen wurden aufgestellt, die die Eigenarten der besonderen Verhältnisse der Zuckerfabriken unbeachtet lassen. Die Finanzämter stellten ein Schema auf, in das sie sämtliche Zuckerfabriken ihres Bezirkes spannen. So werden den Zuckerfabriken Fragebogen von ihren Finanzämtern zugesandt, in die sie die entsprechenden Antworten einzutragen haben. So finden wir z. B. in Braun-

[1]) Der Erschwernisbetrag wird auf Grund eines Fragebogens von den Finanzämtern berechnet. Vgl. die in der Anlage durchgeführte Berechnung.

schweig Fragebogen, die eine ungeheure Anzahl Fragen, es sind ca. 70, von den Zuckerfabriken beantwortet haben wollen. In Hannover dagegen umfassen die Fragebogen der Finanzämter ungefähr die Hälfte und in Magdeburg ca. nur 20 Fragen. Wir sehen also, wie verschieden vorgegangen wird. An Hand dieser „Fragebogen zur Berechnung des Rübenmarktpreises und der Wirtschaftserschwernisse" wird der sogenannte Erschwernissatz von den Finanzämtern errechnet. Bei einer solchen Berechnungsmethode treten lediglich die Verhältnisse, nach denen gefragt wird, in Erscheinung. Die Eigenarten der besonderen Verhältnisse einer Fabrik werden jedoch in keiner Weise berücksichtigt. Das Gerechtigkeitsprinzip und die vornehmste Pflicht der Steuerbehörden, individuell zu veranlagen, werden nicht gewahrt.

Zur Veranschaulichung der praktischen Berechnung der Wirtschaftserschwernisse ist in der Anlage ein Fragebogen, wie er im Lande Braunschweig von den Zuckerfabriken auszufüllen ist, beigefügt. Die Beantwortung der einzelnen Fragen entspricht den Verhältnissen in der deutschen Zuckerindustrie. Auf Grund der angenommenen Zahlen ist eine Berechnung der versteckten Dividende durchgeführt, indem zunächst der Erschwernisbetrag, und sodann unter Berücksichtigung des örtlichen Marktpreises die Höhe der versteckten Gewinnausschüttung errechnet wurde [2]) [3]).

Vor allem ist auf die versteckte Dividende bei Zuckerfabriken näher eingegangen, weil gerade die besondere Stellung, welche die Gesellschafter durch die Nebenleistungspflicht einnehmen, gekennzeichnet wird. Bestände die Pflicht zur Nebenleistung nicht, so wäre die Besteuerung eines Mehrentgelts für Rüben als verschleierte Dividende in jeder Weise gerechtfertigt.

II. Der örtliche Marktpreis als Berechnungsgrundlage der versteckten Dividende.

Die Berechnung der versteckten Dividende begegnet in der Praxis großen Zweifeln. Der Fiskus ging bisher häufig in der Weise vor, daß er die an die Nichtgesellschaftler gezahlten Preise zum Vergleich heranzog. Es gibt heute noch keine richtige Berechnung der versteckten Dividende, daher nimmt man den örtlichen Marktpreis als Berechnungsgrundlage an. Vor allem kommt es darauf an festzustellen, wie hoch der örtliche Marktpreis für Rüben ist, und ob darüber hinaus den Gesellschaftlern eine Vergütung als versteckte Gewinnausschüttung gewährt wird [4]). Nicht der Bar-

---

[2]) Rosendorff-Herrmann, a.a.O. § 13 Anm. 26, Nr. 2. Es heißt dort wörtlich: „Die Unverhältnismäßigkeit eines an die Gesellschafter gewährten Kaufpreises kann aber bei Zuckerfabriken nicht ohne weiteres daraus hergeleitet werden, daß den Gesellschaftern mehr als fremden Kunden vergütet wird. Hier spielen besondere Verhältnisse herein, die den tatsächlich gezahlten örtlichen Rübenmarktpreis ausschlaggebend werden lassen."

[3]) „Erschwernis" ist ein in den Schriftsätzen und Urteilen der Finanzbehörden dauernd wiederkehrender Ausdruck.

[4]) Das Problem des örtlichen Marktpreises ist bisher noch nicht gelöst. Die in der Anlage durchgeführte Berechnung der versteckten Dividende zeigt

preis allein, den die Pflichtrübenlieferanten empfangen haben, kann Grundlage für den örtlichen Marktpreis bilden, sondern alle Aufwendungen, insbesondere auch Frachten, müssen dem Barpreise hinzugerechnet werden, da durch die Nebenaufwendungen die Höhe des Barpreises beeinflußt wird.

Der gezahlte Kaufrübenpreis kann nicht ohne weiteres als örtlicher Marktpreis betrachtet werden. Es muß berücksichtigt werden, daß die Kaufrübenlieferanten durch die volle Bezahlung der Frachten eine besondere Vergünstigung erfahren, die dem Kaufrübenpreis hinzuzurechnen ist. Darin liegt eine Sondervergütung. Würden Frachten von den Zuckerfabriken überhaupt nicht gezahlt, so würde der Preis für die Rüben bei den einzelnen Rübenlieferanten Schwankungen unterliegen, da der Lieferant, dessen Rübenanbaufläche zur Fabrik günstiger liegt, durch die geringe Entfernung und durch die dadurch bewirkte geringere Fracht aus dem Rübenbau eine höhere Rente erzielen würde als der Lieferant, der bei einer größeren Entfernung bei selbst zu zahlender Fracht seine Rüben anliefern muß. Die durch die Fracht entstehende Differenz wird aber durch die Uebernahme sämtlicher Frachten durch die Fabriken ausgeglichen, sodaß der dem entfernt anbauenden Landwirt entstehende Nachteil ersetzt wird. Der entfernt anbauende Lieferant erhält also nicht nur den gleichen Rübenpreis, sondern noch die Erstattung der Frachten, um die sein Erlös geschmälert würde, wenn er sie selbst tragen müßte.

Weiter ist zu beachten, daß im freien Handel ein kleineres Quantum Rüben billiger gekauft werden kann als eine große Menge. Bei kleineren Rübenlieferanten bedeuten das häufiger auftretende Gewichtsmanko, die Ausgabe des Rübensamens, sowie die Schnitzelfrachten bei kleineren Mengen, für die Fabrik Nachteile, die gewöhnlich durch eine geringere Bezahlung ausgeglichen werden. Auch das im Verhältnis zum Werte hohe Gewicht der Rüben begrenzt den einer Fabrik zur Verfügung stehenden Rübenmarkt und zwingt die Fabrik, entweder höhere Preise zu gewähren oder die durch die hohen Frachten bedingte Verteuerung auf sich zu nehmen. Die Sicherung eines größeren Rübenquantums und die Ersparnis bei der geführt, daß man für größere Rübenmengen den einzelnen Lieferanten Abnahme in größeren Posten von einem Lieferanten haben allgemein dazu höhere Preise zugesteht oder Lasten, die diese zu tragen hätten, übernimmt.

Ferner bedeutet das Abgleiten der Zuckerpreise nach endgültiger Bezahlung der Kaufrüben auf Grundlage der Preise, wie sie im Abrechnungstage vorlagen, für die Gesellschafter ein Risiko, indem ein fallender Zuckerpreis die Verwertung der restlichen Lagerbestände ungünstig beeinflussen kann. Der spätere Mindererlös wirkt sich in einem niedrigeren Rübenpreis bei den Gesellschaftern aus.

Es lassen sich so Erwägungen geltend machen, die den tatsächlich gezahlten Kaufrübenpreis als Grundlage zur Errechnung einer versteckten Gewinnausschüttung nicht rechtfertigen. Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil auf die Mängel hingewiesen, die eine vorbehaltlose Zugrundelegung

---

mit aller Deutlichkeit, wie notwendig die richtige Ermittlung des örtlichen Marktpreises ist.

des den Kaufrübenlieferanten gezahlten Preises als Marktpreis in sich schließen [5]). So können in einzelnen Gegenden, wo die örtliche Lage die Rübenbauer zwingt, an eine bestimmte Fabrik zu liefern, die Rübenpreise von der Fabrik ungerechtfertigt niedrig gehalten werden. Ebenso kann, wo mehrere Fabriken miteinander konkurrieren, der Rübenpreis ungewöhnlich in die Höhe getrieben werden. In beiden Fällen wird der Preis je nach dem wirtschaftlichen Uebergewicht des Käufers oder Verkäufers beeinflußt.

Die Bezahlung der Ueberrüben in der gleichen Höhe wie die Kaufrüben spricht ebenfalls nicht für die Zugrundelegung des Kaufrübenpreises als örtlichen Marktpreis. Da die Ueberrüben den gleichen Bedingungen über die Anlieferung wie die Pflichtrüben unterliegen, jedenfalls bei den meisten Fabriken, und damit auch an den gezahlten Erschwernissätzen teilnehmen, scheiden sie bei der Berechnung des örtlichen Marktpreises auf der Grundlage des Kaufrübenpreises aus [6]).

Die Finanzbehörden wenden oft zur Ermittlung des örtlichen Marktpreises die Schätzungsmethode an. Da sie aber mit ihr nicht zu einem richtigen örtlichen Marktpreis kommen, so wird der Rübenmarktpreis fiktiv nach dem Magdeburger System berechnet. Die vom Landesfinanzamt Magdeburg zugrunde gelegte fiktive Marktpreisberechnung ist dort anzuwenden, wo die reinen Kaufrübenpreise oder die Kaufrübendurchschnittspreise nicht als Marktpreis zu betrachten sind. Die Methode stützt sich bei der Berechnung auf den Preis für eine bestimmte Menge Weißzucker für 1 Ztr. Rüben. Es wird für 1 Ztr. Rüben 7½ Pfd. Weißzuckerwert angenommen. Es würde so für die verschiedenen Anbaugruppen [7])

I.	Anbaugruppe	1—20	Morgen
II.	„	20—50	„
III.	„	50—100	„
IV.	„	über 100	„

auf Grund von Erfahrungen ein Zuschlag auf den Grundpreis für 7½ Pfd. Weißzuckerwert zu machen sein, der nach den einzelnen Gruppen zu staffeln ist und sich bei jeder Gruppe um weitere 6 % des Grundpreises erhöht [8]). Wäre eine Fabrik gezwungen, ihr gesamtes Quantum, also auch die Gesellschafterrüben, auf dem freien Markt zu erwerben, so müßte sie der Tatsache, daß aus den schon angeführten Gründen eine höhere Bezahlung bei größeren Anbauflächen zu erfolgen hat, durch entsprechende

---

[5]) Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 11. Sept. 1930 — I A 39/30. StuW. 30. Nr. 1226, Sp. 969, RStBl. 1930. S. 688.

[6]) Satzung der Zuckerfabrik Badersleben, 1927, § 5, S. 5. Es heißt hier wörtlich: „Sollte ein Gesells chafter eine größere Fläche mit Rüben bebauen, als er zu bebauen verpflichtet ist, so muß er den Ertrag unverkürzt an die Fabrik als Ueberrüben abliefern."

[7]) Urteil des FG. Brandenburg III 434/29, vgl. S. 49.

[8]) Entscheidung des Finanzgerichtes beim Landesfinanzamt Brandenburg III 434/29. In diesem Falle wurde in der oben ausgeführten Weise vorgegangen.

Preisgestaltung Rechnung tragen. Es ist immer die Frage zu stellen, wie würde sich der Preis gestalten, bzw. wie müßte sich eine Fabrik in der Preisfrage beim Rübenerwerb verhalten, wenn sie das gesamte Quantum im freien Handel erwerben wollte. Bei der Berechnung nach einer fiktiven Methode sind alle die Umstände in Betracht zu ziehen, die den Preis bei freiem Handel beeinflussen konnten. Als fiktiver Barpreis für die Gruppe I gilt der Wert von 7½ Pfd. Weißzucker. Setzt man diesen Wert z. B. mit RM. 1,19 an, so ist für die übrigen Gruppen der oben genannte Zuschlag von 6 % in der geschilderten Art = 7 Pfennig hinzuzusetzen, so daß sich folgende Beträge für die einzelnen Gruppen ergeben:

Gruppe	I	RM. 1,19
„	II	„ 1,26
„	III	„ 1,33
„	IV	„ 1,40
Gesamtbetrag:		RM. 5,18

Hat man den Gesamtbetrag errechnet, und ist die Gesamtrübenmenge bekannt, so wird man durch Division leicht den fiktiven Marktpreis ermitteln können.

Bei einer Anzahl von Zuckerfabriken stellt die Gesellschafterrübenmenge etwa 80 % der Gesamtverarbeitung dar und bietet den Fabriken einen bedeutenden Rückhalt bei der Bestimmung des Kaufrübenpreises. Je geringer die Gesellschafterrübenmenge ist, desto eifriger ist eine Fabrik bemüht, durch Zukauf von Rüben einen normalen Beschäftigungsgrad sich zu sichern, um dadurch zu einer Senkung der festen Kosten pro Zentner Rübeneinheit und damit der Gesamtverarbeitungskosten zu gelangen. Je geringer aber der Anteil der Kaufrüben ist, desto weniger wird eine Zuckerfabrik Anstrengungen machen, diese Rüben hereinzunehmen. Unterstellt man für die Verarbeitung einen Durchschnittssatz von 30 Pfennig je Ztr. Rüben als fixe Kosten, so betragen diese bei einer Verarbeitung z. B. 2 Milllionen Ztr. Rüben RM. 600 000. Kauft die Fabrik nun noch 400 000 Ztr. Rüben = 20 % der Grundmenge hinzu, so ermäßigen sich diese Kosten auf RM. 600 000 : 2 400 000 Ztr. Rüben = 25 Pfennig je Ztr. Rüben, das ist eine Ermäßigung um 5 Pfennig je Ztr. Rüben. Erzielt man aber eine geringe Kostensenkung, so wird der erzielte Vorteil wieder aufgehoben durch die zur Werbung notwendigen Provisionen etc., die höheren Gewichtsziffern, die kostspieligere Abnahme von kleineren Kaufrübenmengen und durch die höheren Frachten sowohl bei der Abfuhr wie bei dem Versand der zurückgelieferten Schnitzel[9]). Den Erschwernisbetrag, den die Gesellschafter erhalten, kann man als Aequivalent für die Provisionen, die den Kaufrübenlieferanten gezahlt werden, ansehen.

Die Untersuchungen ergeben, daß der gezahlte Kaufrübenpreis als örtlicher Marktpreis nicht ohne weiteres in Frage kommen kann. Der Ver-

[9]) Der in Magdeburg festgesetzte Erschwernissatz für ungünstige Flur- und Verkehrslage beträgt 8 Pfennig je Ztr. Rüben.

gleich der Rübenpreise verschiedener Fabriken mit ihren Nachbarfabriken sowie die zugrunde gelegte fiktive Marktpreisberechnung nach dem Magdeburger System zeigen, daß versteckte Gewinnausschüttungen, wenn überhaupt, so doch nur in sehr geringer Höhe vorgenommen werden.

Die Höhe der versteckten Dividende richtet sich außer nach dem örtlichen Marktpreis auch nach der Höhe der errechneten Erschwernisse. Aus der in der Anlage durchgeführten Berechnung geht hervor, wie die Errechnung der einzelnen Erschwernisse vorgenommen wird [10]).

Sehr interessant ist die Einstellung des Reichsfinanzhofs in seiner Rechtsprechung zu der verdeckten Gewinnausschüttung bei Zuckerfabriken. Er nimmt in seinen Entscheidungen einmal den Standpunkt ein, daß als örtlicher Marktpreis der Durchschnittspreis der umliegenden Zuckerfabriken zu gelten hat, ein anderes Urteil wiederum verwirft diesen Durchschnittspreis und nimmt den für Kaufrüben gezahlten Preis nur einer bestimmten Nachbarfabrik als örtlichen Marktpreis an. In einem anderen Urteil lehnt der Reichsfinanzhof die für einzelne Finanzamtsbezirke festgesetzten Hilfspreise (fiktive Preise) als örtlichen Marktpreis ab.

III. Die Einstellung des Reichsfinanzhofes zur verschleierten Gewinnausschüttung in der deutschen Zuckerindustrie.

Die Einstellung des Reichsfinanzhofs zur versteckten Dividende soll nachstehend vor Augen geführt werden. Es sollen die einzelnen bisher ergangenen Urteile, soweit sie grundlegend und von Wichtigkeit sind, einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Von großer Bedeutung ist die Einstellung des Reichsfinanzhofs in seinem Urteil vom 11. September 1930 [11]). Seiner besonderen Wichtigkeit wegen soll der Wortlaut der Entscheidung wörtlich wiedergegeben werden: „Bei der Schätzung des örtlichen Rübenmarktpreises kann in einer Schätzungsmethode, die auf den tatsächlich gezahlten örtlichen Rübenpreisen fußt, so lange kein Rechtsbeschwerdegrund gesehen werden, als nicht eine zuverlässigere Methode gefunden wird [12])."

Der Reichsfinanzhof gibt in seiner Begründung zu diesem Urteil an, daß gemäß 5/294 der Preis ermittelt werden muß zur Feststellung, ob ein versteckter Gewinn vorliegt, den die Pflichtrübenlieferanten erhalten hätten, wenn sie nicht Gesellschafter gewesen wären, sondern die Rüben als Kaufrübenlieferanten geliefert hätten und zwar zu den in jener Gegend für Kaufrüben geltenden Bedingungen, d. h. zum Marktpreis im Sinne der angezogenen Entscheidung. Die Schätzung der Preise auf Grund der tatsächlich an die Kaufrübenlieferanten gezahlten Preise müsse mit Vorsicht betrachtet werden; denn in Gegenden, wo die örtliche Lage

---

[10]) Vgl. Anlage: Fragebogen und durchgeführte Berechnung.

[11]) S. 47.

[12]) Es zeigt dieses Urteil, wie problematisch die Festsetzung des örtlichen Marktpreises ist.

sämtliche Rübenbauer zwingt, an e i n e Fabrik zu liefern, könne der Rübenpreis von der Fabrik zu Unrecht niedrig gehalten werden. Andererseits könne eine Konkurrenz mehrerer Zuckerfabriken den Rübenpreis übermäßig in die Höhe treiben.

Der Reichsfinanzhof steht in diesem und anderen Urteilen auf dem Standpunkt, daß von ihm nur zu prüfen ist, ob die von der Vorinstanz zur Anwendung gebrachte Schätzungsmethode durch eine bessere Methode zur Schätzung des Rübenpreises ersetzt werden kann. Ist also von dem Reichsfinanzhof keine richtigere Schätzungsmethode als die, welche auf den tatsächlich gezahlten örtlichen Rübenpreisen basiert, zu finden, so liegt seines Erachtens kein Grund zur Rechtsbeschwerde vor.

Ein weiteres Urteil des Reichsfinanzhofs spricht sich ebenfalls für die Besteuerung der in der höheren Bezahlung der Gesellschafter liegenden Mehrvergütung gegenüber den Kaufrübenlieferanten aus [13]). In diesem Urteil erkennt der Reichsfinanzhof die Bedingungen der zur Nebenleistungspflicht gezwungenen Gesellschafter nicht als Nachteile an, sondern sagt wörtlich: „Bei Zuckerfabriken kann die Verpflichtung, an eine bestimmte Fabrik zu liefern, bis auf weiteres nicht als eine besondere Last berücksichtigt werden."

In diesem Falle war den Gesellschaftern statutenmäßig ein sogenanntes Kulturgeld von 33⅓ RM. für den mit Rüben bebauten Morgen als Entschädigung für das in der Verpflichtung zum Rübenbau liegende besondere Wirtschaftserschwernis zugebilligt. Dieser Betrag wurde vom Reichsfinanzhof als versteckter Gewinn zur Besteuerung herangezogen.

Der Reichsfinanzhof erklärt in seinen Ausführungen zu diesem Urteil, daß das an die Gesellschafter gezahlte sogenannte Kulturgeld keine Kapitalverzinsung zu sein brauche, um als verdeckter Gewinn erfaßt werden zu können. Die Voraussetzungen für steuerliche Erfassung seien erfüllt, wenn es sich als Rübenpreis darstelle. Ob nun ein Ueberpreis vorliege, hänge vom örtlichen Marktpreis ab. Für die Feststellung des örtlichen Rübenmarktpreises sei bedeutungsvoll, welche Preise t a t s ä c h l i c h für Kaufrüben gezahlt seien. Auch die Kaufpreise für Ueberrüben müssen bei der Ermittlung des örtlichen Marktpreises Berücksichtigung finden, da der Anbau von Ueberrüben von der freien Entschließung der Gesellschafter abhänge.

Nach Ansicht des Reichsfinanzhofs sind die für Kauf- und Ueberrüben gezahlten Preise nur dann nicht ausschlaggebend, wenn die Pflichtrüben unter schwereren Bedingungen anzuliefern waren. Solche von der klagenden Zuckerfabrik geltend gemachten Erschwernisse sind von der Vorinstanz nicht anerkannt. Infolgedessen entschied der Reichsfinanzhof, da er nur gemäß § 267 AO. in geringerem Maße nachprüfen könne, entsprechend der Entscheidung des Finanzgerichts und wies die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Die Nachteile, die der zur Nebenleistungspflicht vertraglich gezwungene Gesellschafter erleidet, hätten meines Erachtens bei der Ent-

---

[13]) Urteil des Reichsfinanzhofes vom 28. April 1931, Steuer und Wirtschaft 1931, Nr. 866, Sp. 1108. RStBl. 1931, S. 493.

scheidung Berücksichtigung finden müssen. Er muß Rüben anbauen, wie seine Zuckerfabrik ihm dies im Gesellschaftsvertrag vorschreibt, und ist auf Jahre gebunden. Der Nichtgesellschafter dagegen kann viel oder wenig Rüben anbauen, je nachdem, wie er es für richtig hält. Das darin für den Gesellschafter liegende Risiko müßte von den Finanzbehörden berücksichtigt werden, selbst wenn die Rübennebenleistungspflicht in manchen Jahren keine Nachteile für den Aktionär mit sich zu bringen braucht [14]).

Der Reichsfinanzhof steht auf dem Standpunkt, daß bei Unrentabilität des Rübenbaues die Gesellschafter die Konsequenzen ziehen und ihre Zuckerfabrik stillegen. Es muß hierbei aber berücksichtigt werden, daß eine Fabrik in der Regel nur dann stillgelegt wird, wenn schon einige Jahre hindurch Verluste aufgetreten sind. Eine Stillegung als solche wird ebenfalls nicht ohne Verluste vorübergehen, die sämtlich von den Gesellschaftern zu tragen sind. Es erscheint recht und billig, wenn eine Berücksichtigung der Gesellschafter gegenüber den Kaufrübenlieferanten in Form höherer Rübenpreise vorgenommen wird. Einen Weg, der für die Finanzbehörden und Zuckerfabriken annehmbar zu sein scheint, wird man dann finden können, wenn die Rübenpreise nach der Dauer der Lieferungsverpflichtungen abgestuft werden. Es würden Kaufrübenlieferanten mit beispielsweise fünfjährigem Vertrag mehr Rübengeld erhalten als solche, die nur in einem Jahre Rüben liefern. Die Gesellschafter müßten sodann für ihre ewige Bindung einen entsprechend höheren Preis für ihre Rüben erhalten. Der örtliche Marktpreis wäre auf Grund des Kaufrübenpreises zuzüglich eines Zuschlags für Bindung zu ermitteln. Auf alle Fälle muß aber den Gesellschaftern für die durch Nebenleistungspflicht hervorgerufene erhebliche Bindung und für das Unternehmerrisiko ein höherer Rübenpreis zugebilligt werden als den Nichtgesellschaftern.

Ein bisher noch nicht veröffentlichtes Urteil bezüglich der versteckten Gewinnausschüttung bei Zuckerfabriken wurde am 27. September 1932 vom Reichsfinanzhof ausgesprochen [15]). Es war zu entscheiden, „ob die Festsetzung eines Preises von 1,45 RM. für den Zentner Kaufrüben auf besonderen Umständen beruhe, so daß dieser Preis keine geeignete Grundlage für die Ermittlung eines versteckten Gewinns bilde, und weiter, ob anzunehmen sei, daß die Beschwerdeführerin auch ihren Gesellschaftern, wenn diese ebenfalls Kaufrübenlieferer gewesen wären, das Rübengeld zu derselben Zeit und in derselben geringen Höhe gewährt hätte."

In vorliegendem Falle bestimmen die mit den Kaufrübenlieferern geschlossenen Verträge, daß die Kaufrübenlieferanten als Rübengeld 10 % weniger erhalten als die Aktionäre. Dieser Preis wurde von einem vom Finanzgericht vernommenen Kaufrübenlieferanten als angemessen bezeichnet. Andere befragte Kaufrübenlieferer äußerten, daß sie kein Interesse daran gehabt hätten, mit der Auszahlung des Rübengeldes zu warten, weil die Zuckerpreise vielleicht im Frühjahr steigen würden.

---

[14]) Vgl. S. 42 a.

[15]) Reichsfinanzhof Entscheidung — IA. 15/32.

Die beschwerdeführende Zuckerfabrik legte dar, daß sie bei Bezahlung der Kaufrüben noch nicht die Höhe des Gesellschafterrübenpreises festlegen konnte, da ca. 13 % des gewonnenen Zuckers im Werte von etwa ¼ Million RM. zu dieser Zeit noch nicht abgeliefert waren. Sie machte geltend, daß die Erzielung angemessener Preise für diese noch abzusetzende Zuckermenge zur Zeit der Bezahlung der Kaufrüben noch völlig ungewiß war.

Die klagende Zuckerfabrik vertritt ferner die Ansicht, daß der Preis von RM. 1,45 überhaupt keine geeignete Grundlage für die Ermittlung eines versteckten Gewinns bilden kann, da die Höhe des Kaufrübengeldes durch die frühzeitige Zahlung bedingt war und damit von besonderen Umständen abhing. Vielmehr erscheint ihr als geeignete Grundlage dagegen der von einer bestimmten benachbarten Zuckerfabrik gezahlte Kaufrübenpreis, da sich die Verhältnisse dieser Fabrik mit den ihrigen fast ganz decken.

Die Rechtsbeschwerde wurde zurückgewiesen. In der Begründung sagt der Reichsfinanzhof wörtlich: „Ob die Zahlung eines Kaufrübengeldes von nur RM. 1,45 auf besonderen Umständen beruhte und ob anzunehmen ist, daß die Beschwerdeführerin bei gleichzeitiger Zahlung des Aktien- und des Kaufrübengeldes den Aktionären und den Kaufrübenlieferern denselben Preis bewilligt hätte, ist im wesentlichen Tatfrage. Das Finanzgericht hatte in freier Beweiswürdigung die Gründe und Gegengründe abzuwägen. Der Reichsfinanzhof, der den Dingen ferner steht als die Finanzgerichte, muß die auf freier Beweiswürdigung beruhenden Entscheidungen der Finanzgerichte über tatsächliche Verhältnisse grundsätzlich anerkennen, zumal wenn es sich um so eigenartige Verhältnisse handelt, wie sie insbesondere auch bei der Prüfung, ob Zuckerfabriken einen verdeckten Gewinn gewähren, zu beurteilen sind. Eine Nachprüfung solcher Entscheidung ist nur in dem engen Rahmen des § 288 n. F. (§ 267 a. F.) der Reichsabgabenordnung möglich."

M. E. ist bei Feststellung des Kaufrübenpreises maßgebend, ob sich der restliche Zucker später verwerten läßt, zumal niemand die Gewähr hat, ob nicht durch Konkursverluste der Verkaufspreis verloren geht. Ein Durchschnitts-Delkredere von 25 % auf den Resterlös des noch unverkauften Zuckers, wie man es in manchen Jahren bei Zuckerfabriken antrifft, hätte z. B. eine Kürzung des Aktienrübenpreises um rd. 10 Pfennig zur Folge gehabt.

Wie katastrophal sich Konkursverluste im Zuckerhandel auswirken können, beweist mit aller Deutlichkeit der Schaden, den eine Zuckerraffinerie durch einen Hamburger Zuckerhändler erlitten hat. Es verlor diese Raffinerie 75 140 Zentner Weißzucker im Werte von rund 1 600 000 RM. Dazu kamen noch ungeheure Verluste durch gefälschte Ausfuhrscheine [16]). Sehr erheblich waren auch die Verluste, die freie Rohzuckerfabriken durch den Konkurs einer Magdeburger Raffinerie erlitten haben.

---

[16]) Vgl. Geschäftsbericht der norddeutschen Zuckerraffinerie Frellstedt für das 46. Geschäftsjahr. Frellstedt erlitt durch die Millionenunterschlagungen des Zuckerhändlers Stiefel diese ungeheuren Verluste.

So kann leicht der Fall eintreten, daß Zuckerfabriken, wenn sie das erst später an die Gesellschafter auszuzahlende Rübengeld von ihrer Raffinerie noch nicht erhalten haben, von den Verlusten der Raffinerie betroffen werden. Dann aber hätten die Aktionäre für ihre Rüben nicht 20 Pfennig je Zentner mehr erhalten als die Kaufrübenlieferanten, vielmehr hätten sie sich mit einem Preis begnügen müssen, der noch unter dem Kaufrübenpreis lag.

Geschieht auf Drängen der Kaufrübenlieferanten eine sehr zeitige Bezahlung, so wirkt sich dieses so aus, daß der Preis je Zentner Rüben niedriger ist. Die Rübengeldausschüttung an verschiedenen Terminen hat, wie schon dargelegt, verschiedene Preise zur Folge. Die besonderen Verhältnisse in der Zuckerindustrie zwingen dazu, daß man die endgültigen Rübenpreise erst in der Zeit von Ende April bis durchschnittlich Ende Juni festsetzen kann. Setzt eine Fabrik den Rübenpreis früher fest, dann handelt es sich um etwas Außergewöhnliches, welchem Umstand bei der Frage des Marktpreises Rechnung getragen werden muß. Man kann den Pflichtrübenlieferanten nicht zumuten, daß sie allein das Risiko der Zuckerverwertung tragen, während für die Kaufrüben ein Marktpreis in Ansatz kommt, der völlig anders geartet ist wie der Gesellschafterrübenpreis, weil hier im Preis noch ein Gegenwert für das Unternehmerrisiko vergütet werden muß. Die Berechnung der versteckten Dividende darf aber nur auf einer Basis erfolgen, die das von den Aktionären übernommene Risiko bei der Aktionärpreisfestsetzung berücksichtigt.

Die Einstellung des Reichsfinanzhofes hinsichtlich versteckter Dividende ist beeinflußt von der schlechten finanziellen Lage des Reiches. Insbesondere zeigt sich dieses daran, daß die in den letzten Jahren gefällten Entscheidungen ungünstiger ausfielen als die der früheren Jahre.

Eine andere Entscheidung des Reichsfinanzhofes sagt wörtlich [17]): „Der von einer Zuckerfabrik A.-G. an die Kaufrübenlieferanten gezahlte Rübenpreis ist dann keine brauchbare Schätzungsgrundlage für die Frage der versteckten Gewinnausschüttung, wenn die Preisfestsetzung auf besonderen Umständen beruhte."

In diesem Falle hat eine Zuckerfabrik ihren Kaufrübenlieferanten einen Barpreis von RM. 1,45 je Zentner bezahlt. Dieser Rübenpreis ist von den Vorinstanzen als örtlicher Marktpreis angenommen und die Differenz zwischen dem an die Pflichtrübenlieferanten gezahlten Rübenpreis und diesem als versteckter Gewinn besteuert. Der Senat hat in der Entscheidung vom 11. September 1930 eine Schätzungsmethode, die zu dem tatsächlich gezahlten Rübenpreis führt, zur Ermittlung des örtlichen Marktpreises nur solange als richtig erkannt, wie keine richtigere Methode zu finden ist [18]). In diesem Falle hat die Zuckerfabrik geltend gemacht, daß alle benachbarten Zuckerfabriken für Kaufrüben einen Preis, der um 1,60 RM. herum liegt, bezahlt haben. So war ein zweiter örtlicher Marktpreis gegeben. Der Reichsfinanzhof ließ die Tatsache gelten, daß

[17]) Urteil des Reichsfinanzhofes v. 11. 11. 1930 — I A 285/30 1931 StuW. Nr. 174.

[18]) Vgl. S. 47.

auf Drängen der Kaufrübenlieferanten eine frühere Auszahlung stattfand und, weil die kommende Entwicklung im Zuckerabsatz noch nicht zu übersehen war, ein Preis von nur 1,45 RM. gezahlt wurde. Die Preisfestsetzung für die Kaufrübenlieferanten in Höhe von 1,45 RM. beruhte auf besonderen Umständen und bildete daher keine geeignete Schätzungsgrundlage für die Berechnung eines versteckten Gewinns. Es wurde somit der Rechtsbeschwerde stattgegeben und Freistellung von einer Besteuerung der versteckten Dividende erreicht.

Interessant ist weiterhin eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes, in der es wörtlich heißt[19]: „Die Schätzung des örtlichen Rübenmarktpreises nach den von den nächstgelegenen Kaufrübenfabriken gezahlten Preisen ohne Berücksichtigung der vom Landesfinanzamt für den Bezirk des Finanzamtes aufgestellten Hilfspreise kann gerechtfertigt sein."

Wie erwähnt, bildet der für Kaufrüben gezahlte Preis einen Anhaltspunkt für die Ermittlung des örtlichen Marktpreises[20]. Ist die Kaufrübenmenge nicht größer als etwa ein Fünftel der Pflichtrübenmenge, so liegt es nahe, daß die Zuckerfabriken den Kaufrübenpreis dem Preise für die Gesellschafterrüben angleichen oder sogar über diesen hinaus erhöhen, um so nicht zur Besteuerung eines versteckten Gewinns herangezogen zu werden; denn eine Erhöhung der Kaufrübenpreise ist bei kleinen Kaufrübenmengen geringer als die Steuer, die ein verdeckter Gewinn ausmacht. Um prüfen zu können, ob eine freiwillige Erhöhung der Kaufrübenpreise vorliegt, hat das Landesfinanzamt für jeden Finanzamtsbezirk sogenannte Hilfspreise festgesetzt. Diese Hilfspreise wurden aus dem Durchschnitt der Kaufrübenpreise, die von den Fabriken der Finanzamtsbezirke mit einer Kaufrübenmenge von mehr als ⅛ der Gesellschafterrüben (sogenannte Kaufrübenfabriken) bezahlt worden sind, ermittelt. Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, daß der für Kaufrüben von den in der Umgebung liegenden Fabriken gezahlte Durchschnittspreis als geeignete Grundlage für die Berechnung des versteckten Gewinns anzunehmen ist. Der von der in Frage stehenden Zuckerfabrik selbst gezahlte Kaufrübenpreis wurde daher nicht als der örtliche Rübenmarktpreis angesehen.

Das Finanzgericht vertritt die Ansicht in seinem Urteil, daß nur die für Kaufrüben gezahlten Preise der nächstgelegenen Fabriken zur Ermittlung des örtlichen Rübenmarktpreises herangezogen werden können. Es geht davon aus, daß die Preise der nächstliegenden Fabriken besser die Verhältnisse, die für die Preisgestaltung maßgebend sind, zeigen als die der Fabrik, deren Marktpreis zu schätzen ist. Dieser Ansicht schließt sich der Reichsfinanzhof an und beanstandet nicht, daß die festgesetzten Hilfspreise nicht zur Grundlage genommen sind. Nach seiner Auffassung ist es sogar denkbar, daß der örtliche Marktpreis von einer ganz bestimmten Nachbarfabrik entscheidend beeinflußt wird. Im vorliegenden Falle hat das Finanzgericht den Kaufrübenpreis der nächstliegenden Fabrik, der

---

[19]) Reichsfinanzhof Urteil vom 24. 11. 1931 — I A 124/31. StuW. 1932 Nr. 165.

[20]) S. 44.

10 Pfennig unter dem Durchschnittspreis liegt, bei der Ermittlung des örtlichen Marktpreises berücksichtigt, mit der Begründung, daß Nachbarfabriken als am besten zum Vergleich geeignet angesehen werden können [21]). Das Finanzgericht und im Anschluß der Reichsfinanzhof haben allerdings außer acht gelassen, daß der niedrige Preis dieser zum Vergleich herangezogenen Nachbarfabrik auf besonderen Umständen beruht, die für die Beschwerdeführerin nicht zutreffen. Das Finanzgericht bringt ferner in seinem Urteil zum Ausdruck, daß keine geeignete Schätzungsgrundlage darin zu erblicken ist, von der Höhe des offen ausgewiesenen Gewinns auf versteckten Gewinn zu schließen, da die Verhältnisse bei den einzelnen Zuckerfabriken so verschieden liegen, daß selbst bei sehr hohen offenen Gewinnen noch ein verdeckter Gewinn in Frage kommen könne.

Der Reichsfinanzhof hat diese Rechtsbeschwerde nicht als unbegründet zurückgewiesen, sondern zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Die Einstellung der Finanzbehörden zwingt, wie wir sahen, die Zuckerfabriken, eine Annäherung des Kaufrübenpreises an den Gesellschafterrübenpreis vorzunehmen, um eine Freistellung von der Besteuerung eines verschleierten Gewinns zu erlangen.

Ein weiteres Urteil des Reichsfinanzhofes hinsichtlich der versteckten Dividende bei Zuckerfabriken ist am 2. Mai 1931 ergangen [22]). Die Ermittlung des örtlichen Marktpreises wurde im Sinne der oben aufgeführten und erläuterten Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 11. September 1930 vorgenommen [23]).

Der Rechtsbeschwerde gab der Reichsfinanzhof im vorliegenden Falle dahingehend statt, daß versteckter Gewinn nur insoweit angenommen werden soll, als die den Gesellschaftern gewährten Vorteile die auferlegten Nachteile übersteigen. Im Gesellschaftsstatut der fraglichen Zuckerfabrik wird den Gesellschaftern vorgeschrieben, auch ihre Ueberrüben an die Fabrik zu liefern. Sie können daher ihre Ueberrüben nicht wie Kaufrüben verkaufen und müssen mit dem von der Fabrik gezahlten Preis zufrieden sein. Zum örtlichen Marktpreis können sie diese Rüben nicht verkaufen. Dies berücksichtigt der Reichsfinanzhof, da ohne die Ueberrübenmenge die Fabrik nicht existieren kann, da sie 87 % gegenüber 13 % Pflichtrüben ausmacht. Es wird also der Unterschied zwischen Ueberrübenpreis und ermitteltem örtlichen Marktpreis berücksichtigt.

Ueberblickt man vorstehende Ausführungen über die versteckte Gewinnausschüttung bei Zuckerfabriken, so erscheint es unbedingt notwendig, daß der Berechnung der richtige örtliche Marktpreis zugrunde gelegt wird. Es ist sonst die Möglichkeit gegeben, daß Zuckerfabriken Beträge versteuern müssen, die tatsächlich keinen Gewinn darstellen. Es sind die Pflicht zur Rübenlieferung und die damit verbundenen Nachteile

---

[21]) Vgl. S. 61. Es zeigt sich die Schwierigkeit der richtigen Ermittlung des örtlichen Marktpreises.

[22]) Urteil RFH. vom 2. 5. 1931 — IA 173/30 — StuW. 1931 Nr. 921, Sp. 1107/08, RStBl. 1931, S. 497.

[23]) s. S. 47.

auf alle Fälle zu berücksichtigen. Eine ungebührliche Härte würde es für die Pflichtrübenlieferanten bedeuten, wenn ihnen kein höherer Rübenpreis als den Kaufrübenlieferanten gezahlt würde.

Es drohte mitunter die Rübennebenleistungspflicht infolge zu geringer Entschädigung für die auferlegten Nachteile zum wirtschaftlichen Niedergang des Gesellschafters zu führen. In solchen Fällen versuchten die Pflichtrübenlieferanten ihre Anteile zu verkaufen, weil sie ihre Rüben als Kaufrüben bei anderen Fabriken günstiger absetzen konnten. Dies gelang ihnen nicht ohne weiteres.

§ 5. Uebertragung der Gesellschaftsanteile und ihrer Nebenleistungen bei deutschen Zuckerfabriken.

I. Veräußerung der Anteile mit Rübennebenleistungspflicht.

Die Anteile und die Pflicht zum Rübenbau sind untrennbar. Daher kann die Uebertragung der Rübennebenleistungspflicht nur mit Uebertragung der Anteile bzw. der Namensaktien erfolgen.

Die Gesellschaftsanteile einer Zuckerfabrik sind veräußerlich, können jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschaft veräußert werden. Diese erteilt nur in solchen Fällen ihre Genehmigung zur Veräußerung, in denen sie die Gewißheit hat, daß der neue Erwerber imstande ist, seine Rübennebenleistungspflicht zu erfüllen. Rechtsgültigkeit erhält die Uebertragung eines Anteils erst, wenn die Umschreibung auf dem Anteilspapier und der Uebergang im Aktienbuche vermerkt ist. Die Statuten der Zuckerfabriken haben diese Bestimmungen in bezeichnender Weise aufgeführt[1]). Goldschmit sagt, daß der Vorstand die Uebertragung eines Anteils versagen kann, wenn der Erwerber unfähig erscheint, der Rübennebenleistungspflicht zu genügen. Hat die Gesellschaft die Veräußerung des Anteils genehmigt, so ist der veräußernde Gesellschafter von den

---

[1]) Im § 7 des Statuts der Aktienzuckerfabrik Vienenburg heißt es z. B.: „Eine Veräußerung einer Aktie an einen anderen Aktionär oder eine andere dritte Person ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig.

Diese Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn der Käufer befähigt ist, die nach §§ 12 und 13 dem Aktionär hinsichtlich des Rübenbaues obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Vorstand hat die dieserhalb erforderliche Prüfung vorzunehmen und darüber dem Aufsichtsrate zu berichten, welcher die Entscheidung trifft. Gegen eine ungünstige Entscheidung steht der Recurs an die Generalversammlung frei, bei deren Entscheiden es sein Bewenden hat.

Findet der Aufsichtsrat den Käufer der Aktie als Aktionär geeignet, so wird die Aktie auf dessen Namen umgeschrieben, auch die Uebertragung auf dem Aktiendokumente unter der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und eines Vorstandsmitgliedes vermerkt.

Die Veräußerung einer Aktie wird für den Uebergang der Rechte und Verpflichtungen des neuen Erwerbers erst mit dem Beginne des folgenden Rechnungsjahres wirksam.

Die Veräußerung einer Aktie ohne Genehmigung der Gesellschaft ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Diese ist berechtigt, den veräußernden Aktionär als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten, und die Aktie für cassiert zu erklären, wodurch alle Anrechte derselben zu Gunsten der Gesellschaft verloren gehen."

künftigen Nebenleistungen befreit, nicht aber von den rückständigen [2]). Veräußern Gesellschafter ihre Zuckerrübenfelder ohne Genehmigung ihrer Zuckerfabrik oder überhaupt ohne Veräußerung der Anteile, so sind sie nicht von ihrer Rübennebenleistungspflicht befreit. Es tritt verschuldete unmögliche Leistung nach § 280 BGB. ein [3]). Die Satzungen können bestimmen, daß die Zuckerfabrik ihre Zustimmung zur Uebertragung von Anteilen nur aus wichtigen Gründen verweigern darf. Im Streitfall haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt [4]).

II. Uebertragung der Nebenleistungspflicht von Todes wegen.

Beim Tode eines Gesellschafters geht die Rübennebenleistungspflicht mit den Anteilen auf die legitimierten Erben über. Der Vorstand hat zu entscheiden, ob diese in der Lage sind, die Verpflichtungen der Rübennebenleistungspflicht zu erfüllen [5]).

Während die Uebertragung von Nebenleistungsaktien eingehend in den Gesellschaftsverträgen der Zuckerfabriken geregelt ist, finden wir über die Verpfändung und die Pfändung der Gesellschaftsanteile in den Statuten dagegen fast gar keine Bestimmungen vor.

III. Die Frage der Verpfändung und Pfändung von Rübennebenleistungsaktien.

Es ist zunächst zu untersuchen, wer die Zustimmung zur Verpfändung und Pfändung von Rübennebenleistungsaktien geben kann, und weiter, ob überhaupt die Genehmigung der Gesellschaft notwendig ist.

Nach Ansicht der Vorstandsmitglieder der Zuckerfabriken können nur diejenigen Organe die Zustimmung erteilen, die über Aktienübertragungen zu bestimmen haben. Das sind Aufsichtsrat und Generalver-

---

[2]) Goldschmit, Friedrich, a.a.O. § 212, 11. Goldschmit verweist auf RG. DJZ. 99, 441; JW. 1914; 447.

[3]) Goldschmit, a.a.O. § 212, Nr. 12.

[4]) Vgl. Düringer-Hachenburg-Flechtheim, a.a.O. § 212 Anm. 11. „Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Uebertragung der Aktien den ausreichenden Rübenbezug gefährden."

[5]) s. z. B. Statut der Zuckerfabrik Wierthe 1926, § 6: „An die Stelle eines verstorbenen Aktionärs treten als Rechtsnachfolger dessen legitimierte Erben, welche sich bei dem Vorstande als Rechtsnachfolger zu legitimieren haben. Falls eine Aktie auf mehrere vererbt ist, haben sich sämtliche Interessenten zuvor darüber zu einigen, daß die Aktie auf einen der Erben ausschließlich übergehen soll, und eine solche Einigung gleichzeitig einzureichen.

Der Aufsichtsrat hat sodann darüber zu entscheiden, ob der betr. Erbe imstande ist, die den Aktionären obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Gegen die den Erben ablehnende Entscheidung des Aufsichtsrats steht demselben binnen 14 Tagen Recurs an die Generalversamlung zu.

Ist der betreffende Erbe definitiv abgelehnt, so hat derselbe binnen drei Monaten eine an die Einwilligung der Gesellschaft geknüpfte Veräußerung der

sammlung. Der Vorstand muß auch deswegen eine Stellungnahme ablehnen, weil er mit seiner Genehmigung zur Verpfändung und Pfändung auch gleichzeitig direkt oder indirekt den Uebergang der Aktien an einen neuen Besitzer genehmigen würde. Dieses ist um so notwendiger, wenn der Pfändende die Aktien nicht behalten kann, sondern die Rücknahme von der Fabrik fordert, wodurch die Verwaltungsorgane in eine weitere schwierige Lage geraten. Die Uebertragung und infolgedessen auch die Pfändung und Verpfändung von Nebenleistungsaktien darf nur dann genehmigt werden, wenn der Erwerbende die erforderlichen Garantien bietet und die Voraussetzungen, unter denen Aktienübertragungen genehmigt werden, erfüllt.

Von den Pfändenden werden nur wenige in der Lage sein, die Pflichten, welche die Rübennebenleistung mit sich bringt, zu erfüllen. Infolgedessen sehen sich die Organe der Zuckerfabriken in den meisten Fällen gezwungen, ihre Zustimmung zu versagen. Dies hat naturgemäß oft zu Unannehmlichkeiten zwischen Zuckerfabriken und Personen, die Gesellschaftsanteile pfänden wollten, geführt. Oft mußten die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung angerufen werden.

Das Landgericht Braunschweig hatte zu der Frage der Pfändung von Rübenlieferungsaktien Stellung zu nehmen[6]). In diesem Falle hat der Aufsichtsrat der fraglichen Zuckerfabrik den Antrag auf Pfändung abgelehnt, weil der Zustimmung zur Pfändung auf Antrag auch die Zustimmung zur Aktienübertragung logischerweise folgen müßte. Nach den Bestimmungen dieser Zuckerfabrik soll aber eine Uebertragung der Aktien nur dann genehmigt werden, wenn mit den Nebenleistungsaktien auch der Grund und Boden übergeht, oder wenn der Grundbesitz des Erwerbers eine Gewähr dafür gibt, daß derselbe seinen Verpflichtungen als Aktionär jederzeit nachkommen kann, und wenn derselbe an irgendeine andere Fabrik sonst nicht gebunden ist. Dieses Urteil ist von der Frage abhängig gemacht, ob die Aktien der Zuckerfabrik ohne Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung übertragbar und pfändbar sind. Es kommt zu dem Ergebnis, daß die Aktien vorläufig noch nicht pfändbar sind, da der Kläger bisher die Zustimmung der genannten Gesellschaftsorgane nicht hat beizubringen vermocht.

In der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Braunschweig wird dieser Standpunkt mit der gegenteiligen Auffassung bestritten.

Aktie zu bewirken, widrigenfalls die Gesellschaft befugt ist, solche Veräußerung für Rechnung des Erben zu bewirken.

Erst nach Erfüllung der vorstehenden Bestimmungen wird die Umschreibung der Aktie auf den Namen des Erben resp. des Erwerbers im Aktienbuch vorgenommen und die Umschreibung auf der Aktie vermerkt.

Bis zur vorgenommenen Umschreibung haften sämtliche Erben des verstorbenen Aktionärs für die Verbindlichkeit aus der Aktie und haben zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten einen gemeinschaftlichen in seiner Disposition nicht beschränkten Mandator aus der Zahl der Aktionäre zu bestellen."

[6]) LG. Braunscheig v. 17. 3. 1932. Gsch. Nr. 5 P 234/31.

Es ist sehr interessant, die Ansichten, die in der vorhandenen Rechtsliteratur zu diesem Punkte zu finden sind, näher zu erörtern.

Auszugehen ist von dem § 222 HGB., der sich mit den auf Namen lautenden Aktien beschäftigt. In Absatz 2 dieses Paragraphen heißt es, daß auf Namen lautende Aktien ohne Zustimmung der Gesellschaftsorgane auf andere übertragbar sind, wenn das Gesellschaftsstatut nichts Gegenteiliges bestimmt. Regelmäßig ist also die Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich. Ausnahmen bestehen für sogenannte Kleinaktien und für Aktien mit wiederkehrenden Naturalleistungen gemäß § 212 HGB.

Ist aber nach dem Statut einer Zuckerfabrik die Einwilligung der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates notwendig, so sind die Aktien, falls diese nicht beigebracht sind, vorläufig übertragbar. Es findet auch § 851 ZPO. auf sie Anwendung, da sie ein Recht auf Mitgliedschaft darstellen und zu den Vermögensrechten im Sinne des § 857 ZPO. gehören, d. h. die Aktien sind nur insoweit der Pfändung unterworfen, als sie übertragbar sind.

Staub vertritt den Standpunkt, daß die ungenehmigte Uebertragung von Nebenleistungsaktien, damit aber auch die Verpfändung und Pfändung verboten ist[7]). An anderer Stelle sagt Staub, daß das Aktienrecht, soweit es nicht übertragbar ist, auch nicht verpfändet und nicht gepfändet werden kann[8]). Er beruft sich für die Verpfändung auf § 1274 Abs. 2 BGB. und für die Pfändung auf §§ 851, 857 ZPO. Es ist demzufolge nach Staub eine Pfändung ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht möglich, da die Uebertragbarkeit nicht nur kraft Gesellschaftsstatutes, sondern auch kraft Gesetzes an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Ein gesetzliches Pfandrecht kann nach Staubs Ansicht gemäß § 1257 nicht entstehen.

Goldschmit nimmt zu diesen Fragen einen vermittelnden Standpunkt ein. Er führt aus, daß die Verpfändung des Aktienrechts in der gleichen Weise beschränkt ist wie die Uebertragung[9]). Er geht hierbei davon aus, daß die Verpfändung als rechtsgeschäftliche Handlung der Abtretung gleichkommt. Dagegen ist nach ihm die Pfändung und Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung ohne Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Er beruft sich auf ältere Reichsgerichtsentscheidungen[10]). In diesen Entscheidungen, die sich mit der Frage der Uebertragbarkeit und Pfändung des Anteils einer G. m. b. H. befassen, ist der Unterschied zwischen der rechtsgeschäftlichen Uebertragung und der Pfändung von dritter Seite dahin gefaßt, daß wohl die Satzung die auf freiwilliger Entschließung des Gesellschafters beruhende Veräußerung des Anteils von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machen kann, daß dies aber nicht für die Pfändung von dritter Seite, die ohne Zustimmung des Schuldners

---

[7]) Staub, a.a.O. § 212, Anm. 16.

[8]) Staub, a.a.O. § 222, Anm. 3.

[9]) Goldschmit, a.a.O. § 222, Ziffer 7.

[10]) Goldschmit, a.a.O. § 222, Z. 7. G. verweist auf RG. 70, 64; LZ. 09, 235, 544; OLGR. 17/340 Köln.

erfolgt, gelten kann, da der satzungsmäßige Ausschluß nur im Verhältnis der Gesellschaft, nicht aber zu deren Pfandgläubigern gilt.

Diese Grundsätze wendet Goldschmit auf die Frage der Pfändbarkeit der Namensaktien an.

Er läßt die genehmigungslose Pfändung nach der Fassung seines Kommentars nur für die Namensaktie im allgemeinen gelten. Für die vinkulierte Namensaktie nach § 212 HGB., also insbesondere für die sogenannte Nebenleistungsaktie, kommt er zu einem anderen Ergebnis.

Er geht davon aus, daß nach § 212 HGB. den Aktionären im Gesellschaftsvertrage die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen neben den Kapitaleinlagen nur dann auferlegt werden kann, wenn die Uebertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. In diesem Falle will er die zu § 222 entwickelten Grundsätze infolge des gesetzlichen Erfordernisses der Gesellschaftsgenehmigung nicht anwenden, vielmehr hält er bei den Nebenleistungsaktien die Zustimmung zu jeder Art der Uebertragung der Aktien erforderlich, insbesondere auch zur Verpfändung und zur Pfändung, auch zum Zwangsverkauf.

Nach ihm ist ein Klagerecht auf Erteilung der Zustimmung der Fabrik ausgeschlossen, außer statutenmäßiger Einschränkung.

Erfolgt eine Veräußerung von Anteilen bzw. Aktien ohne Zustimmung der Zuckerfabrik, so ist sie der Fabrik gegenüber wirkungslos. Der Veräußerer bleibt Aktionär und nebenleistungspflichtig [11]).

Eine von Staub und Goldschmit abweichende Ansicht vertritt Brodmann in seinem Kommentar.

Er macht einen Unterschied zwischen Verpfändung und Pfändung der Aktien. In der Verpfändung von Namensaktien liegt nach ihm wie in der Bestellung eines Nießbrauches an ihr eine Veräußerung eine Verfügung über das Aktienrecht. Auch sie ist bei der vinkulierten Namensaktie nur bei Zustimmung der Gesellschaft rechtswirksam [12]). Anders jedoch ist die Rechtslage bei Pfändung nach ihm, die geschehen kann, ohne daß die Gesellschaft dagegen auftreten kann [13]). Er beruft sich auf Reichsgerichtsentscheidungen, die bezüglich der Pfändung von G.m.b.H.-Anteilen dahingehend gefällt sind, daß die vinkulierte Namensaktie nicht im Sinne von § 857 ZPO. unübertragbar ist [14]).

Diese Auffassung Brodmanns hinsichtlich der Pfändung von G.m.b.H.-Anteilen bestätigt Stein in seinem Kommentar zur Zivilprozeßordnung, indem er den § 851 ZPO. durch § 137 BGB. für ausgeschlossen hält, da der rechtsgeschäftliche Ausschluß der Uebertragbarkeit bei

---

[11]) Goldschmit, a.a.O. § 212, Z. 7.

[12]) Brodmann, a.a.O. § 212. Brodmann verweist auf OLG. 26/206.

[13]) Brodmann, a.a.O. § 212, 2 b, S. 139. Brodmann führt die gegenteiligen Auffassungen von Brand § 212, 3 d und Lehmann-Ring § 222, 4 zu diesem Punkt an.

[14]) Brodmann, a.a.O. § 212 beruft sich auf sächsisches Archiv 1915, 108 und RG. in Seuff, Archiv 64, 145 und OLG. 17, 340 Köln.

Rechten ohne jede Bedeutung ist [15]). Unklar ist, ob Brodmann die freie Pfändbarkeit auch für Nebenleistungsaktien gelten lassen will. Es scheint aber so, denn er sagt, die vinkulierte Namensaktie sei nicht nach § 851 ZPO. unübertragbar, und ferner spricht dafür, daß er sagt, die Aktien der Nebenleistungsgesellschaften müssen vinkulierte Namensaktien sein.

Bei Düringer-Hachenburg ist zu der Frage der Pfändung von Nebenleistungsaktien dahingehend Stellung genommen, daß die Pfändung der Aktie auch ohne Zustimmung der Gesellschaft wirksam ist [16]).

Nach Stein-Jonas werden Aktien wie grundsätzlich alle Wertpapiere als bewegliche Sachen gepfändet und gemäß § 821 ZPO. zum Tageskurse oder, falls eine Notierung nicht vorhanden ist, nach den allgemeinen Bestimmungen versteigert. Nach ihm gehören zu den auf diese Weise gepfändeten Anteilen auch die Namensaktien ohne Ausschluß der vinkulierten Namensaktien [17]). In seinem Kommentar heißt es, daß das Erfordernis der Zustimmung zur Uebertragung der Pfändung nicht entgegensteht [18]). Bei der Art der Pfändung macht er einen Unterschied zwischen der Namensaktie im allgemeinen und den sogenannten kleinen Namensaktien von jetzt RM. 20,— [19]). Letztere werden nicht wie Wertpapiere, also wie bewegliche Sachen, sondern gemäß § 857 ZPO., d. h. durch Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß gepfändet.

Nach diesen Auffassungen scheint eine Pfändung von Nebenleistungsaktien ohne Genehmigung der Gesellschaft möglich zu sein. Gestützt werden diese Ansichten auch noch durch die Darlegung bei Düringer-Hachenburg, wo gesagt wird, daß „die Aktie auch in die Konkursmasse des Aktionärs fällt. Der Pfandgläubiger und der Konkursverwalter können die Aktie ohne Zustimmung der Gesellschaft verwerten“ [20]).

Die Pfändung von Nebenleistungsaktien ohne Genehmigung der Zuckerfabrik scheint nach den vorstehenden Ausführungen kein Erlöschen der Rübennebenleistungspflicht zur Folge zu haben. Vielmehr muß der Erwerber die Nebenleistungspflicht erfüllen. Ist er selbst zur Erfüllung nicht in der Lage, so muß er die Pflichtrübenmenge kaufen oder für anderweitige Erfüllung Sorge tragen. Ein Erlöschen der Rübennebenleistungspflicht liegt aber vor, wenn Zuckerfabriken in Konkurs geraten oder bei Umwandlung ihre Gesellschaftsform mit einer anderen vertauschen. Strittig ist die Frage, ob bei Fusion von Fabriken die Nebenleistungspflicht erlischt oder ob sie auf die die zusammengelegte Fabrik übergeht.

---

[15]) Stein-Jonas, a.a.O. § 857, Anm. 5.

[16]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, a.a.O. § 212, 18.

[17]) Stein-Jonas, a.a.O. § 821, Anm. 1.

[18]) Stein-Jonas, a.a.O. § 859, Anm. II, Z. 5.

[19]) Vgl. § 222 HGB. Abs. 4.

[20]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, a.a.O. § 212, Anm. 18.

§ 6. Erlöschen der Rübennebenleistungspflicht bei deutschen Zuckerfabriken.

I. Die Frage des Erlöschens der Nebenleistungspflicht bei Fusion von Zuckerfabriken.

Interessant sind Untersuchungen über die Frage, ob bei der Fusion von Zuckerfabriken die Rübennebenleistungspflicht auf die fusionierte Fabrik übergeht, oder ob sie mit der Verschmelzung untergeht. Zu dieser Frage sollen Darlegungen gemacht werden, weil die Rechtsnatur der Rübennebenleistungspflicht eine besondere Rolle spielt, und das Verhältnis der Gesellschafter zur Zuckerfabrik bezeichnend hervortritt. Von besonderer Bedeutung ist diese Frage auch aus dem Grunde, weil gerade in der letzten Zeit die Rationalisierung durch Zusammenlegung von Zuckerfabriken wegen der darin liegenden Ersparnis gefördert wird.

Eine Daseinsberechtigung haben nur diejenigen Betriebe, die in den letzten Jahren ihre technischen Einrichtungen den Anforderungen der Neuzeit angepaßt haben, und die in der Lage sind, mit verhältnismäßig geringen Kosten ihre Verarbeitungsziffer so hoch wie möglich zu schrauben.

1. Betriebswirtschaftliche Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit einer Zusammenlegung von Zuckerfabriken sind vorzunehmen. Man geht am besten in der Weise vor, daß man einen Vergleich der Bilanzen zweier evtl. fusionierender Zuckerfabriken durchführt. Hierbei ist vor allem zu beachten, daß die notwendige Vergleichsgrundlage hergestellt wird. So ist insbesondere die Bewertungsart beider Fabriken kritisch zu betrachten. Es können nur Anschaffungswerte eine geeignete Vergleichsgrundlage liefern [1]). Weiter sind die Auswirkungen einer Fusion auf die Kosten einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Die hohen Handlungs- und Betriebskosten gefährden die Rentabilität der Fabriken mit kleinen oder mittleren Rübenquanten infolge der ungewöhnlich niedrigen Zuckerpreise.

Nachstehend soll auf die mögliche Ersparnis an Kosten bei einer Zusammenlegung von Zuckerfabriken eingegangen werden, indem die Auswirkungen einer Zusammenlegung von Zuckerfabriken auf die einzelnen in der Zuckerindustrie auflaufenden Kosten gezeigt werden. Die im folgenden angeführten Kosten sind den Zusammenstellungen des Enquete-Ausschusses entnommen [2]).

---

[1]) le Coutre, Walter, „Die Praxis des Betriebsvergleichs" Zeitschrift „Die Volkswirte" 32. Jahrgang. München u. Leipzig Januar 1933. S. 7 ff.

[2]) Die Höhe der Kosten richtet sich immer nach der Rübenverarbeitungsmenge. Vgl. Enquete-Ausschuß a.a.O. Anlage II. S. 110.

Bei diesen Untersuchungen wird unterstellt, daß die Kampagnedauer nach der Fusion unverändert bleibt. Es sind in den letzten Jahren Zuckerfabriken zusammengelegt worden, die nach der Fusion tatsächlich keine Verlängerung der Kampagne vorgenommen haben [3]).

Bei einer gut geleiteten Fabrik betragen die Aufwendungen für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen durchschnittlich 8—10 Pfennige je Zentner Rüben [4]). Es kann hiernach damit gerechnet werden, daß zwei Zuckerfabriken zusammen etwa 20 Pfennig für diese Aufwendungen verausgaben. Würde nun eine Fabrik stillgelegt, so würden die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen für eine Fabrik erspart bleiben, während bei der anderen sich die bisherigen Aufwendungen nicht wesentlich erhöhen. Rechnet man nach der Fusion bei der weiter arbeitenden Zuckerfabrik mit Ausgaben in Höhe von ca. 10 Pfennig je Ztr. Rüben, so würden rund 10 Pfennig bei der übernommenen Fabrik gespart werden.

Auch bei den Löhnen sind durch Verschmelzung von Zuckerfabriken Ersparnisse zu erzielen. Bei fast allen Zuckerfabriken sind für die Instandhaltung der gesamten Fabrikeinrichtung auch außerhalb der Kampagne Löhne zu zahlen. Mit den Kampagnelöhnen zusammen dürften zwei Zuckerfabriken bei getrennter Verarbeitung je ca. 15—20 Pfennig pro Ztr. Rüben oder zusammen 40 Pfennig aufwenden müssen [5]). Würde nunmehr die Verarbeitungsmöglichkeit einer Fabrik z. B. auf 35—40 000 Ztr. Rüben erhöht, dann wäre es möglich, das Rübenquantum der anderen Fabrik ohne Verlängerung der Kampagne mit zu verarbeiten. Durch die größere Verarbeitungsmöglichkeit treten im Verhältnis nennenswerte Mehrausgaben an Löhnen nicht ein. Auch die Löhne außerhalb der Kampagne würden bei der weiter arbeitenden Fabrik keine wesentliche Steigerungen erfahren. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse wäre mit einer Ersparnis von 15 Pfennig je Ztr. Rüben zu rechnen.

Eine Fusion würde weiter eine Ersparnis bei den Aufwendungen für Gehälter mit sich bringen. Im allgemeinen werden die Ausgaben zweier Fabriken für Gehälter je Ztr. Rüben ca. 10 Pfennig oder zusammen 20 Pfennig betragen [6]). Bei Schließung einer Fabrik würden die von dieser bisher aufgewendeten Gehälter vollkommen fortfallen, ohne daß die andere Zuckerfabrik ihre Ausgaben für Gehälter erheblich steigern müßte. Man kann hier etwa mit einer Ersparnis von 10 Pfennig bei der übernommenen Fabrik kalkulieren.

Weiterhin würde sich vor allem die Steuerbelastung für 1 Ztr. Rüben durch Fusion verringern. Jede einzelne Fabrik muß heute für den Grund

---

[3]) Dies bestätigen die Fusion der Zuckerfabriken Osterwieck und Vienenburg zur Zuckerfabrik Nordharz A.G. und die der Fabriken Malchin und Teterow zu „vereinigte Zuckerfabriken Malchin-Teterow."

[4]) Die Höhe der Kosten richtet sich immer nach der Rübenverarbeitungsmenge. Vgl. Enquete-Ausschuß a.a.O. Anlage II. S. 110.

[5]) Enquete-Ausschuß, a.a.O. S. 110, 111.

[6]) Enquete-Ausschuß a.a.O. S. 110, 111. Dort sind für Gehälter für 1925/26 6,38—14 Pfennig je Ztr. Rüben und für 1926/27 5,4—13,3 Pfg. je Ztr. Rüben angegeben.

und Boden, die Gebäude und Maschinen die erheblichen Aufbringungszinsen für Reparationsleistungen, ferner Vermögensteuer, Gewerbekapitalsteuer, Hauszinssteuer und Grundsteuer zahlen. Diese Steuern würden bei einer Schließung des einen Betriebes in der Hauptsache wegfallen, während eine nennenswerte Mehrbelastung bei der anderen Zuckerfabrik nicht eintreten würde. Auch die Einkommen- bezw. Körperschaftsteuer würde bei der weiter arbeitenden Fabrik nicht wesentlich höher werden als bisher, und bei der stillgelegten vollkommen fortfallen. An Steuern würde man bei der stillgelegten Zuckerfabrik ungefähr 5 Pfennig je Ztr. Rüben einsparen.

Bei den allgemeinen Unkosten würde ferner eine Senkung eintreten. Bei einer getrennten Verarbeitung müssen zwei Zuckerfabriken erhebliche Ausgaben an allgemeinen Unkosten machen, wovon sich bei Stillegung der einen die von dieser verausgaben Unkosten vollkommen einsparen ließen. Auch in dieser Hinsicht ließe sich durch Fusion eine Ersparnis von rund 5 Pfennig je Ztr. Rüben bei der stillgelegten Zuckerfabrik erzielen.

Schließlich wird sich noch durch Verschmelzung zweier Fabriken eine Ermäßigung an Versicherungsgebühren erwirken lassen, die man mit etwa 1 Pfennig veranschlagen kann. Zuletzt sind noch weitere Ersparnisse an Brennmaterialien etc. zu nennen.

Zusammenfassend kommt man zu dem Ergebnis, daß mit einer Ersparnismöglichkeit von etwa zusammen 30—40 Pfennig je Ztr. Rüben bei der stillgelegten Zuckerfabrik zu rechnen sein wird.

Es ist aber immer die Lage der Fabrik zu der rübenbauenden Landwirtschaft ausschlaggebend. Die Kostenersparnis darf nicht durch höhere Transportkosten aufgehoben werden.

In der Praxis werden Berechnungen in der durchgeführten Weise unumgänglich sein. Man muß sich vor der Fusion darüber klar sein, ob der erhoffte Erfolg auch wirklich eintreten wird [7]).

Ferner werden Zusammenlegungen auch dadurch gefördert, daß die Kapitalverkehrsteuer bei der Fusion von 4 % auf 2 % ermäßigt ist, die Grunderwerbsteuer von 5 % auf 2 % und Wertzuwachssteuer überhaupt nicht zu erheben ist. So kam es, daß in den letzten fünf Jahren ca. zwanzig Fusionen in der deutschen Zuckerindustrie vorgenommen sind. Durch die höhere Rentabilität, die durch Verschmelzungen bei den Fabriken erzielt wurde, war es recht und billig, daß die Gesellschafter einen Vorteil in der Gewährung eines höheren Rübengeldes davontrugen. In vielen Fällen wurde aber trotz erhöhter Rentabilität kein höherer Rübenpreis gezahlt, sondern die Zuckerfabriken verbrauchten die Gelder für Investitionen. In solchen Fällen kam es häufig vor, daß die Gesellschafter sich trotz Fusion ihrer Zuckerfabrik schlechter standen, da durch die Anlieferung nach einer weiter entfernt liegenden Zuckerfabrik nicht unerhebliche Mehrausgaben gegenüber der früheren Anlieferung entstanden.

---

[7]) Enquete-Ausschuß a.a.O. Nach den Errechnungen des Ausschusses schwanken die Betriebsunkosten im Jahre 1925/26 zwischen 3,86 und 18,3 und für 1926/27 zwischen 2,79 u. 15,05.

Oft haben sich infolgedessen Gesellschafter geweigert, an die fusionierte Zuckerfabrik ihre Pflichtrüben zu liefern, zu deren Anbau und Ablieferung sie nach ihrem Gesellschaftsvertrage verpflichtet waren. Sie vertraten den Standpunkt, daß ihre Rübennebenleistungspflicht mit der Verschmelzung erloschen ist. Die Zuckerfabriken dagegen waren der Meinung, daß dem rechtlichen Fortbestehen der Rübenlieferungspflicht nach der Fusion nichts im Wege steht. Nachstehend wird zu der Frage Stellung genommen, ob die Ansicht der Zuckerfabriken oder der Standpunkt der Gesellschafter rechtlich haltbar ist.

2. Voraussetzung ist, daß eine vollzogene Fusion gültig ist. Durch formale Eintragung scheint eine Fusion rechtliche Gültigkeit zu haben, aber man muß auch darauf achten, ob der Fusionsvertrag von den zu verschmelzenden Zuckerfabriken bedingungslos angenommen wird. Besonders festzustellen ist, daß die Zustimmung der Generalversammlung der aufnehmenden Fabrik einstimmig erfolgen muß, da die Verlängerung auf unbestimmte Zeit, angesichts des § 276 HGB. der Einstimmigkeit bedarf.

Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere darauf, ob eine Zuckerfabrik, die mit einer anderen fusioniert, aufgelöst und zu einer neuen Gesellschaft wird, oder ob die alte Gesellschaft unverändert fortbesteht. Die neue Rübenlieferungspflicht darf sich von der alten in keiner Weise unterscheiden. Den Gesellschaftern beider ehemaligen Fabriken dürfen keine besonderen Erschwernisse entstehen, nicht einmal die M ö g l i c h k e i t von Erschwerungen darf vorliegen. Nach § 303 HGB. brauchen nicht einmal Erschwernisse vorzuliegen, sondern der Untergang der Zuckerfabrik bei Fusion scheint vorzuliegen.

Eine zusammengelegte Zuckerfabrik kann eine neue Rübennebenleistungspflicht nur von den Gesellschaftern verlangen, wenn sie gemäß § 276 HGB. von der Generalversammlung einstimmig genehmigt ist. Versagt ein Gesellschafter seine Zustimmung zu der Fusion, so können die Beschlüsse der beiden Generalversammlungen nicht über die Leistung eines Aktionärs verfügen und diesen zum Rübenbau gegen seine Zustimmung für eine fremde Fabrik verpflichten. Wohl kann der Gesellschafter seine Zustimmung zum Fusionsvertrag geben, d. h. zur Uebertragung des Vermögens. Er muß allerdings, wenn er sich von der Nebenleistungspflicht befreien will, ausdrücklich darauf hinweisen, daß eine Rübenlieferungspflicht an die neue Zuckerfabrik von ihm nicht anerkannt wird. Gemäß § 303, Abs. 2 HGB.[8]) scheint die Rübenpflicht gegenüber der alten Fabrik mit der Fusion untergegangen. Die Rübenbauverpflichtung ist nicht eine Verpflichtung außerhalb der Aktionäreigenschaft, sondern in der Aktie inkorporiert, daher kann eine Nebenverpflichtung nur mit der Aktie übergehen.

Die Rübenzuckerfabriken sind der Ansicht, daß Erlöschen ihrer Gesellschaft durch Fusion nicht vorliegt. Der Begriff der Gesamtrechtsnachfolge besagt, daß das gesamte Vermögen und die Schulden übergehen, nicht

---

[8]) § 303, HGB. Abs. 2: „Der Beschluß hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern diese nicht bereits aufgelöst war."

aber die an die Zustimmung der Gesellschafter gebundene Rübennebenleistungspflicht.

Trotz dieses Erlöschens gemäß § 303, Absatz 2 HGB. sind fusionierte Zuckerfabriken der Meinung, es handle sich immer um die alte Rübennebenleistungspflicht, deren Erfüllung sie verlangen.

In Fällen, in denen der Rübenlieferant nach der Fusion an eine mit Frachten belastete Fabrik liefern muß, scheint die Rübennebenleistungspflicht eine andere zu werden. Wenn auch die Frachten von der neuen Fabrik übernommen werden, so wird sich diese Belastung sicher beim Rübenpreis entsprechend auswirken. Man darf nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 212, 276, 303, Absatz 2 verstoßen. Dem einzelnen kann eine andere Nebenleistung nicht gegen seinen Willen aufgezwungen werden. Die übertragende Gesellschaft und damit auch die Gesellschaftsrechte scheinen durch Fusion erloschen. Diese Gesichtspunkte sind wirksamer, wenn man sie durch praktische Punkte unterstützt.

Man darf bei einer Fusion von Zuckerfabriken nicht nach dem § 306 HGB. entscheiden. Maßgebend bei einer Fusion vor allem ist, daß die alte Gesellschaft nicht weiter besteht und daher keinen Anspruch auf Erfüllung der Rübenpflicht aus Aktien mehr hat. Es ist nicht die Auffassung zu vertreten, daß bisher zusammengehörende Rechte und Pflichten, die durch Gesamtrechtsnachfolge übergehen, voneinander getrennt werden. Gerade bei den Nebenleistungsverpflichtungen der Aktiengesellschaften ist ein derartiger Auseinanderfall durchaus häufig, bezw. der Fall, daß die Rübenbaupflicht durch einen Beschluß der Generalversammlung zwar erhöht wird, diese Erhöhung aber gegenüber den Aktionären nicht eintritt, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben. Das Rechtsinstitut der Nebenverpflichtung ist im Gesetz derartig empfindlich ausgestattet, daß es schwer denkbar ist, daß eine Mehrheit durch Genehmigung eines Fusionsvertrages eine Rübenbauverpflichtung für Widerstrebende schaffen könnte. Besonders dann, wenn ein Aktionär ausdrücklich darauf hinweist, daß er sich nicht gefallen lasse, daß ihm eine Veränderung der Rübenbaupflicht auferlegt würde, sondern vielmehr durch die Uebertragung des Vermögens seiner Fabrik auf eine andere Fabrik, durch das Erlöschen seiner Gesellschaft, der gegenüber er zum Rübenbau verpflichtet war, von der Rübennebenleistungspflicht loskommen wolle.

In Fällen, in denen der Verschmelzungsvertrag nur unter der Bedingung genehmigt wird, daß die nicht eingereichten Aktien für kraftlos erklärt werden sollen, kommt man ohne weiteres zu der Ansicht, daß Rübenlieferanten, deren Aktien für kraftlos erklärt sind, nicht mit einer neuen Rübennebenleistungspflicht belastet werden können.

Es handelt sich bei diesen Streitfragen um die Frage, ob praktische Erwägung oder formales Recht den Ausschlag geben sollen. Meines Erachtens können die rechtlichen Erwägungen nicht hinter den wirtschaftlichen zurückstehen. Die zu entscheidende Rechtsfrage ist die, ob der Uebergang der Rübenbauverpflichtung möglich ist, oder ob die Verpflichtung durch das Erlöschen der übernommenen Fabrik untergegangen ist. Das Erlöschen scheint das maßgebende Moment zu sein, und eine neue Ver-

pflichtung der betroffenen Aktionäre scheint ohne ihre Zustimmung nicht begründet zu sein.

Im § 303, Absatz 2 HGB. heißt es, daß der Beschluß die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat [9]). Die Gesellschaftsverpflichtungen sind damit erloschen. Was fortbestehen kann, können nur Verpflichtungen der Gesellschafter gegenüber der alten aufgelösten Gesellschaft sein. Solche Verpflichtungen sind nur denkbar im Stadium der Liquidation. Diese kommt im Fall des § 306 in Fortfall. Außerdem ist die alte Rübennebenleistungspflicht nur eine Verpflichtung, an die aufgelöste Fabrik zu liefern.

Die Gesellschafterrechte darf man nicht auf eine Stufe mit den Rechtsverhältnissen zwischen der Gesellschaft und Dritten stellen. Diese Rechtsbeziehungen allerdings gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Gesellschafterrechte können dieses deswegen nicht tun, weil die übertragende Gesellschaft zur Auflösung gelangt.

Im Gesetz ist vorgesehen, daß Aktienrecht und Nebenleistungsverpflichtung verschiedene Wege gehen. Während zum Beispiel das Aktienrecht durch Kapitalerhöhung, Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Fusion oder sonstige Maßnahme gegen den Willen einer Minderheit nach § 275 HGB. mit ¾ Mehrheit vollständig umgestaltet und somit auch verschlechtert werden kann, können irgendwelche Nebenverpflichtungen dem Aktionär nach § 276 HGB. nur mit seiner Zustimmung auferlegt werden [10]). Den Weg der ¾ Majorität, den ein Minderheitsaktionär hinsichtlich seines Aktienrechts (gezwungenermaßen) mitgehen muß, braucht also der Aktionär hinsichtlich seiner Nebenleistungspflicht ohne seine Zustimmung nicht mitzugehen. Deshalb kann er in bezug auf seinen Aktienbesitz wohl gezwungen werden, die Wirkungen der Fusion anzuerkennen; er kann nicht gezwungen werden, eine Rübenlieferungspflicht gegenüber der neuen Fabrik zu übernehmen. Der Grund für diesen Unterschied besteht eben darin, daß sich die Verpflichtung des Aktionärs im allgemeinen darin erschöpft, eine einmalige Kapitaleinlage beizutragen, während bei der Rübennebenleistungsverpflichtung ausnahmsweise ein Rechtsverhältnis zum Aktionär begründet wird, bei welchem fortgesetzt neue Rechte und Pflichten erzeugt werden, bei deren Regelung das Gesetz die Entschließungsfreiheit der Verpflichteten in keiner Weise einengen will. Es ist ohne

---

[9]) Vgl. S. 44.

[10]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim a.a.O. S. 26 a, § 212, Anm. 8. Bezeichnend heißt es bei Düringer-Hachenburg: „Das Gesetz verlangt aber außer den sonstigen Erfordernissen einer Satzungsänderung (§§ 274, 275) die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre (§ 276; vgl. dazu den vorbildlich gewesenen § 53 Abs. 3 G. m. b. H.) Diese sind also dagegen geschützt, daß ihnen gegen ihren Willen durch bloßen Mehrheitsbeschluß Sonderleistungspflichten auferlegt werden. Aus diesem Zweck der Bestimmung ergibt sich, daß die Zustimmung sämtlicher Aktionäre nicht nur für die Neueinführung solcher Sonderpflicht gilt, sondern auch für die Erweiterung oder Verschärfung bereits bestehender (RG. 91, 169; 121, 241; 136, 186, 317; vgl. auch RG. 124, 182; 128, 34 betr. eingetr. Genossensch.)“ „Die Unwirksamkeit ist eine endgültige, sobald auch nur ein Aktionär die Zustimmung ablehnt (RG. 121, 244)“.

Rücksicht darauf, ob eine tatsächliche Erhöhung der Leistungspflicht eintritt, die Zustimmung des Verpflichteten überall da erforderlich, wo eine Aenderung des wesentlichen Inhalts seiner Leistungsverpflichtung vorgenommen wird. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung abzuwägen, ob eine solche Veränderung dem Verpflichteten mehr Vorteile oder mehr Nachteile bringt, und die Entscheidung darauf abzustellen, ob der seine Zustimmung versagende Rübenbauer mit diesem Entschluß wirtschaftlich richtig oder falsch gehandelt hat. Der im § 276 HGB. zum Ausdruck gelangte Gedanke des Gesetzgebers geht dahin, — im Gegensatz zum sonstigen Aktienrecht — die Entschließungsfreiheit des Nebenleistungspflichtigen hinsichtlich der Frage, welche Verpflichtungen er übernehmen will, in keiner Weise durch Ansichten und Abstimmungen der übrigen Aktionäre zu beeinträchtigen [11]). Dieser Gedanke würde verletzt werden, wenn die Mehrheitsaktionäre dem Nebenleistungspflichtigen eine Verpflichtung in so weit aufbürden könnten, als diese zu seinem Vorteil oder wenigstens nicht zu seinem Nachteil dient.

Die Preisbemessung muß bei einer Fusion ebenso günstig für die übernommene Fabrik sein, wie sie für diese unter den früheren Verhältnissen war. Der übernommenen Fabrik dürfen keine Erschwernisse durch Fracht, Kontrollvorschriften, Entfernungsgelder, Schmutzprozente, Abfuhr der Schlammteicherde, Rübensamen, Lieferungsplan und Vertragsstrafen entstehen. Ferner darf sich ein Einnahmeausfall durch späteres Ackerräumen nicht zeigen.

Goldschmidt vertritt den Standpunkt, daß mit der Eintragung des Beschlusses über Genehmigung des Fusionsvertrages die übertragende Gesellschaft aufgelöst ist [12]). Brodmann sagt: „Wird die Gesellschaft aufgelöst, so werden weitere Leistungen aus der Nebenleistungsverpflichtung nicht geschuldet." [13]) [14])

Ein ähnlicher Fall wie die Rübennebenleistungspflicht ist vom Reichsgericht verneinend entschieden worden [15]). Es lag die Frage vor, ob die vertragliche Zuweisung eines Versorgungsgebietes für ein bestimmtes Elektrizitätswerk der übertragenden Gesellschaft nach erfolgter Verschmelzung und Stillegung dieses Werkes auch gegenüber der aufnehmenden Gesellschaft verbindlich ist. Der leitende Rechtsgedanke bestand für das Reichsgericht darin, daß anzunehmen ist, daß in einem solchen Falle das fragliche Rechtsverhältnis auf die Anlagen der übertragenden Gesellschaft beschränkt sein sollte. Diesen Rechtsgedanken kann man analog anwenden. Für die Rübenbauer ist es ein großer Unterschied, ob sie die Rüben nach einer in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Fabrik oder

---

[11]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim a.a.O. S. 26 a, § 212, Anm. 8.

[12]) Goldschmidt, Robert, Die sofortige Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften Berlin 1930. Seite 51, 73.

[13]) Brodmann, a.a.O. § 212 HGB. Anm. 2 f.

[14]) Goldschmit, Die Aktiengesellschaft, § 212 HGB. Anm. 18 a.a.O.

[15]) Goldschmidt, Robert, Die sofortige Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften, Berlin, 1930, S. 82, RG. in JW. 1926, 1809.

auf einem umständlichen Wege zu einer weit entfernt liegenden Fabrik zu liefern haben.

Goldschmit vertritt den Standpunkt, daß nicht nur ein Erschwernis, sondern schon jede Abänderung der Nebenleistungspflicht der Zustimmung aller Beteiligten bedarf [16]). Er weist darauf hin, daß § 212 HGB. als Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist [17]).

Brodmann weist darauf hin, daß das Statut in zulässiger Weise den Umfang oder etwa auch den Gegenstand der Leistungen nicht ein für alle Mal fest zu bestimmen braucht, sondern die jeweilige Bestimmung nach Lage der Dinge vorbehalten werden kann [18]). Dies sei der einzige Fall, in dem ein Aktionär sich ohne seine nochmalige Zustimmung eine Aenderung des Inhalts seiner Lieferungspflicht gefallen lassen müsse, weil er durch die Zustimmung zur Aufnahme dieser Bestimmung schon von vornherein seine Zustimmung zu der späteren Einzeländerung erteilt habe. Besteht eine solche Rahmenbestimmung, so ist der Aktionär allerdings auch ohne seine Zustimmung an die jeweilige, von der Generalversammlung zu beschließende Ausfüllung in Anpassung an die veränderliche Wirtschaftslage gebunden. Es ist aber ein Unterschied, ob diese Rahmenbestimmung ausgefüllt oder durch eine Satzungsänderung beseitigt wird.

Das Reichsgericht sagt in einer Entscheidung wörtlich [19]): „Denn die Rübenlieferungspflicht soll natürlich nur so lange existieren als die A.G. besteht und ihr Unternehmen betreibt, ist aber kein Haftungsobjekt für die Gesellschaftsgläubiger in dem Sinne, daß sie etwa im Konkurs der A.G. für die Befriedigung derselben verwertet werden könnte."

Das Reichsgericht hat einem Gesellschafter einer Zuckerfabrik sogar das Recht zugebilligt, aus der G. m. b. H. auszutreten, um sich von der Rübennebenleistungspflicht zu befreien, weil diese für ihn ruinös wirkt [20]). Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist in diesem Punkt außerordentlich weitgehend, da eine Nebenleistungspflicht für einen Rübenbauer nicht ruinös sein darf. Allerdings hat das Reichsgericht diese Folgerungen aus den §§ 27 und 61 des Gesetzes betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gezogen, aber in Weiterführung eines im Gesetz verankerten Gedankens. Das Reichsgericht weist darauf hin, daß sich nicht nur im § 8 der Kartellverordnung oder im G. m. b. H.-Gesetz, sondern auch im § 624 BGB. derartige Rechtsgedanken befänden, die eine „ewige" Bindung, wie sie als Verpflichtung zu fortlaufenden Leistungen mit dem Grundgedanken des heutigen Rechts unvereinbar wären und, „wenn schon beim Vertragsabschluß als solche gewollt oder in Kauf genommen, das Geschäft zu einem sittenwidrigen machen müßte," wenn man in derartigen Fällen grundsätzlich dem Gesellschafter die Möglichkeit der Lösung solcher Beziehungen versagen würde.

---

[16]) Goldschmit, Die Aktiengesellschaft. Anm. 3 zu § 212 a.a.O.

[17]) Goldschmit, Die Aktiengesellschaft. Anm. 1 zu § 212 HGB. a.a.O.

[18]) Brodmann, a.a.O. § 212. Anm. 6. Brodmann verweist auf RG. 87, 261.

[19]) Reichsgerichtsentscheidung 21, 153.

[20]) Reichsgerichtsurteil vom 7. II. 1930 II 247/29.

Die Gerichte hatten sich in der letzten Zeit häufig mit dieser Zweifelsfrage zu beschäftigen. Das Reichsgericht hat zu der Rechtslage im Fall der Vollverschmelzung zweier Aktiengesellschaften mit Sonderleistungspflichten der Aktionäre Stellung genommen [21]). In diesem Falle bestreitet der beklagte Rübenbauer der fusionierten Zuckerfabrik gegenüber seine Rübennebenleistungspflicht und hat infolgedessen auch keine Rüben geliefert. Das Landgericht Halberstadt verurteilte durch Teilurteil den Rübenbauer zur Rübenlieferung. Das Oberlandesgericht Naumburg a. S. wies dagegen die Klage der Zuckerfabrik ab, soweit im Teilurteil darüber erkannt war. Die Revision der klagenden Fabrik führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Das Reichsgericht begründet sein Urteil damit, daß keine gesetzliche Bestimmung besteht, daß bei Aktiengesellschaften mit Sonderleistungen der Aktionäre das Sonderleistungsverhältnis mit der Verschmelzung endigt. Ein solches Ergebnis lasse sich auch nicht daraus herleiten, daß die aufgenommene Gesellschaft sich auflöst und untergeht. Das Reichsgericht gibt zu, daß die Sonderleistungen, insbesondere die Rübenanbau- und Rübenlieferungspflicht als Naturalleistungen ihre Besonderheiten haben, und daß der Inhalt der Sonderleistung durch die örtliche Lage der Fabrik bestimmt wird. Weiter sagt das Reichsgericht in seiner Begründung wörtlich: „Dabei muß als erste und oberste Richtschnur der Grundsatz gelten, daß die Pflichten nicht ohne Zustimmung der betroffenen Aktionäre erhöht und erschwert werden dürfen. An diesem Satz, der in § 276 HGB. nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat und für die gewöhnlichen Fälle der Satzungsänderung erst durch die Rechtsprechung klar herausgearbeitet worden ist, (s. RG. Z. Bd. 121 S. 238) muß auch für den Fall der Vollverschmelzung festgehalten werden."

Das Reichsgericht hat dieser Klage nur stattgegeben, weil im vorliegenden Falle von der Fabrik die dem Aktionär mehr entstandenen Frachtkosten abgenommen worden sind. Es heißt weiter in der Begründung: „Würde die Klägerin unter Berufung auf einen solchen Beschluß vom Beklagten Ablieferung der Rüben in O. oder Tragung der Frachtkosten von V. bis dorthin verlangen und auf diesem Verlangen schlechtweg beharren, so wäre eine neue Lage geschaffen, die allerdings dazu führen könnte, daß der Beklagte deshalb seiner Sonderleistungspflicht ledig würde." Dies beweist, daß das vorliegende Urteil nicht als grundlegend und allgemeingültig angesehen werden kann. Es ist darauf zu achten, daß die Erstattung von Frachten sich nicht in einer geringeren Höhe des Rübengeldes auswirkt. Dies wird sich jedoch erst nach der Fusion im Laufe der Jahre zeigen und ist daher bei der Entscheidung der Gerichte schwer zu beurteilen; denn man muß berücksichtigen, daß die Kosten höher werden und diese werden dann auf die Gesellschafter abgewälzt, indem sie ein geringeres Rübengeld bekommen. Die erhöhten Kosten werden von allen Lieferanten gemeinsam getragen, also auch von denen, die durch die Entscheidung des Reichsgerichtes zur Lieferung an die fusionierte Fabrik gezwungen wurden. Ihre wirtschaftliche Lage als Gesellschafter des neuen Unternehmens ist verschlechtert.

---

[21]) RG. v. 27. 5. 32 AZ. II 332/31, Bd. 136 Nr. 61.

II. Erlöschen der Nebenleistungspflicht bei Umwandlung.

Wird eine Zuckerfabrik, welche die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft trägt, in eine G. m. b. H. umgewandelt, so erlischt ohne Zweifel die Rübennebenleistungspflicht, da durch Umwandlung die A. G. aufhört zu bestehen; denn die Pflicht zur Nebenleistung besteht nur solange, wie die A. G. besteht und ein Unternehmen betreibt. Zugleich mit dem Fortfall der Nebenleistungspflichten durch die Auflösung der Gesellschaft erlischt auch das Recht der Aktionäre auf Entgegennahme ihrer Leistungen. Der Gesellschafter hat daher auch keinen Schadensersatzanspruch wegen Fortfalles seiner Rübensonderleistungspflicht [22]). Das Reichsgericht hat ausdrücklich gesagt, daß mit der Auflösung der Gesellschaft auch die Nebenleistungspflichten ohne weiteres erlöschen [23]).

III. Erlöschen der Nebenleistungspflicht infolge Konkurses von Zuckerfabriken.

Gerät eine Zuckerfabrik in Konkurs, so werden damit die Pflichtrübenlieferanten automatisch von ihrer Nebenleistung befreit. Die Aktien werden vernichtet und damit zugleich die Rübenlieferungspflicht. Verlangt der Konkursverwalter die Bewirkung der rückständigen Nebenleistungen, so ist er verpflichtet, auch das entsprechende Entgelt zu leisten. Der Anspruch des Aktionärs auf die gemäß § 216 HGB. zu zahlende Vergütung für Nebenleistungen hat dann den Charakter eines Masseanspruchs gemäß § 59 Nr. 2 KO. Leistungen, die vor Eröffnung des Konkursverfahrens bewirkt sind, aber von der Zuckerfabrik noch nicht bezahlt sind, stellen keine Masseschuld dar, sondern sind vielmehr als gewöhnliche Forderung an den Konkurs zu betrachten [24]).

Sind auch Konkurse infolge der Risikoabwälzung auf die Gesellschafter in der deutschen Zuckerindustrie sehr selten, so haben in der jüngsten Zeit doch häufig Stillegungen von Zuckerfabriken erfolgen müssen, da nach den Bestimmungen der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie nur ein sehr geringer Teil der früheren Rübenmenge verarbeitet werden darf. Diese Verarbeitungseinschränkung konnte nicht ausbleiben, da sich durch Ueberproduktion in den letzten Jahren ungeheure Zuckermengen angehäuft haben.

---

[22]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim a.a.O. S. 32 a Anm. 17 § 212.

[23]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim a.a.O. S. 32 a, Anm. 17, § 212. Es wird an dieser Stelle auf RG. 125, 114 = JW. 29 2600[18] und JW. 31 3112[21] verwiesen.

[24]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim a.a.O. S. 32 a Anm. 17 zu § 212.

§ 7. Die Zwangskontingentierung der Zuckerindustrie und ihr Einfluß auf die Rübennebenleistungspflicht.

I. Ueberproduktion in der Weltzuckerindustrie und das internationale Abkommen.

Durch die Weltzuckervereinbarung vom 9. Mai 1931 wurde nicht nur für Deutschland, sondern für die ganze Welt eine Regelung des Zuckerabsatzes und -verbrauchs herbeigeführt [1]). Diese Vereinbarung ist von gesetzlich konstituierten Korporationen in Kuba, Java, Deutschland, Tschechoslowakei, Polen, Ungarn und Belgien in Brüssel unterzeichnet. Dieses „Internationale Zucker-Uebereinkommen" ist der erste erfolgreiche Versuch, die Zuckerproduktion international zusammenzufassen. Die Vereinbarung erstreckt sich auf Länder, die 80 % des gesamten Weltexportes und beinahe 50 % des überhaupt hergestellten Zuckers erzeugen. Ihr Zweck kann dahin zusammengefaßt werden, die Weltzuckerindustrie wieder auf normale Verhältnisse zurückzuführen und zwar durch Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Produktion und Verbrauch.

Lange und schwierige Bemühungen des Thomas Chadbourne brachten einen Plan zustande, die überzähligen Stocks von ca. 2 500 000 t Zucker in etwa 5 Jahren zu liquidieren. Der Plan ist gültig bis zum 1. September 1935; es steht einer Verlängerung, falls diese von den Beteiligten gewünscht wird, nichts im Wege. Alle oben aufgeführten Länder mußten große Opfer bringen, um das Abkommen zu einem erfolgreichen Ende zu bringen. Ein festes System wurde aufgestellt. Nach diesem System hat jedes der unterzeichneten Länder während der Dauer des Abkommens einen genauen Plan für seine Auslandsgeschäfte zu beachten. Die Ausführungen dieser Vorschriften sind durch Gesetzgebung oder durch eine Verordnung der Regierung garantiert.

Der Vorsitz des Internationalen Zucker-Komitees wurde in die Hände von Francois E. Powell, der die Interessen der amerikanischen Industrie im Ausland seit Jahren vertritt, gelegt. Das Komitee hat seinen Sitz im Haag und übernimmt die Ausführung des Kontraktes und dient als internationales „Clearing House" für die Teilnehmer. Diese haben Sitz und Stimmrecht im Komitee je nach der Bedeutung der Industrie ihres Landes. Die Stimmen verteilen sich wie folgt: Die kubanische Korporation besitzt 35 Stimmen, die javanische Korporation 30, die tschechoslowakische 8, die deutsche 6, die polnische 6, die ungarische 3 und schließlich die belgische 2 Stimmen. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt also 90.

[1]) Zentralblatt für die Zuckerindustrie 1931, Nr. 20.

Sollte die internationale Vereinbarung den Plan durchführen können, so wird in einigen Jahren die Ueberproduktion, die so schwer den Weltmarkt belastet und eine ungeheure Depression hervorgerufen hat, durch Einschränkung der Produktion beseitigt werden können.

Um die Einschränkung der Zuckererzeugung in Deutschland durchführen zu können, mußten gesetzliche Bestimmungen ergriffen werden. Es soll im Nachfolgenden die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die deutsche Zuckerindustrie gezeigt werden.

II. Kontingentierungsmaßnahmen in Deutschland und ihre Auswirkungen auf die Rübennebenleistungspflicht.

Zur „wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie" wurden die deutschen Rübenzuckerfabriken zusammengeschlossen. Dieser Vereinigung liegt die Regelung der Erzeugung und des Absatzes mit Wirkung vom Beginn des Betriebsjahres 1931/32 an ob. Sie ist rechtsfähig. Der § 3 der Satzung spricht ihren Zweck aus: „Sie hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Satzung und der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 die deutsche Zuckerwirtschaft unter Sicherung des Inlandverbrauchs, Förderung des Inlandverbrauchs und Berücksichtigung der Ausfuhrmöglichkeiten so zu regeln, daß im Rahmen des nach der Zollregelung zulässigen Zuckerpreises eine angemessene Rübenverwertung erzielt wird [2])." Zur Durchführung dieser Verordnung wurden Reichsausschüsse gebildet, welche die Kontingente zu verteilen haben. Das Grundkontingent bildet die Grundlage für die Festsetzung des Inlandkontingentes, das jährlich vom Verwaltungsausschuß in Hundertteilen des Grundkontingents gleichmäßig für alle Mitglieder festgesetzt wird [3]). Diejenigen Zuckermengen, die das Inlandkontingent übersteigen, sind zur Ausfuhr, zur Verfütterung, zu technischen Zwecken oder für die Ueberlagerung in das nächste Betriebsjahr zu verwenden.

Nach Zusammenschluß zur wirtschaftlichen Vereinigung war und ist es bis zur Aufhebung der Kontingentierung notwendig, daß die Grundlage der ganzen Zuckerindustrie, nämlich die in den Gesellschaftsrechten inkorporierte Rübennebenleistungspflicht, möglichst unangetastet bleibt. Soweit durch die Satzungen der wirtschaftlichen Vereinigung Eingriffe erfolgt sind, sind diese eng auszulegen. Sofern eine Fabrik glaubt, die Gesellschafterrechte antasten zu müssen, sind die Bezirksausschüsse bezw. der Reichsausschuß zur Nachprüfung dieser Auffassungen im Streitfall zuständig.

Besonders beachtenswert ist, daß nach der Zwangskontingentierung die Rübenlieferungspflicht nicht mehr die mitunter unerträgliche Bindung

---

[2]) „Satzung der wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie". Reichsgesetzblatt I, S. 517, 602.

[3]) Für 1933/34 ist das Inlandkontingent vorläufig auf etwa 64 % des Grundkontingentes festgesetzt. Vgl. Centralblatt für die Zuckerindustrie vom 11. II. 1933, S. 91.

der Gesellschafter darstellt, sondern vielmehr ein Recht zur Rübenlieferung geworden ist, das die Gesellschafter beanspruchen und auf das sie in keiner Weise verzichten wollen [4]). Es ist zu Auslegungsschwierigkeiten der Satzungsbestimmungen gekommen, zu deren Regelung außer den eingesetzten Ausschüssen auch die ordentlichen Gerichte angerufen werden mußten.

Es muß Klarheit darüber herrschen, wer nach der Kontingentierung überhaupt das der Rübennebenleistungspflicht entsprechende Recht auf Rübenlieferung hat. An erster Stelle sind hier Besitzer von Fabriken und Gesellschafter, soweit sie bisher Rüben an die Fabrik geliefert haben, zu nennen. Ferner Gesellschafter, in deren Gesellschaftsrechten oder Pflichten die Rübennebenleistungspflicht enthalten ist.

Nach der Verordnung steht bei der Unterverteilung das Kontingent dem Aktionär zu, auch wenn er selbst Rüben in den Stichjahren nicht geliefert hat, sondern seine Rübenlieferungspflicht anderweitig hat erfüllen lassen. Dieser Dritte ist in keiner Weise „Rübenlieferant" im Sinne der Satzungen. Es ist klarzustellen, ob ein Aktionär, der in den Stichjahren ganz oder teilweise seine Rübennebenleistungspflicht nicht erfüllt hat, Anspruch auf die Zuteilung eines Kontingentes hat. Manche Fabriken vertreten den Standpunkt, die in den Aktien enthaltene Rübenlieferungspflicht würde durch die Kontingentierung in keiner Weise betroffen. Eine generelle Regelung kann hier nicht getroffen werden, weil die Verhältnisse bei den einzelnen Fabriken verschieden liegen. Es muß von Fall zu Fall eine den Interessen beider Teile möglichst gerecht werdende Lösung gefunden werden. Diese Lösung zu finden, ist aber Sache der Bezirksausschüsse, die ja gerade mit Rücksicht darauf als örtliche Bezirksausschüsse ins Leben gerufen sind.

Die zuerst fast überall aufgetretenen Schwierigkeiten sind in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die Zuckerfabriken die Mitteilung der Kontingentierung ihren Rübenlieferanten schon zu einer Zeit zugehen lassen mußten, zu der das ganze Satzungswerk noch nicht vollkommen fertiggestellt war. Leider hatten sich durch die Einschaltung der Kaufrübenlieferantenverbände und durch politische Einflüsse die Verhandlung bis Ende März 1931 hingezogen, also bis zu einem Zeitpunkt, zu dem schon alle Fabriken ihre Kontingentierungsmaßnahmen ergriffen hatten. Es war deshalb Aufgabe des Reichsausschusses durch Aufstellung von Richtlinien im Jahre 1932 und den folgenden Jahren eine bessere Abwicklung der späteren Unterkontingentierung zu ermöglichen.

---

[4]) Schuster, Rechtsfragen der Zuckerkontingentierung. Ersch. in der „Deutschen Zuckerindustrie", Berlin 1932, Nr. 43, S. 903 ff. Schuster führt aus, daß durch die Zwangskontingentierung wirtschaftlich eine vollkommene Umkehrung des bisherigen Zustandes eingetreten ist. Er hebt besonders hervor in seinen Ausführungen, daß in der gesamten Rechtsliteratur die Frage, ob der Gesellschafter einer Rübenzuckerfabrik auch gegen den Willen der Fabrik Rüben liefern kann, mit keinem Wort erwähnt wird. Er vertritt auch den Standpunkt, daß dem Gesellschafter das Recht der Rübenlieferung zugebilligt werden muß, selbst wenn in den Satzungen nur von einer Rübenlieferungspflicht die Rede ist.

III. Auslegungsschwierigkeiten in den Satzungen der wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie.

Die meisten Auslegungsschwierigkeiten lagen in den Bedeutungen der §§ 19 und 21 der Satzungen begründet. Es war eine Rechtsunsicherheit der Kontingentierung eingetreten. Ein Streit um die Auslegung verschiedener Paragraphen war entstanden. So gestattet der § 19 Freizügigkeit den Rübenlieferanten betreffs der Rübenlieferung. Bei Aktionären würde ein Wechsel in der Fabrik ohne Zustimmung der abgebenden Fabrik dem Sinne der bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen. Bedeutungsvoll sind die Erfolge des Reichsverbandes Deutscher Kaufrübenanbauer hinsichtlich der Regelung der Freizügigkeit. Diese erkennt man aus dem Streit, der über die Auslegung dieses Paragraphen entstanden war. Hiermit beschäftigen sich eine Reihe von Ausführungen.[5]) Der Streit wurde eingeleitet durch die Stellungnahme Riemann's zu dem § 19. Bei der Bedeutung dieser Stellungnahme soll sie wörtlich wiedergegeben werden: „Der § 19 beschäftigt sich in der Hauptsache mit dem zukünftigen Uebergang von Rüben von einer zur anderen Fabrik. Er beschäftigt sich auch im Absatz 4 mit dem Uebergang von Rüben im Jahre 1930/31 aber nur, wenn die Rüben durch Vereinbarung mit diesen Fabriken übernommen oder an sie abgegeben sind. Diese Fälle sind äußerst selten und werden sich wahrscheinlich in den meisten Fällen schnell regeln lassen, wenn man die Vereinbarung kennt."

Durch skrupellosen Rübenerwerb von Fabriken sind häufig im Jahre 1930/31 Rüben nach anderen Fabriken übergewechselt. Es muß der Erläuterung, die im Halleschen Zweigverein gegeben wurde, daß die Rüben zu den Fabriken gehörten, zu denen sie 1927/28 bis 1929/30 gehört haben, widersprochen werden. Fabriken, die 1930/31 fremde Rüben übernommen haben, haben diese auf eigene Gefahr übernommen, da die Unumgänglichkeit der Kontingentierung ihnen bekannt war, und sie waren sich bewußt, daß 1930/31 für dieselbe ausscheidet. Den Fabriken, denen Rüben 1930/31 weggenommen waren, war es ein Leichtes, diese durch andere Rüben zu ersetzen. Wäre entschieden worden, daß mit den übergegangenen Rüben auch Kontingente abgeliefert werden müßten, so bedeutete das, daß mit den Rüben die Kontingente wandern, und dies war vor allem zu vermeiden. Die Verordnung sagt aber ausdrücklich, daß die Kontingente zur Fabrik gehören.

Wie ist nun der rechtliche Standpunkt in dieser Frage?[6])

Die Ansicht von Riemann ist nicht zu teilen. Die Kontingente müssen an die Fabriken gebunden sein, und es muß vermieden werden, daß mit den Rüben die Kontingente wandern. Dieser Standpunkt steht im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 19 der Satzungen der wirtschaftlichen Vereinigung, aus denen hervorgeht, daß auch der Rübenbauer ein Recht an dem ihm zustehenden Kontingent hat. Man kann die von Riemann aufgeworfene

---

[5]) Vgl. die deutsche Zuckerindustrie, Nr. 14, 15 und 16, 1931.

[6]) Schuster, B. „Rechtsfragen der Zuckerkontingentierung." Aufsatz in der „Deutschen Zuckerindustrie" Nr. 43. 1932 S. 903 ff., Nr. 42, S. 883 ff.

Frage etwa dahingehend beantworten, daß die Rübenbauer, die im Jahre 1930/31 zu einer anderen Fabrik gewandert sind, die aber bereits in den Jahren 1927/28 bis 1929/30 geliefert haben, ihr Kontingent dort beanspruchen müssen, wohin sie in den Jahren 1927/28 bis 1929/30 geliefert haben. Wollen diese Rübenbauer jedoch in Zukunft die Fabrik beliefern, die sie 1930/31 beliefert haben, so steht ihnen das Recht zu, den § 19 in Anspruch zu nehmen in der Weise, daß mit Hilfe der Entscheidung des Schiedsgerichtes ihr ihnen zustehendes Kontingent auf diese Fabrik überschrieben wird.

Eine wichtige Frage bildete auch die Festsetzung des Kontingentes für die einzelnen Anbauer. Die Vertreter des Verbandes der Zuckerrübenbauer und der Zuckerindustrie sind dahin übereingekommen, daß man sich grundsätzlich nach der Höhe der Produktion in der Kampagne 1928/29 richten sollte, daß aber die Kontingentierung auch auf Grund von mehrjährigen Durchschnittsernten festgesetzt werden kann, um verschiedene Härten, die einzelne Rübenbauer treffen könnten, wenn man sich nur nach der abgelieferten Rübenmenge 1928/29 richten wollte, aus dem Wege zu räumen. Denn hätte ein Landwirt in einem Jahre eine ausgesprochene Mißernte oder zufällig eine kleinere Fläche als sonst mit Rüben bebaut, so dürfte er auch in Zukunft nur die Menge Rüben liefern. Andererseits wären jene Anbauer sehr begünstigt, die eine gute Ernte oder mehr Rüben als normal in dem betreffenden Jahre angebaut hätten. Die abgelieferten Rübenmengen vom Jahre 1928/29 sollten nur aus dem Grunde die Grundlage für das Kontingent bilden, weil auch den einzelnen Fabriken jenes Inlandkontingent von den Organen zugewiesen wurde, das sie im Jahre 1930/31 besaßen.

So haben manche Fabriken die Durchschnittsmenge der abgelieferten reinen Rüben in den letzten 5 Jahren festgestellt und diese Menge als das Kontingent für die nächsten fünf Jahre festgesetzt.

Bedeutungsvoll ist das am 8. Juli 1932 über Kontingentierungsfragen ergangene Urteil des Reichsgerichts [7]) [8]). Es ist vor allem beachtenswert, daß der gefährliche Satz: „Das Kontingent ruht auf dem Grund und Boden" beim Reichsgericht nicht gebilligt, sondern ausdrücklich festgestellt ist, daß die Rübenbaupflicht und damit auch das Rübenbaurecht nach wie vor auf der Aktie ruht. Es halten somit die zum Teil auch vom Reichsausschuß vertretenen Ansichten in dieser Richtung der Nachprüfung der ordentlichen Gerichte nicht stand. Es sind bei der Unterverteilung zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen diese Ansichten des Reichsgerichts genau zu beachten.

Es heißt in diesem Urteil, daß die Rübenanbau- und Rübenlieferungspflicht des Klägers eine diesem als Aktionär der Zuckerfabrik X

---

[7]) Angeführt und besprochen in der „Deutschen Zuckerindustrie" vom 24. 9. 1932 S. 826. Urteil II 133/1932.

[8]) Heymann, Adolf, „Das Reichsgericht über Grundfragen der Zuckerwirtschaft" Aufsatz in der schlesischen Zeitung vom 29. 9. 1932 Nr. 496 u. vom 2. 10. 1932 Nr. 502. Angeführt in der „Deutschen Zuckerindustrie" Nr. 42, 1932 Seite 884.

obliegende Sonderleistungspflicht im Sinne der §§ 212, 216 HGB. darstelle und als solche mit den Aktien und n i c h t mit dem Hofgut verbunden ist. In diesem Urteil wird weiter festgestellt, daß Kläger als Aktionär seine Nebenleistungspflicht nicht mit selbstgebauten Rüben zu erfüllen braucht, sondern auch die auf seine Aktie entfallende Pflichtrübenmenge durch einen Dritten anbauen und liefern lassen kann, wie dies vielfach geschieht, wenn Aktionäre von Rübenzuckerfabriken ihre Grundstücke verpachtet haben. Derartige Abreden verstoßen nicht gegen §§ 212, 216 HGB. Ebensowenig liegt nach diesem Urteil ein Verstoß gegen § 21 oder eine sonstige Bestimmung der Satzung der wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie vor. Gesellschafter der Zuckerfabrik im Sinne der Verordnung vom 27. März 1931 und der Satzung der wirtschaftlichen Vereinigung ist der Aktieninhaber, und nicht der Rübenbauer, der in dessen Auftrage die Rüben tatsächlich anliefert.

Die Kontingentierungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Vereinigung brachten für die Kaufrübenbauer große Gefahren mit sich. Wenn auch die obenerwähnten §§ 19 und 21 den Kaufrübenbauern sehr zu Hilfe kamen, so machte sich auf seiten der Pflichtrübenbauer mit Recht ein starker Widerstand bemerkbar. Dieser fand seinen Ausdruck in der Gründung des „Reichsverbandes des Bundes der Zuckerfabriken und der Pflichtrübenanbauer Deutschlands", der zum Schutze des Pflichtrübenbaues gegenüber den unberechtigten Ansprüchen der Kaufrübenbauer ins Leben gerufen war. Die Zuckerfabriken und Pflichtrübenbauer waren entschlossen, die ihnen zukommende Stellung einzunehmen auch in dem neuen Zuckerwirtschaftssystem. Sie erkannten jedoch, daß eine erfolgreiche zuckerwirtschaftliche Regelung von einem Ausgleich der beiderseitigen Interessen und von einem Zusammengehörigkeitsgefühl der Pflichtrübenbauer und Kaufrübenanbauer abhängig ist. An die Spitze aller Bemühungen auch des neuen Reichsverbandes wurde die Erhaltung des Wirtschaftsfriedens in der deutschen Zuckerindustrie gestellt.

Die Kaufrübenbauer verlangten für sich die gleiche Menge an Kontingenten, wie sie den Pflichtrübenlieferanten gewährt wurde. Für sie setzte sich Karl Rogge ein[9]). Er führt in seiner Schrift dem Sinne nach etwa folgendes aus: „Die für den Kaufrübenbau günstigen Bestimmungen und Paragraphen in den Satzungen der wirtschaftlichen Vereinigung bleiben für den Kaufrübenbau zwecklos, wenn nicht der einzelne Kaufrübenbauer sie ‚richtig' auszunutzen und zu verwerten versteht. Er verweist auf die Sicherungen, die in den Kontingentierungsbestimmungen aufgenommen sind zugunsten der Kaufrübenbauer." (Vergleiche die obenerwähnten §§ 19 und 21 der Satzung.) Die Sicherungen erblickt Rogge in der Bildung des Reichsausschusses, in dem der Kaufrübenbau durch zwei Mitglieder des Reichsverbandes Deutscher Kaufrübenbauer vertreten wird, und der Bildung der Bezirksausschüsse, in welche die Kaufrübenbauerverbände ebenfalls ihre Vertreter entsenden. Weiterhin führt er den § 21 der Satzung der wirtschaftlichen Vereinigung an, in dem die gleich-

[9]) Rogge, Karl, „Kontingentierung der deutschen Zuckerwirtschaft", Berlin 1931.

mäßige Einschränkung von Pflicht- und Kaufrübenbau bestimmt wird; zuletzt denkt er an die Sicherung einer beschränkten Freizügigkeit für den Kaufrübenbau, die diesem ebenfalls ein Recht an dem Kontingent zugesteht. Diese ganzen Bestrebungen, so führt er weiter aus, sollen zur Schaffung geeigneter organisatorischer Grundlagen den Weg zeigen und keine künstlichen Differenzen zwischen Kaufrübenbau und Zuckerindustrie schaffen. Gerade durch die wirtschaftliche Vereinigung solle eine erträgliche Zusammenarbeit zwischen Zuckerindustrie und Kaufrübenbau erst ermöglicht werden. Man solle nicht etwa den Reichsverband Deutscher Kaufrübenbauer vergleichen mit all denen, die die Kontingentierung nach nicht rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgefaßt wissen wollen. Nicht nur eine Angelegenheit der Zuckerindustrie sei die Kontingentierung, sondern auch eine solche der gesamten rübenbauenden Landwirtschaft, die aus dem Rübenbau für die Zukunft einen sicheren und annehmbaren Gewinn erhofft. Die Kontingentierung habe eine industrielle, aber auch eine landwirtschaftliche Seite, und nur, indem man beide in Einklang zu bringen versucht, könne der richtige Weg gefunden werden.

Auf der anderen Seite muß man aber berücksichtigen, daß die Kaufrübenbauer vor der Zwangskontingentierung der Zuckerindustrie viele Vorteile gegenüber den Pflichtrübenlieferanten hatten. Hatten sie nicht Verträge mit einer Fabrik abgeschlossen, so konnten sie ihre Rüben dort absetzen, wo ihnen ein besonders günstiger Preis gezahlt wurde. Sie wurden von den Erschwernissen, die von den Pflichtrübenlieferanten zu erfüllen waren, nicht getroffen. Es erscheint unserem Rechtsgefühl unbillig, wenn die Pflichtrübenlieferanten unter Berücksichtigung ihrer jahrelangen Verpflichtung zur Rübennebenleistungspflicht und der damit verbundenen starken Bindungen bei der Zwangskontingentierung gegenüber den Kaufrübenlieferanten nicht bevorzugt behandelt werden. Wohl sind die Zuckerfabriken nicht verpflichtet, gemäß § 10 der Satzung, ihre Gesellschaftsverträge, die vor der Zeit der wirtschaftlichen Vereinigung abgeschlossen sind, zu erfüllen, da sie nur Rüben zur Verarbeitung annehmen müssen, die sie im Rahmen ihres Inlandkontingents verarbeiten können. Diese Bestimmung konnte naturgemäß in den Satzungen der wirtschaftlichen Vereinigung nicht fehlen, soll aber keineswegs eine Auflösung der Gesellschafterverträge, die die Rübenzuckerfabriken zur Sicherung ihres Rohproduktes in früheren Jahren mit ihren Gesellschaftern schlossen, bestimmen.

Mit Recht sagt Düringer-Hachenburg, daß mit Auferlegung von Nebenleistungspflichten gleichzeitig den Aktionären auch Rechte eingeräumt sind. Bei ihm heißt es wörtlich: „Der Gesellschaftsvertrag kann dem Aktionär nicht nur die Verpflichtung zu Nebenleistungen auferlegen. Er kann ihm auch gleichzeitig ein Recht auf deren Entgegennahme, z. B. auf Abnahme seiner Rüben, einräumen. Nur ist stets die Verpflichtung das primäre, das Recht das sekundäre Element. Dieses Recht auf Abnahme folgt nicht ohne weiteres aus der Nebenleistungspflicht. Es muß dem Aktionär im Gesellschaftsvertrag eingeräumt sein. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen Bestimmung. Es kann sich aus dem Zusammenhang

und dem wirtschaftlichen Zweck ergeben[10])." Dieses Recht auf Rübenlieferung kann durch die Zwangskontingentierung den Pflichtrübenlieferanten nicht ohne weiteres genommen werden und den Kaufrübenlieferanten in ungebührlichem Maße zugesprochen werden.

IV. Die Auswirkungen der Zwangskontingentierung auf die Zuckerfabriken.

Durch die Zwangskontingentierung sehen sich Zuckerfabriken häufig gezwungen, infolge eines zu geringen Verarbeitungskontingentes ihre Rüben von einer benachbarten Fabrik mitverarbeiten zu lassen. Zu diesem Zwecke schließen Zuckerfabriken untereinander Werklohnverträge ab. Diese Verträge besagen, daß das Verarbeitungskontingent und die darauf entfallenden Rübenmengen einer benachbarten Zuckerfabrik zur Verarbeitung überlassen werden. Es ist die Stillegung ohne Liquidation für die Zuckerfabrik, die ihre Rüben bei einer benachbarten verarbeiten läßt, sehr zweckmäßig. Die Stillegung erfolgt nur vorübergehend, da in einigen Jahren die Zwangskontingentierung aufgehoben sein wird und sodann wieder nach freiem Ermessen Rüben verarbeitet werden dürfen. Es zeigt sich die besondere Bedeutung des Rübenlieferungsrechtes, das aus der Rübenlieferungspflicht hervorgegangen ist, für die Zuckerfabriken. Die Verarbeitung der Rüben im Werklohn bei einer benachbarten Fabrik wirkt sich bei dieser auf die Kostenhöhe je Ztr. Rüben günstig aus. Es muß aber berücksichtigt werden, daß die stillgelegte Zuckerfabrik mit ungefähr derselben Höhe der festen Kosten wie früher zu rechnen hat. Es ist immer in Betracht zu ziehen, daß nach Aufhebung der Zwangskontingentierung die Fabrik wieder vollständig arbeiten soll. Reparaturen und Instandhaltungskosten dürfen also in keiner Weise vernachlässigt werden. Von den ferner zu zahlenden festen Kosten während einer vorübergehenden Stilllegung sind besonders Abschreibungen und Gehälter des kaufmännischen Personals zu nennen. Außer den festen Kosten sind aus dem Erlös des im Werklohn hergestellten Zuckers noch das an die Rübenlieferanten zu zahlende Rübengeld, der Werklohn und der Unternehmerzins zu decken. Ein Werklohnvertrag kann nur eingegangen werden, wenn ein Werklohn zu zahlen ist, der nicht höher ist, als die veränderlichen Kampagnekosten bei eigener Verarbeitung sein würden. In der Praxis wird natürlich der zu zahlende Werklohn immer geringer sein, als die bei eigener Verarbeitung entstehenden Mehrkosten ausmachen, da sonst ohne Stillegung das Kontingent selbst verarbeitet werden könnte. Die verarbeitende Zuckerfabrik hat infolge der größeren Rübenverarbeitungsmenge veränderliche Mehrkosten, die wesentlich niedriger sind als die Verarbeitungskosten der stilliegenden Zuckerfabrik im Falle der eigenen Verarbeitung. Der zu zahlende Werklohn wird immer höher berechnet, als die tatsächlich entstandenen Mehrkosten ausmachen; denn ohne Verdienst wird eine Zuckerfabrik keine Rüben im Werklohn verarbeiten[11]).

[10]) Düringer-Hachenburg-Flechtheim, a.a.O. § 212, Anm. 16.

[11]) Blumenthal, Die Entwicklung des Kostenproblems in der deutschen Zuckerindustrie, Vortrag vom 7. 8. 1932. Blumenthal geht in seinem Vortrag

Sollte das Problem der Ueberproduktion, die so schwer den Zuckermarkt belastet, durch Einschränkung der Produktion nach den oben angedeuteten Richtlinien gelöst werden, so werden wieder normale Verhältnisse in der Zuckerindustrie eintreten. Die Zwangskontingentierung wird aufgehoben werden können, und die Nebenleistungspflicht der Gesellschafter der Zuckerfabriken wird wieder die frühere Bedeutung für die Fabriken haben. Wenn auch die Bindung der Gesellschafter durch die Kontingentierung nicht aufgehoben wurde, sondern nur eine andere Form annahm, so wird sie nach Beendigung der Zwangskontingentierung doch wieder eine weit größere Aufgabe zu erfüllen haben, die in der Sicherung der erforderlichen Rohstoffmenge besteht. Alles steht und fällt mit der gesetzlichen Regelung der Rübennebenleistungspflicht, da die Zuckerfabriken ohne die Rübenlieferungspflicht auf die Dauer ihre Existenz nicht behaupten können.

---

auf die Zweckmäßigkeit einer vorübergehenden Stillegung von Zuckerfabriken ein. Er verweist auf die Zustände, die durch die Kontingentierung eingetreten sind, und zeigt die Bedeutung des Verarbeitungskontingentes, des sog. Machtfaktors. Es werden weiterhin von Blumenthal die Mehrkosten zwischen zwei Beschäftigungsgraden als Differenzkosten bezeichnet. Differenzkosten = das Mehr an Verarbeitungskosten.

Anhang.

Fragebogen zur Berechnung der versteckten Dividende (vgl. Ausführung § 4).

Berechnung der versteckten Dividende.

Zuckerfabrik .....

Wirtschaftsjahr 193../..

Fragebogen

zur Berechnung des Rübenmarktpreises und der Wirtschaftserschwernisse

Fragen	Antworten
1. Wie groß ist das Zuckerkontingent?	—[1])
2. Von wann bis wann dauert die Kampagne?	*Vom 7. Oktober bis zum 30. November.*
3. Wieviel Zentner Rüben hat die Fabrik im Wirtschaftsjahre 1931/32 erworben?	*1 800 000 Ztr.*
4. Wieviel Zentner entfallen hiervon	
a) auf Pflichtrüben)	
b) „ Ueberrüben)	*1 430 000 Ztr.*
c) „ Kaufrüben (mit gebundener Lieferzeit)	—
d) „ Kaufrüben (mit freier Lieferzeit) (Beachte Nr. 28)	*370 000 Ztr.*
5. Welche Mengen der unter Nr. 4 aufgeführten Rüben sind angeliefert?	*1 800 000 Ztr.*

	Pflicht- zu Nr. 4 a	Ueber- zu Nr. 4 b	Kaufrüben zu Nr. 4 c	Kaufrüben zu Nr. 4 d
in der Woche v. 1. 10./ 7. 10.	100 000 Ztr.		—	10 000 Ztr.
in der Woche v. 8. 10./14. 10.	100 000 Ztr.		—	20 000 Ztr.
in der Woche v. 15. 10./21. 10.	150 000 Ztr.		—	90 000 Ztr.
in der Woche v. 22. 10./28. 10.	200 000 Ztr.		—	120 000 Ztr.
in der Woche v. 29. 10./ 4. 11.	200 000 Ztr.		—	50 000 Ztr.
in der Woche v. 5. 11./11. 11.	200 000 Ztr.		—	40 000 Ztr.
in der Woche v. 12. 11./16. 11.	200 000 Ztr		—	30 000 Ztr.
in der Woche v. 19. 11./25. 11.	180 000 Ztr.		—	10 000 Ztr.
in der Woche v. 26. 11./30. 11.	100 000 Ztr.		—	—
in der Woche v. —	—		—	—
in der Woche v. —	—		—	—
in der Woche v. —	—		—	—
in der Woche v. —	—		—	—
Sa.	1 430 000 Ztr. [1])			370 000 Ztr.

Anmerkung zu Frage 5: Die Woche beginnt mit dem Montag und endet mit Sonnabend. Als erste Woche gilt die Woche, welche dem Beginn der Kampagne vorausgeht.

[1]) Für 1933/34 ist das Verarbeitungskontingent vorläufig auf 64 % des Grundkontingentes festgesetzt.

6. Wieviel Zentner zu Nr. 4 sind verwendet	Pflicht- zu Nr. 4a Ztr.	Ueber- zu Nr. 4b Ztr.	Kaufrüben zu Nr. 4c Ztr.	Kaufrüben zu Nr. 4d Ztr.
a) Zur Zuckerfabrikation	1 430 000 Ztr.		—	370 000 Ztr.
b) Zur Herstellung von Futterzucker	—		—	—
c) Zur Herstellung von getrockneten Rüben?	—		—	—

Fragen	Antworten
7. Wieviel Morgen waren bebaut mit	
a) Pflichtrüben }	*7 944 Morgen*
b) Ueberrüben }	
c) Kaufrüben (mit gebundener Lieferzeit)	—
d) Kaufrüben (mit freier Lieferzeit?)	*246,60 Morgen*
8. Wieviel Zentner sind durchschnittlich geerntet?	
a) auf 1 Morgen Pflichtrübenanbaufläche? }	*180 Ztr.*
b) auf 1 Morgen Ueberrübenanbaufläche? }	
c) auf 1 Morgen Kaufrübenfläche (mit gebundener Lieferzeit)	—
d) auf 1 Morgen Kaufrübenanbaufläche (mit freier Lieferzeit)?	*150 Ztr.*
9. Welche Barpreise — einschließlich Nachzahlung — sind durchschnittlich gezahlt je Zentner?	
I. Für die zur Zuckerfabrikation verwendeten Rüben:	
a) Pflichtrüben }	*1,50 Mk.*
b) Ueberrüben }	
c) Kaufrüben (mit gebundener Lieferzeit)	—
d) Kaufrüben (mit freier Lieferzeit)	*1,20 Mk.*
II. Für die zur Herstellung von Futterzucker verwendeten Rüben:	
a) Pflichtrüben	—
b) Ueberrüben	—
c) Kaufrüben (mit gebundener Lieferzeit)	—
d) Kaufrüben (mit freier Lieferzeit)	—
III. Für die zur Herstellung von getrockneten Rüben verwendeten Zuckerrüben:	
a) Pflichtrüben	—
b) Ueberrüben	—
c) Kaufrüben (mit gebundener Lieferzeit)	—
d) Kaufrüben (mit freier Lieferzeit)	—

Fragen	Antworten
10. Wie groß ist der auf dem Rübenkonto verausgabte Betrag?	*2 620 000 Mk.*
Wieviel entfällt hiervon auf:	
a) Pflichtrüben	
Zu 9 Ia/b	
„ 9 IIa	*1,50 × 1 430 000*
„ 9 IIIa	*= 2 145 000 Mk.*
b) Ueberrüben	
Zu 9 Ib	
„ 9 IIb	
„ 9 IIIb	
c) Kaufrüben (gebundene)	
Zu 9 Ic	
„ 9 IIc	—
„ 9 IIIc	
d) Kaufrüben (freie)	
Zu 9 Id	
„ 9 IId	*1,20 × 370 000*
„ 9 IIId	*= 444 000 Mk.*
e) Frachten für Pflichtrübenlieferanten insgesamt	*26 000 Mk.*
f) Entfernungsgelder für Pflichtrübenlieferanten insgesamt	—
g) Frachten für Ueberrübenlieferanten insgesamt	—
h) Entfernungsgelder für Ueberrübenlieferanten insgesamt	—
i) Frachten für Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit)	—
k) Entfernungsgelder für Kaufrübenlieferanten insgesamt (mit geb. Lieferzeit)	—
l) Frachten für Kaufrübenlieferanten insgesamt (mit freier Lieferzeit)	*5000 Mk.*
m) Entfernungsgelder für Kaufrübenlieferanten insgesamt (mit freier Lieferzeit)	—
n) Provision für Kaufrübenlieferanten	
1. zu i) und k)	—
2. zu l) und m)	—
o) Sonstige Ausgaben (Vgl. Anmerkung zu 11)	—

Fragen		Antworten
11. Sind außer den auf dem Rübenkonto verausgabten Summen für den Erwerb der Rüben noch Beträge aufgewendet und welche?		
a) Für Pflichtrüben zu	9 Ia 9 IIa 9 IIIa	—
b) Für Ueberrüben	9 Ib 9 IIb 9 IIIb	—
c) Für Kaufrüben geb.	9 Ic 9 IIc 9 IIIc	—
d) Für Kaufrüben freie	9 Id 9 IId 9 IIId	—
12. Welche Gesamtmengen sind frei geliefert? (i. Ztr.)		
a) den Pflichtrübenlieferanten 1. an Melasse 2. an Scheideschlamm 3. an Rübenerde		—
b) den Ueberrübenlieferanten 1. an Melasse 2. an Scheideschlamm 3. an Rübenerde		—
c) den Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit) 1. an Melasse 2. an Scheideschlamm 3. an Rübenerde		—
d) den Kaufrübenlieferanten mit freier Lieferzeit) 1. an Melasse 2. an Scheideschlamm 3. an Rübenerde		—
13. Welchen Wert hatte		
a) 1 Ztr. Melasse		
b) 1 Ztr. Scheideschlamm		—
c) 1 Ztr. Rübenerde		

Anmerkung zu Nr. 10 und 11: Zu den Ausgaben zu 10 und 11 ist zu erläutern, um Ausgaben welcher Art es sich im einzelnen handelt, damit beurteilt werden kann, ob die Beträge den Pflichtrüben-, Ueberrüben- oder Kaufrübenlieferanten zugeflossen sind.

Fragen	Antworten
14. Wieviel Pfund Rübensamen sind unentgeltlich geliefert?	
a) je Morgen Pflichtrübenanbaufläche	*13 Pfd. pro Morgen.*
b) je Morgen Ueberrübenanbaufläche	
c) je Morgen Kaufrübenanbaufläche (mit gebundener Lieferzeit)	—
d) je Morgen Kaufrübenanbaufläche (mit freier Lieferzeit)	*13 Pfd. pro Morgen.*
15. Welchen Wert hatte der Ztr. Rübensamen?	*33,— Mk. je Ztr.*
16. Wieviel Ztr. Zucker haben im laufenden Wirtschaftsjahre jeinsgesamt erhalten?	
a) Pflichtrübenlieferanten	
b) Ueberlieferanten	
c) Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit)	*Je nach Bedarf gegen Bezahlung.*
d) Kaufrübenlieferanten (mit freier Lieferzeit)	
18. Wie hoch ist der Gestehungspreis je Ztr. Zucker, der den Lieferanten überlassen worden ist?	—
19. Wieviel Ztr. sind insgesamt zurückgegeben?	
a) den Pflichtrübenlieferanten	
1. Naßschnitzel	*5 % von 1 430 000 = 71 500 Ztr.*
2. Trockenschnitzel	
3. Steffenbrühschnitzel	
4. Futterzucker	
5. getrocknete Rüben	
b) den Ueberrübenlieferanten	
1. Naßschnitzel	
2. Trockenschnitzel	—
3. Steffenbrühschnitzel	
4. Futterzucker	
5. getrocknete Rüben	
c) den Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit)	
1. Naßschnitzel	
2. Trockenschnitzel	—
3. Steffenbrühschnitzel	
4. Futterzucker	
5. getrocknete Rüben	

Fragen	Antworten
d) den Kaufrübenlieferanten (mit freier Lieferzeit)	
1. Naßschnitzel	
2. Trockenschnitzel	*5 % von 370 000*
3. Steffenbrühschnitzel	*= 18 500 Ztr.*
4. Futterzucker	
5. getrocknete Rüben	
20. Mit welchem Betrage ist der Ztr. der Rückgaben zu lfd. Nr. 19 in Rechnung gestellt?	*Frei geliefert.*
a) den Pflichtrübenlieferanten	
1. Naßschnitzel	
2. Trockenschnitzel	
3. Steffenbrühschnitzel	—
4. Futterzucker	
5. getrocknete Rüben	
b) den Ueberrübenlieferanten	
1. Naßschnitzel	
2. Trockenschnitzel	
3. Steffenbrühschnitzel	—
4. Futterzucker	
5. getrocknete Rüben	
c) den Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit)	
1. Naßschnitzel	
2. Trockenschnitzel	
3. Steffenbrühschnitzel	—
4. Futterzucker	
5. getrocknete Rüben	
d) den Kaufrübenlieferanten (mit freier Lieferzeit)	
1. Naßschnitzel	
2. Trockenschnitzel	
3. Steffenbrühschnitzel	—
4. Futterzucker	
5. getrocknete Rüben	
21. Wenn die Schnitzel pp. zu lfd. Nr. 19 unentgeltlich zurückgegeben worden sind, so ist anzugeben, zu welchem Preis der Ztr.	
a) Naßschnitzel	
b) Trockenschnitzel	
c) Steffenbrühschnitzel	
d) Futterzucker	
e) getrocknete Rüben	
von der Fabrik etwa freihändig verkauft worden ist.	

Fragen	Antworten
22. Hat ein freihändiger Verkauf von Schnitzeln pp. nicht stattgefunden, so ist anzugeben, wie hoch der Wert eines Ztr.	
a) Naßschnitzel	
b) Trockenschnitzel	*2,50 Mk.*
c) Steffenbrühschnitzel	
d) Futterzucker	
e) getrocknete Rüben	
veranschlagt wird.	
23. Wie hoch sind die Trocknungskosten je Ztr.	
a) Trockenschnitzel	
b) getrocknete Rüben	
24. Wie hoch sind die Gesamttrocknungskosten und wieviel entfallen hiervon	*Sind nicht nachweisbar, da keine getrennte Buchführung vorhanden ist.*
a) auf die Gesamtpflichtrübenmenge	
1. Für Trockenschnitzel	
2. Für getrocknete Rüben	—
b) auf die Gesamtrübenmenge	
1. Für Trockenschnitzel	
2. Für getrocknete Rüben	—
c) auf die Gesamtkaufrübenmenge (mit gebundener Lieferzeit)	
1. Für Trockenschnitzel	
2. Für getrocknete Rüben	—
d) auf die Gesamtkaufrübenmenge (mit freier Lieferzeit)	
1. Für Trockenschnitzel	
2. Für getrocknete Rüben	—
25. Hat die Fabrik die Kosten für die Trocknung der Schnitzel pp. der	
a) Pflichtrübenlieferanten	
1. Für Trockenschnitzel	
2. Für getrocknete Rüben	*Ja!*
b) Ueberrübenlieferanten	
1. Für Trockenschnitzel	*Ja!*
2. Für getrocknete Rüben	
c) Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit)	
1. Für Trockenschnitzel	—
2. Für getrocknete Rüben	

Fragen	Antworten
d) Kaufrübenlieferanten (mit freier Lieferzeit) 1. Für Trockenschnitzel 2. Für getrocknete Rüben getragen?	*Ja!*
26. Wenn die Trocknungskosten nicht von der Fabrik getragen worden sind, mit welchem Betrage sind sie dann von den unter Nr. 9 Rübenbarpreisen je bereits abgesetzt?	—
27. Sind die Gesellschafter verpflichtet, sämtliche Rüben vom Pflichtlande und von anderen Anbauflächen zu liefern?	—
28. Wenn die Gesellschafter nicht verpflichtet sind, sämtliche Ueberrüben zu liefern, so daß sie z. T. oder ganz als Kaufrüben anzusehen sind, so ist dies bei der Beantwortung der vorstehenden Fragen (soweit erforderlich) zu berücksichtigen.	
29. Wann war die Rübenrodezeit in der Hauptsache beendet?	*Am 30. November[1]).*
30. Von wann ab sind die Rüben eingemietet? Falls vor dem 15. November (Ende der Rübenernte) das Roden der Rüben beendet und mit dem Einmieten vor diesem Zeitpunkt begonnen ist, ist anzugeben, auf welche Umstände dieses zurückzuführen ist.	*Vom 14. November ab[1]).*
31. Wie hoch stellen sich die Einmietekosten für 1 Morgen eingemieteter Rüben und wie sind diese Kosten ermittelt?	*ca. 8,— Mk. durch Schätzung.*
32. Wieviel Prozent Gewichtsverlust haben die Rüben in den Mieten erlitten und wie ist dieser Gewichtsverlust festgestellt?	*ca. 10 % durch Schätzung.*
33. Wie hoch ist der Aufwand, welcher durch die erschwerte Abfuhr der eingemieteten Rüben hervorgerufen ist, je Morgen Einmietefläche veranschlagt und wie ist dieser Aufwand errechnet?	*ca. 6 Pfg. je Ztr. Rüben durch Schätzung.*
34. Sind die Gesellschafter nach den Statuten verpflichtet, die anfallende Schlammerde unentgeltlich abzufahren?	*Ja!*

[1]) Ab 15. November werden Einmietekosten von den Finanzämtern angerechnet.

Fragen	Antworten
35. Ist der Schlamm aus der letzten Kampagne von den Pflichtrübenlieferanten unentgeltlich abgefahren, obwohl eine statutarische Verpflichtung hierzu nicht besteht?	--
36. Sind auch die Kaufrübenlieferanten verpflichtet, die auf ihre Rüben entfallenden Schlammmengen unentgeltlich abzufahren?	*Nein!*
37. Sind auch gewaschene Rüben angeliefert und wieviel Ztr.? a) Pflichtrüben b) Ueberrüben c) Kaufrüben (mit gebundener Lieferzeit) d) Kaufrüben (mit freier Lieferzeit)	*Nein!*
38. Mit wieviel Prozent Schlammerde waren die Rüben im Durchschnitt behaftet (maßgebend ist der Unterschied zwischen dem Rübengewicht vor der Wäsche und dem Rübengewicht nach der Wäsche)?	*30 %*
39. Wie ist der Prozentsatz bzw. der Unterschied zwischen dem Rübengewicht vor und nach der Wäsche festgestellt? Sind nur in einzelnen Fällen Proben gemacht, oder ist der Unterschied bzw. der sich hierauf stützende Prozentsatz für die Gesamtmenge der Rüben durch Wiegen festgestellt?	*Der Prozentsatz ist durch Wiegen der Rübenmenge vor und nach der Wäsche festgestellt. Die Proben sind von durchschnittlich je 2 Wagen genommen und durch Wiegen festgestellt.*
40. Wird der Schlamm in Schlammteichen gesammelt?	*Ja!*
41. Wieviel Schlammteiche hat die Fabrik und wie groß ist jeder Schlammteich (Länge, Breite, Tiefe in m)?	*1. 120×10×1,20 m* *2. 70×60×1,30 m*
42. Wird das mit in den Schlammteich abfließende Wasser aus der Rübenwäsche aus diesem wieder abgeleitet (z. B. auf Rieselwiesen)?	*Ja!*
43. Vermag der vorhandene Schlammteich bzw. vermögen die vorhandenen Schlammteiche nur den Schlamm einer Kampagne aufzunehmen?	*Ja!*
44. Ist der Schlammteich bzw. sind die Schlammteiche durch Dämme in mehrere Teile geteilt? Und benutzt infolgedessen die Fabrik zum Sammeln des Schlammes aus einer Kampagne zur Verfügung stehen?	—

Fragen	Antworten
45. Wieviel Ztr. Schlamm sind aus der letzten Kampagne von den a) Pflichtrübenlieferanten b) Ueberrübenlieferanten c) Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit) d) Kaufrübenlieferanten (mit freier Lieferzeit) tatsächlich unentgeltlich abgefahren und welche Aufzeichnungen werden von der Fabrik über die tatsächlich abgefahrenen Schlammmengen geführt?	—
46. Haben sich alle Pflichtrübenlieferanten an der Abfuhr nach dem Verhältnis ihrer Rübenlieferung an der Abfuhr beteiligt, oder ist die tatsächlich abgefahrene Schlammenge in der Hauptsache nur von solchen Pflichtrübenlieferanten abgefahren, deren Ländereien nahe bei der Fabrik liegen?	*Ja, an der Abfuhr beteiligten sich alle Pflichtrübenlieferanten.*
47. Wieviel Ztr. Schlamm sind aus der letzten Kampagne von den a) Pflichtrübenlieferanten b) Ueberrübenlieferanten c) Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit) d) Kaufrübenlieferanten (mit freier Lieferzeit) gegen Entgelt abgefahren und wie hoch war die gezahlte Entschädigung je Ztr. abgefahrener Erde zu a bis d?	
48. Haben auch andere Landwirte pp. Schlammerde abgefahren und wieviel Ztr.?	*Nein!*
49. Welche Entschädigung haben diese Landwirte pp. je Ztr. abgefahrener Schlammerde erhalten?	
50. Ist Schlammerde verkauft und zu welchem Preise je Ztr.?	*Nein!*
51. Welchen Düngewert hat die Schlammerde je Ztr.?	*Keinen!*
52. Wieviel Ztr. Schlammerde können durchschnittlich mit einer Fuhre abgefahren werden?	*30 bis 40 Ztr.*

Fragen	Antworten
53. Wieviel Fuhren Schlamm kann ein Gespann durchschnittlich täglich abfahren?	*2 bis 3 Fuhren je nach Entfernung der Ortschaften, in denen die Pflichtrübenlieferanten wohnen.*
54. Erhalten die Kaufrübenlieferanten ihr Rübengeld früher als die Pflicht- und Ueberrübenlieferanten?	*Ja!*
55. Falls dies zutrifft und ein Zinsverlust geltend gemacht wird, ist die Berechnung des Zinsverlustes beizufügen.	*0,01 Mk.*
56. Ist für die verspätete Zahlung des Rübengeldes a) den Pflichtrübenlieferanten b) den Ueberrübenlieferanten c) den Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit) d) den Kaufrübenlieferanten (mit freier Lieferzeit) eine Entschädigung gezahlt und in welcher Höhe je Ztr. angelieferter Rüben?	*Nein!*
57. Haben die Lieferanten Früh- oder Spätlieferungsprämien erhalten und wieviel a) Pflichtrübenlieferanten b) Ueberrübenlieferanten c) Kaufrübenlieferanten (mit gebundener Lieferzeit) d) Kaufrübenlieferanten (mit freier Lieferzeit)	*Nein!*
58. Welche Gesamtzuckermenge in Zentnern ist im Wirtschaftsjahre 1931/32 erzeugt?	*ca. 300 000 Ztr.*
59. Wieviel Ztr. sind von dieser Erzeugung verkauft? a) im Inlande b) im Auslande	*Den Verkauf besorgt die Zuckerraffinerie X.*
60. Wieviel Ztr. sind am Schlusse des Wirtschaftsjahres eingelagert?	—
61. Welcher Durchschnittspreis ist erzielt? a) Für den Zentner Zucker zu 59a b) Für den Zentner Zucker zu 59b	*Unbestimmt.*

Fragen	Antworten
62. Wie ist der Ztr. Zucker zu 60 berechnet?	
63. Um wieviel Prozent ist die Rübenanbaufläche für das Wirtschaftsjahr 1932/33 eingeschränkt?	– [1])
64. Wieviel Aktien bzw. Anteile sind überhaupt ausgegeben?	
65. Welchen a) Nennwert b) Kurswert hat eine Aktie bzw. Anteil?	—
66. Welche Dividende bzw. welcher Gewinn ist für eine Aktie bzw. einen Geschäftsanteil gezahlt?	—
67. Wie sind die nach der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto sich ergebenden Ueberschüsse verteilt?	—
68. Wann hat die Generalversammlung die Verteilung der Ueberschüsse beschlossen?	—

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

. . . . . ., den . . . . . 193 . .

(Unterschrift)

[1]) Im Jahre 1932/33 wurde das Rübenkontingent auf 65 % des Grundkontingents festgesetzt.

Berechnung der versteckten Dividende.

I. Gesamtentschädigung für 1 Zentner Pflicht- und Ueberrüben.

	Pflicht und Ueberrübenbarpreis	1,5000 RM.
Dazu:	1. Frachten 26 000 : 1 430 000 =	0,0181 „
	2. Schlammabfuhrgelder und Extra-Rübengeld	——— „
	3. Scheideschlamm	——— „
	4. Rübensamen 13 Pfd. à 33 Pfg. : 180 =	0,0238 „
	5. Trockenschnitzel 71 500 à 2,50 : 1 430 000 Ztr. =	0,1250 „
		1,6669 RM.

II. Gesamtentschädigung für 1 Zentner Kaufrüben.

	Kaufrübenbarpreis	1,2000 RM.
Dazu:	1. Frachten 5000 : 370 000 =	0,0135 „
	2. Rübensamen 13 Pfd. à 33 Pfg. : 150 =	0,0286 „
	3. Trockenschnitzel 18 500 à 2,50 : 370 000 =	0,1221 „
		1,3642 RM.

III. Wirtschaftserschwernisse.

1. Gewichtsverlust infolge Frührodens.

Gesamtrübenmenge	1 800 000 Ztr.	= 100 %
Pflicht- und Ueberrüben	1 430 000 „	= 79,44 %
Kaufrüben	370 000 „	= 20,56 %

Anlieferung bis zum 14. Oktober insgesamt 230 000 Ztr.
a) Pflicht- und Ueberrüben 200 000 „
b) Kaufrüben 30 000 „

Im Verhältnis zur Gesamtlieferung hätten angeliefert werden müssen:
a) Pflicht- und Ueberrüben 79,44 % von 230 000 Ztr. = 182 712 Ztr.
b) Kaufrüben 20,56 % von 230 000 Ztr. = 47 288 „

Die Kaufrübenlieferanten haben angeliefert: 30 000 „

$$\frac{= 30\,000 \times 100}{47\,288} = 63{,}44\ \%$$ des Solls

Bei gleicher Anlieferung mußten die Gesellschafter anliefern:
63,44 % von 182 712 Ztr. = 115 912,50 Ztr.

Für diese 115 912,50 Ztr. kommen Gewichtsverluste nicht in Frage. Früh geliefert haben also die Gesellschafter 200 000 Ztr.
weniger 115 912,50 „

Die Gewichtsverluste sind demnach von 84 087,50 Ztr.
zu berechnen.

Kampagnebeginn: 7. Oktober 19 . .
Beginn der Frührodungen 6 Tage vorher am 1. Oktober.
Frührodezeit vom 1. Oktober bis 14. Oktober = 14 Tage.
Gesamtfrührodemenge 84 087,50 Ztr.
Durchschnittsernte je Morgen Pflicht- und Ueberrübenanbaufläche 180 Ztr.

Es sind demnach früh gerodet die Rüben von $\frac{84\,087{,}50}{180}$ rd. = 467,15 Morgen.

Gewichtsverlust in 21 Frührodetagen 12 Zentner je Morgen.[1])

Gesamtgewichtsverlust $\frac{12 \times 14 \times 467{,}15}{21}$ = 3737,2 Ztr.

Kaufrübenbarpreis 1,20 RM.

Nachteil: $\frac{3737{,}2 \times 1{,}20}{1\,430\,000}$ = 0,0031 RM.

2. Schnitzelverlust infolge Frührodens.

Gewichtsverlust 3737,2 Ztr.
Schnitzelrückgabe für Pflicht- und Ueberrüben = 5 %
Trockenschnitzel zum Preise von RM. 2,50 je Zentner.

Nachteil = $\frac{3737{,}2 \times 5 \times 2{,}50}{100 \times 1\,430\,000}$ = 0,0003 RM.

3. Kosten der Einmietung.

Einmietezeit vom 12. Nov. bis 30. Nov. 19 . . = 19 Tage = $2^5/_7$ Wochen.
Vom 12. November ab sind angeliefert: 520 000 Ztr.
Pflicht- und Ueberrüben 480 000 „
Kaufrüben 40 000 „
Im Verhältnis zur Gesamtlieferung hätten angeliefert werden müssen:
a) Pflicht- und Ueberrüben 79,44 % von 520 000 Ztr. = 413 088 Ztr.
b) Kaufrüben 20,56 % von 520 000 Ztr. = 106 912 „
Die Kaufrübenlieferanten haben angeliefert 40 000 „

$\frac{40\,000 \times 100}{106\,912}$ = 37,41 % des Solls

Bei gleicher Anlieferung mußten die Gesellschafter 37,41 % von 413 088 Ztr. = 154 536 Ztr. anliefern. Für diese 154 536 Ztr. kommen Einmietekosten nicht in Frage. Spät geliefert haben die Gesellschafter 480 000 Ztr.
abzüglich 154 536 „
325 464 Ztr.

Die Einmietekosten sind demnach zu berechnen von 325 464 Zentnern.

[1]) Dies ist ein Erfahrungssatz, der bei den Berechnungen immer zu Grunde gelegt wird.

Bei einer Durchschnittsernte von 180 Ztr. je Morgen Pflicht- und Ueberrübenanbaufläche waren einzumieten die Rüben von

$$\frac{325\,464}{180} = 1808 \text{ Morgen}$$

Einmietekosten bei Sommerdecke RM. 1,90 je Morgen.[2])[3])

$$1808 \times 1{,}90 = 3435{,}20 \text{ RM.}$$

Nachteil $\frac{3435{,}20}{1\,430\,000} = 0{,}0024$ RM.

4. Gewichtsverlust infolge Einmietens.

Es ist angenommen, daß bei Beginn der Einmietezeit die Einmietemenge voll in den Mieten lag. Von dieser Gesamteinmietemenge ist stets eine Wochenverarbeitungsmenge laufend angeliefert und verarbeitet, während die jeweilige Restmenge unverändert in den Mieten lag. Die Einmieteverluste auf die dauernd abgearbeiteten Wochenverarbeitungsmengen belaufen sich nur auf die Hälfte des rechnerischen Verlustes, während für die Restmenge diese Verluste voll in Rechnung zu stellen sind.

a) Erste Einmietewoche.

In der Woche vom 12. Nov. bis 19. Nov. sind angeliefert	230 000	Ztr.
Pflicht- und Ueberrüben	200 000	„
Kaufrüben	30 000	„
Im Verhältnis zur Gesamtlieferung hätten angeliefert werden müssen:		
a) Pflicht- und Ueberrüben 79,44 % von 230 000 Ztr. =	182 712	Ztr.
b) Kaufrüben 20,56 % von 230 000 Ztr. =	47 288	„
Die Kaufrübenlieferanten haben angeliefert =	30 000	„

$$\frac{30\,000 \times 100}{47\,288} = 63{,}44\ \%\ \text{des Solls}$$

Bei gleicher Anlieferung mußten die Gesellschafter 63,44 % von 182 712 Ztr. = 115 912 Ztr. Für diese 115 912 Ztr. kommen Gewichtsverluste nicht in Frage. Spät geliefert haben die Gesellschafter in der Woche vom 12. Nov. bis 18. Nov. 200 000 Ztr.

115 912 Ztr.

Gewichtsverlust in der ersten Einmietewoche. 84 088 Ztr.

1,5 % von 84 088 Ztr. = rd. 1261 Ztr. : 2 = 630 Ztr.[4])

b) Zweite Einmietewoche.

In der Woche vom 19. November bis 25. November sind angeliefert:		
Insgesamt	190 000	Ztr.
Pflicht- und Ueberrüben	180 000	„
Kaufrüben	10 000	„

[2]) Bei Winterdecke würden die Einmietekosten 8,— RM. je Morgen ausmachen. In vorliegendem Beispiel kommt eine Winterdecke jedoch nicht in Frage, da sämtliche Rüben lt. Anlieferungstabelle, s. S. 64 des Fragebogens, schon im November angeliefert wurden.

[3]) Der Betrag von RM. 1,90 ist Erfahrungssatz.

[4]) Division durch 2 findet statt, um Durchschnitt Gewichtsverlustzahl zu erhalten, da die ganze Woche hindurch gerodet wird.

Im Verhältnis zur Gesamtlieferung hätten angeliefert werden müssen:

a) Pflicht- und Ueberrüben 79,44 % von 190 000 Ztr. = 150 936 Ztr.
b) Kaufrüben 20,56 % von 190 000 Ztr. = 39 064 „

Die Kaufrübenlieferanten haben angeliefert 10 000 „

$$\frac{10\,000 \times 100}{39\,064} = 25{,}59\ \%\ \text{des Solls}$$

Bei gleicher Anlieferung mußten die Gesellschafter 25,59 % von 150 936 Ztr. = rd. 38 624 Ztr. anliefern. Für diese 38 624 Ztr. kommen Gewichtsverluste nicht in Frage. Spät geliefert haben die Gesellschafter in der Woche vom 19. November bis 25. November 180 000 Ztr.

ab 38 624 „

141 376 Ztr.

Diese Rüben haben in der ersten Einmietewoche voll in den Mieten gelegen.

Die Einmietungsverluste berechnen sich daher:

1. Woche 1,5 % von 141 376 Ztr. = 2 120 Ztr.
2. Woche 1,5 % von 141 376 Ztr. : 2 = 1 060 „

zusammen 3 180 Ztr.

c) Rest der Einmietezeit.

In der Zeit vom 26. November bis 30. November (Ende der Kampagne sind angeliefert 100 000 Ztr.

Pflicht- und Ueberrüben sind nicht angeliefert.

Einmietemenge 100 000 „

Diese Rüben haben in den ersten 2 Einmietewochen voll in den Mieten gelegen. Die Einmieteverluste berechnen sich daher auf

2 × 1,5 % = 3 % von 100 000 Ztr.
Gewichtsverlust = 3000 Ztr.
1,5 % von 100 000 Ztr. = 1500 : 2 = 750 Ztr.

Zusammen 3 750 Ztr.

Gewichtsverluste zusammen:

1. Woche 630 Ztr.
2. Woche 3180 „
3. Woche 3750 „

Zusammen 7560 Ztr.

Kaufrübenbarpreis = 1,20 RM.

Nachteil: $\frac{7560 \times 1{,}20}{1\,430\,000} = 0{,}0063$ RM.

5. Schnitzelverlust infolge Einmietens.

Gewichtsverlust 7 560 Ztr.

Schnitzelrückgabe für Pflicht- und Ueberrüben 5 % Trockenschnitzel zum Preise von RM. 2,50 je Ztr.

Nachteil: $\frac{7\,560 \times 2{,}50 \times 5}{1\,430\,000} = 0{,}0066$ RM.

6. Erschwerte Abfuhr.

Einmietemenge 325 464 Ztr.
Abfuhrkosten je Zentner 4 Pfennig.[5])

Nachteil: $\frac{325\,464 \times 0{,}04}{1\,430\,000} = 0{,}0091$

7. Schlammabfuhr.

Die Rüben sind nach Angabe der Fabrik mit 30 % Schlamm angeliefert.
Gesamtschlammenge 30 % von 1 800 000 Ztr. = 540 000 Ztr.
Abfuhrkosten je Ztr. Schlamm 0,08 RM.[6])

Nachteil $\frac{540\,000 \times 0{,}08}{1\,430\,000} = 0{,}0302$

8. Zinsverlust.

Zinsverlust = 0,0100 RM.[7])

Zusammenstellung der Erschwernisse.

1. Gewichtsverlust infolge Frührodens	RM. 0,0031
2. Schnitzelverlust infolge Frührodens	„ 0,0003
3. Kosten der Einmietung	„ 0,0024
4. Gewichtsverlust infolge Einmietens	„ 0,0063
5. Schnitzelverlust infolge Einmietens	„ 0,0066
6. Erschwerte Abfuhr	„ 0,0091
7. Schlammabfuhr	„ 0,0302
8. Zinsverlust	„ 0,0100
	RM. 0,0680

IV. Versteckte Dividende.

Gesamtentschädigung für 1 Ztr. Pflicht- und Ueberrüben	RM. 1,6669
Gesamtentschädigung für 1 Ztr. Kaufrüben	„ 1,3642
Dazu Wert der Erschwernisse	„ 0,0680
	RM. 1,4322

Es wird unterstellt, daß der tatsächliche gezahlte Kaufrübenpreis örtlicher Marktpreis ist:

1 Ztr. Pflichtrüben	RM. 1.6669
·/. Kaufrübenpreis einschl. Wirtschaftserschwernisse	„ 1.4322
	RM. 0.2347

Pflichtrübenmenge = 1 430 000 Ztr.
Mithin: 1 430 000 × 0,2347 = 335 621.—
Die versteckte Dividende beträgt also RM. 335 621.—

[5]) Die Höhe der Abfuhrkosten richtet sich nach der Befahrbarkeit der Wege und nach dem Wetter.
[6]) Allgemein üblicher Satz.
[7]) Gefordert werden oft 2 Pfg., von den Finanzämtern jedoch wird nur 1 Pfg. anerkannt.

Würde jedoch nicht der tatsächlich gezahlte Kaufrübenpreis als örtlicher Marktpreis angenommen, sondern z. B. der von Nachbarfabriken gezahlte Preis, so würde man einen ganz anderen Betrag der versteckten Dividende errechnen. Es zeigt dies, wie notwendig die richtige Festsetzung des örtlichen Marktpreises ist.

Lebenslauf.

Am 12. November 1908 in Düsseldorf geboren, besuchte ich nach einer vierjährigen Grundschule das Gymnasium in Helmstedt bis Quartareife und darauf das Gymnasium Martino-Kartharineum zu Braunschweig, das ich März 1928 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich trat sodann in die Braunschweigische Staatsbank, Hauptbankkasse, Braunschweig, als Lehrling ein und widmete mich nach Vollendung der zweijährigen Lehrzeit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften. Ich verbrachte das erste Semester in Braunschweig und studierte vom zweiten bis achten Semester an der Handelshochschule zu Mannheim, wo ich im Juli 1932 das kaufmännische Diplomexamen bestand.